

Bescheid

I. Spruch

1. Der ATV Privatfernseh-GmbH (FN 157105 m HG Wien), Aspernbrückengasse 2, 1020 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, Marienstraße 4, 4020 Linz, wird gemäß § 5 Abs 1, 2 und 3 in Verbindung mit §§ 4 und 7 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in Verbindung mit § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG); BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, für die Dauer von 10 Jahren ab Zustellung die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen erteilt.

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G wird das Versorgungsgebiet mit den in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G wird die beantragte Programmduer und ProgrammGattung eines 24stündigen Vollprogramms sowie das beantragte Programmschema, wonach im wesentlichen ein familienorientiertes, auf Österreich fokussiertes Programm mit Beiträgen aus den Genres Nachrichten, Magazine, Live-Events, Talks, Diskussionen und Kontroversen, Shows, Filme, Serien, Cartoons und Dokumentationen veranstaltet wird, genehmigt.

2. Der ATV Privatfernseh-GmbH wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 TKG in Verbindung mit § 5 Abs 2 und 3 PrTV-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides, längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren ab Zustellung dieses Bescheides, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Fernsehen erteilt.

3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Aus 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass unter Nutzung der zugeordneten Übertragungskapazitäten und unter Einrechnung der Verbreitung über Kabelnetze bis zum 1. Februar 2003 ein Versorgungsgrad von mindestens 70% der Bevölkerung und bis zum 1. Februar 2004 ein Versorgungsgrad von mindestens 75% der Bevölkerung erreicht und über die restliche Dauer der Zulassung aufrecht erhalten wird.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Aus 4 PrTV-G weiters unter der Auflage erteilt, dass das Programm einen Eigenproduktionsanteil von zumindest 20 % zu enthalten hat.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Aus 4 PrTV-G weiters unter der Auflage erteilt, dass binnen vier Wochen ab Rechtskraft der Gesellschaftsvertrag der ATV Privatfernseh-GmbH dahingehend zu ändern ist, dass in Abschnitt 11.3 die Worte „zugunsten anderer Personen als Mitgesellschafter“ gestrichen werden. Bis zur Durchführung dieser Änderung ist keine Übertragung von Kapitalanteilen zulässig. Die erfolgte Änderung ist der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Anträge der Ganymedia Network GmbH (FN 215532 i HG Wien), Ebendorferstraße 3, 1010 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Ebendorferstraße 3, 1010 Wien, sowie des A.S. vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Friedrich Piffl-Percevic, Schmiedgasse 31, 8010 Graz werden gemäß § 5 Aus 1 in Verbindung mit § 4 Aus 3 PrTV-G abgewiesen.
5. Der Antrag der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH (FN 215578 b HG Wien), Hainburgerstraße 15, 1030 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Zanger, Neuer Markt 1, 1010 Wien, wird gemäß § 7 PrTV-G abgewiesen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 462/2001, hat die ATV Privatfernseh-GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro (ATS 90) innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010002, BLZ 60000, zu entrichten.
7. Gemäß § 76 Aus 1 und 3 AVG hat die Ganymedia Network GmbH die mit Euro 326,64 (ATS 4.494,72) bestimmten Kosten der Dolmetscherin, Mag. Ingrid Neff, binnen vier Wochen ab Zustellung auf das Konto 9663936, BLZ 60000, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zu entrichten.
8. Gemäß § 64 Aus 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Ausschreibung vom 3. August 2001, GZ KOA 3.001/01-2, hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 16 Abs 1 Privatfernsehgesetz – PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001, eine bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen ausgeschrieben. Gleichzeitig wurde gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites

analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G oder des Österreichischen Rundfunks hingewiesen.

Weiters wurde in der Ausschreibung vom 3. August 2001, GZ KOA 3.001/01-2, festgehalten, dass Anträge auf Erteilung einer (bundesweiten oder nicht-bundesweiten) Zulassung bis spätestens Mittwoch, 7. November 2001, 13 Uhr, bei der Kommunikationsbehörde Austria (per Adresse ihrer Geschäftsstelle Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien) einzulangen haben.

Am 06.11.2001 brachten A.S., am 07.11.2001 die Mainstream Media GmbH & Co KG, die ATV Privatfernseh-GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH, sowie die Ganymedia Network GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Anträge auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Privatfernsehen bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die Ganymedia Network GmbH stellte weiters für den Fall der Nichtzulassung zur Veranstaltung von bundesweitem, analogem terrestrischen Fernsehen den Antrag auf Erteilung einer nichtbundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen, wobei die Antragstellerin die Zuteilung aller in der Anlage 1 zum Privat-TV Gesetz ausgewiesenen Übertragungskapazitäten sowie die Zuteilung der in der Anlage 3 (Wien 1, Linz 1, Salzburg) zum Privat-TV Gesetz angeführten Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks (§ 13 PrTV-G) beantragte.

Die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH stellte mit Schriftsatz vom 07.11.2001 (bei der KommAustria am selben Tag eingelangt) auch einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen im Raum Wien. Dieser Antrag enthält eine Prioritätserklärung dahingehend, dass für den Fall einer Lizenzerteilung für österreichweites terrestrisches Fernsehen an „Kanal 1“ das Ansuchen um eine Lizenz für den „Ballungsraum Wien“ zurückgezogen werde.

Am 05.11.2001 langte bei der KommAustria per E-Mail ein schriftliches Anbringen von Mag. G. ein, in welchem er „die Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Fernsehen und Satellitenrundfunk und Multiplex und jeder anderen Übertragungsart“ beantragte. Am 08.11.2001 teilte das Bezirksgericht Korneuburg nach Anfrage durch die Regulierungsbehörde mit, dass für Mag. G mit rechtskräftigem Beschluss vom 10.09.1999 ein Sachwalter für den „Verkehr mit Ämtern, Behörden und Gerichten“ bestellt worden war. Nach Aufforderung vom 08. und 19.11.2001 teilte der Sachwalter mit, zu keiner nachträglichen Genehmigung der Anträge bereit zu sein. Da Mag. G zum Zeitpunkt der Antragseinbringung nicht handlungsfähig im Sinne des § 9 AVG war, lag kein wirksamer Antrag vor; das Anbringen von Herrn Mag. G war daher – mangels Genehmigung durch den Sachwalter – nicht weiter zu behandeln. Der Sachwalter wurde hievon mit Schreiben vom 28.11.2001 verständigt.

Weiters langte am 07.11.2001 bei der KommAustria ein Anbringen ein, das per E-Mail abgesendet worden war und als „Antrag gemäß § 16 Abs 1 PrTV-G“ bezeichnet war. Als Antragstellerin war „Stream S.p.A, I-1000 Roma, Via Salaria 21“ angeführt. In dem Anbringen selbst war Mag. Karoline Hofmann als Kontaktperson angeführt. Ebenso langte am 07.11.2001 ein nicht unterfertigtes Fax mit dem Briefkopf „Stream S.p.A., Via Salaria 21, I-1000 Roma“ bei der KommAustria ein. Am 09.11.2001 wurde der Stream S.p.A unter der in der E-Mail angegebenen Faxnummer gemäß § 13 Abs 4 AVG der Auftrag erteilt, das Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift binnen einer Woche zu bestätigen. Mit Schreiben vom 14.11.2001 teilte Frau Mag. H mit, dass es ihrer Information zufolge keinen Gesellschafterbeschluss hinsichtlich der Antragstellung gebe. Mit Schreiben vom 15.11.2001, unterzeichnet von Lucia Morselli, Geschäftsführer der Stream S.p.A., teilte

diese der KommAustria mit, dass die Stream S.p.A keinen Antrag gestellt habe. Dieser Antrag war daher gemäß § 13 Abs 4 AVG nicht weiter zu behandeln.

Die KommAustria richtete in weiterer Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs. 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 4 Abs. 5 PrTV-G an A.S., Mainstream Media GmbH & Co KG, ATV Privatfernseh-GmbH, Kanal 1 Fernsehbetriebsgesellschaft mbH sowie Ganymedia Network GmbH. Diesen Aufträgen entsprachen A.S. mit Stellungnahme vom 06.12.2001, die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH mit Schriftsätze vom 03. und 07.12.2001, die Ganymedia Network GmbH mit Äußerungen vom 06. und 14.12.2001 sowie die ATV Privatfernseh-GmbH mit Schreiben vom 10.12.2001.

Der Antrag der Mainstream Media GmbH & Co KG wurde mit Schreiben vom 30.11.2001 zurückgezogen.

Am 09.11.2001 wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt, der in seiner Sitzung am 13.12.2001 eine Stellungnahme beschloss. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung am 17.12.2001 mitgeteilt.

Mit 14.11.2001 wurde HR DI Franz Prull als Amtssachverständiger beigezogen, mit dem Auftrag, anhand der von Antragstellern für eine bundesweite Zulassung vorgelegten Unterlagen ein Gutachten zu erstatten über die technische Realisierbarkeit der Konzepte für die terrestrische Verbreitung, sowie darüber, ob mit den beantragten Übertragungskapazitäten unter Einrechnung der Verbreitung über Kabelnetze ein Versorgungsgrad von 70% der Bevölkerung erreicht werden kann. Weiters wurden Dr. Alfred Grinschgl, Mag. Martin Pahs und Ing. Mag. Dr. Lukanowicz als Amtssachverständige beigezogen, mit dem Auftrag, ein Gutachten über das Vorliegen der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung von bundesweitem terrestrischen Fernsehen, soweit dies aus den Anträgen erschließbar ist, zu erstatten. Die Parteien wurden davon am 14.11.2001 verständigt. Die Gutachten der Amtssachverständigen wurden den Verfahrensparteien am 11.12.2001 zugestellt.

Zu der für 17.12.2001 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen und waren bei der Verhandlung anwesend. Der mit Schriftsatz vom 14.12.2001 um 17.38 Uhr per Fax in der KommAustria eingelangte Antrag der Ganymedia Network GmbH auf Ausnahme des Letter of Intent der Chum City International sowie der E-Mail der DFA von der Akteneinsicht wurde abgewiesen; der Schriftsatz wurde den Parteien im Zuge der mündlichen Verhandlung in Kopie ausgehändigt.

In der Verhandlung gab A.S. bekannt, dass er nunmehr durch Rechtsanwalt Dr. Friedrich Piffl-Percevic vertreten wird; die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH wurde seit diesem Zeitpunkt von Dr. Uwe Kirschner, öffentlicher Notar in Wien, vertreten.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung legten die Parteien weitere Unterlagen vor: die ATV Privatfernseh GmbH legte ein Konvolut zur Darstellung der Kabelversorgung sowie eine Versorgungsschätzung vor, A.S. ein Telefax der Firma Hirschmann Austria GmbH über Interesse an einer Zusammenarbeit, eine Ergänzung zum Businessplan, das Protokoll der Generalversammlung der Jade VermögensverwaltungsgmbH vom 13.12.2001, sowie eine Äußerung zum Standard europäischer Werke. Die KANAL 1 FernsehbetriebsgesmbH legte ein Angebot des ORF zu den einzelnen Ausbaustufen laut Antrag vor, das Entgeltangebot des ORF zur Senderbenützung sowie einen adaptierten Businessplan vom 17.12.2001. Diese Unterlagen wurden den Parteien in der Verhandlung in Kopie ausgehändigt. In der Verhandlung wurde mitgeteilt, dass den Parteien eine Frist zur Stellungnahme zu den bisherigen Beweisergebnissen bis zum 4. Jänner 2002 eingeräumt wird. Die Übertragung des Tonbandprotokolls der Verhandlung wurde allen Antragstellern am 20.12.2001 übermittelt.

Mit Schreiben vom 02.01.2002 stellte A.S. den Antrag auf bescheidmäßige Feststellung durch die KommAustria, ob durch „die Übertragung des Projektes samt Antrag“ betreffend die Erteilung einer Zulassung für analoges, terrestrisches Fernsehen von A.S. auf die A GmbH, mit der die Rechtspersönlichkeit des Antragstellers A.S. und der Finanzierungsgesellschaft A GmbH vereinheitlicht würde, die Kontinuität des Antragstellers im Verfahren auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen gewahrt bleibe oder in diesem Fall der Antrag auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen zurückgewiesen werde.

Am 03.01.2002 brachte A.S. einen Antrag auf Protokollberichtigung sowie eine Stellungnahme zum bisherigen Verfahren ein. Mit Fax vom 04.01.2002 langte eine weitere Stellungnahme von A.S. ein. Die KANAL 1 FernsehbetriebsgesmbH legte am 04.01.2002 Ergänzungen zum Antrag hinsichtlich der Erweiterung eines Sendernetzes sowie revidierte Businesspläne vor.

Mit Schriftsatz vom 04.01.2002 brachte die Ganymedia Network GmbH eine Äußerung zum bisherigen Verfahren sowie Einwendungen zum Protokoll der mündlichen Verhandlung ein.

Am 04.01.2002 brachte die ATV Privatfernseh-GmbH den Antrag ein, im Falle der Zulassungserteilung an ATV gemäß § 64 Abs. 2 AVG die aufschiebende Wirkung der Berufung auszuschließen. Weiters wurde am 07.01.2002 ein Auszug aus dem Aktienbuch der ATV Privat-TV Services AG vorgelegt.

Am 09.01.2002 wurden die Antragsteller ATV Privatfernseh-GmbH und Kanal 1 FernsehbetriebsgesmbH durch die KommAustria zu Stellungnahmen hinsichtlich des gegenseitigen Vorbringens aufgefordert.

Am 14.01.2002 langten Stellungnahmen von A.S., Kanal 1 FernsehbetriebsgesmbH, ATV Privatfernseh-GmbH und der Ganymedia Network GmbH zu den bisherigen Vorbringen ein. Weiters gab die Ganymedia Network GmbH den Wechsel des Geschäftsführers bekannt.

Mit Bescheid vom 14.01.2002 wurde der Antrag von A.S. vom 02.01.2002 auf bescheidmäßige Feststellung durch die KommAustria, ob durch „die Übertragung des Projektes samt Antrag“ betreffend die Erteilung einer Zulassung für analoges, terrestrisches Fernsehen von A.S. auf die A GmbH, mit der die Rechtspersönlichkeit des Antragstellers A.S. und der Finanzierungsgesellschaft A GmbH vereinheitlicht würde, die Kontinuität des Antragstellers im Verfahren auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen gewahrt bleibe oder in diesem Fall der Antrag auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen zurückgewiesen werde, von der KommAustria gemäß § 56 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

Am 15.01.2002 brachte die „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH eine weitere Sachverhaltsdarstellung ein.

Am 16.01.2002 nahm der Amtssachverständige HR DI Franz Prull zum Vorbringen der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH vom 11. bzw. 14.01.2002 Stellung; diese Beurteilung wurde den Parteien zur allfälligen Äußerung übermittelt.

Am 18.01.2002 langte eine Mitteilung der Red Entertainment GmbH, vertreten durch RA Dr. Georg Zanger, ein, in der mitgeteilt wurde, dass ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen der Red Entertainment GmbH und ATV von dieser rechtswidrig aufgekündigt worden sei, und sich daraus Schadenersatzansprüche der Red Entertainment GmbH gegen die ATV in Millionenhöhe ergeben würden, die die wirtschaftliche Situation von ATV beeinträchtigen könnten.

Am 21.01.2002 brachte die ATV Privatfernseh-GmbH eine Stellungnahme sowie ein Schreiben der TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH ein.

Am 21.01.2002 langte eine E-Mail der Ganymedia Network GmbH hinsichtlich der Big Bridge Ltd. ein. Am 22.01.2002 brachte A.S. eine ergänzende Stellungnahme zu seinem Antrag ein; die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH legte am 21.01.2002 ebenfalls eine ergänzende Stellungnahme vor.

Am 23.01.2002 langte eine E-Mail der Big Bridge Associates hinsichtlich der Ganymedia Network GmbH ein (ein der E-Mail entsprechendes unterfertigtes Schreiben der Big Bridge Associates langte am 28.1.2002 ein).

Am 25.01.2002 langten ergänzende Stellungnahmen der Ganymedia Network GmbH, der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH sowie von A.S. ein.

Alle eingelangten Unterlagen wurden den Parteien zur allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Die Anträge auf Protokollberichtigung der Antragsteller Ganymedia Network GmbH und A.S. wurden von der KommAustria am 22.01.2002 antragsgemäß erledigt. Die Erledigung wurde allen Parteien zugestellt.

Dem Antrag der Ganymedia Network GmbH auf Einsichtnahme in das Protokoll der Sitzung des Rundfunkbeirates vom 13.12.2002 wurde mit Zusendung des entsprechenden Protokollauszuges an alle Parteien am 22.01.2002 entsprochen.

Am 31.1.2002 erklärte die KommAustria das Ermittlungsverfahren wegen Entscheidungsreife für geschlossen im Sinne des § 39 Abs 3 AVG; die Antragsteller wurden davon mittels Telefax, zugestellt am 31.1.2002 um ca. 9:30 Uhr, verständigt.

Am 31.1.2002 um ca. 17 Uhr langte bei der KommAustria ein Telefax ein, in dem Rechtsanwalt Dr. Georg Zanger mitteilte, dass er die rechtfreundliche Vertretung der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH übernommen habe. In diesem Schriftsatz wird beantragt, den Antrag der ATV Privatfernseh-GmbH abzuweisen, allenfalls das Verfahren wieder zu eröffnen und entsprechende ergänzende Informationen einzuholen und im übrigen nach Prüfung der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH den Zuschlag zu erteilen. Weiters wendet sich die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH in diesem Schriftsatz gegen einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Zur ATV Privatfernseh-GmbH

Die ATV Privatfernseh-GmbH ist eine zu FN 157105 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von € 36.400,--. Alleingesellschafterin ist die unter FN 153188 b beim Handelsgericht Wien eingetragene ATV Privat-TV Services AG mit einem Kapital von ATS 62.000.000,--. Aufsichtsratsmitglieder der ATV Privat-TV Services AG sind Dr. Herbert G. Kloiber, Dr. Claus S. Hass, Michael Finkelstein, Markus Tellenbach, Dr. Josef Schwarzecker, und Mag. Ingrid Winter-Reumann. Im Gesellschaftsvertrag der ATV Privatfernseh-GmbH ist in Abschnitt 11.3 vorgesehen, dass jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Geschäftsanteilen zugunsten anderer Personen als

Mitgesellschafter der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. Die Aktien der ATV Privat-TV Services AG lauten auf Namen. Die Übertragung ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

Die aktuelle Aktionärsstruktur stellt sich wie folgt dar:

1. Concorde Media Beteiligungs GmbH:

161.200 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 26 %

2. Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG:

15.600 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 2,52 %

3. Generali Holding Vienna AG:

12.400 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 2 %.

4. Ingebe Medien Holding GmbH:

182.800 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 29,48 %.

5. SBS Broadcasting S.A.:

124.000 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 20 %.

6. Tele-München FernsehgmbH & Co Produktionsgesellschaft:

43.400 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 7 %.

7. UPC Programming B.V.:

80.600 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 13 %.

Die Concorde Media BeteiligungsgmbH ist eine zu FN 96983 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von ATS 500.000,--. Alleingesellschafter ist Dr. Herbert Kloiber. Dr. Kloiber ist auch 55 % Mehrheitsgesellschafter der Tele-München Gruppe. Die Tele-München Gruppe hält einen Anteil von 3,70 % an der SBS Broadcasting S.A. Als eine für Österreich relevante Medienbeteiligung hält die Tele-München Gruppe über ihre Tochter Wiener Radio BeteiligungsgmbH München einen Anteil von 25,1 % an der N & C PrivatradiobetriebsgmbH, Inhaberin einer nicht rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Wien (104,2 MHz).

Die Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG ist eine zu FN 33209 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, mit einem Kapital von € 365.986.199,43.

Eigentümerstruktur der Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG:

Die Erste Österreichische Spar-Casse Anteilsverwaltungssparkasse: 40,8 %

Uniqia Versicherungen AG: 6,6 %

Streubesitz: 52,6 %

Die Generali Holding Vienna AG ist eine zu FN 107444 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Kapital von € 55.958.242,19. Die Generali Holding Vienna AG wird zu 90 % von der Assicurazioni Generali S. p. A. gehalten, 10 % befinden sich in Streubesitz.

Die Ingebe Medien Holding GmbH ist eine zu FN 181375 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von € 35.000,--. Alleinige Gesellschafterin ist die Ingebe

Industrie- und Gewerbe-BeteiligungsgmbH, deren 100%ige Muttergesellschaft die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG ist.

Die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG ist mit 9 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH beteiligt, die Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Vorarlberg ist. Die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG ist im Wege der Österreichische Postsparkasse AG durchgerechnet mit 74,82% an der PSK Beteiligungsverwaltungs AG beteiligt, welche 25 % an der SAT 1 Privatrundfunk- und Programm-GmbH, die das SAT 1 Österreichfenster veranstaltet, hält.

Die SBS Broadcasting S.A. ist eine an der New Yorker Nasdaq notierte Aktiengesellschaft. Wesentliche Shareholder sind laut Geschäftsbericht 2000:

UPC Investment IBV mit 22,1 %, die Janus Capital Cooporation mit 10,7 % und Harry Evens Sloan mit 10,3 %. Dr. Kloiber ist Boardmember von SBS, die Tele-München Gruppe hält ein Aktienpaket von 3,7 % an der SBS Broadcasting S.A.

Die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft hat ihren Sitz in München und ist Muttergesellschaft der Tele-München Gruppe. An der Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft sind Dr. Herbert Kloiber mit 55% und die EM.TV & Merchandising AG mit 45% beteiligt.

Die UPC Programming BV hat ihren Sitz in Amsterdam; sie ist eine 100% Tochter der United Pan-Europe Communications N.V., welche als Muttergesellschaft der Cable-Networks Austria Holding BV beherrschenden Einfluss durch Beteiligungen von jeweils 95% an den regionalen Kabelnetzbetreibern in Wien, Graz, Klagenfurt und Wiener Neustadt/Neunkirchen ausübt.

Zusammenfassend halten daher Unternehmen aus dem Einflussbereich von Dr. Herbert Kloiber, der United Pan-Europe Communications N.V. und der SBS Broadcasting S.A. – die zudem durch geringfügige (indirekte) Beteiligungen in Verbindung stehen – (durchgerechnet) 66% an der ATV Privatfernseh-GmbH. Die restlichen 34% werden (indirekt) von Unternehmen aus dem Banken- bzw. Versicherungsbereich gehalten.

Die ATV Privatfernseh-GmbH ist Kabelrundfunkveranstalter. Die ATV-Gruppe, vormals RTV-Gruppe wurde im Jahr 1996 von der Gruppe des Verlag des ÖGB gegründet. Unternehmensgegenstand war ursprünglich die Herstellung von Kabeltext und Regionalfernsehen. Die RTV-Gruppe mit der ATV Privat-TV Services AG (vormals RTV Regional-TV Services AG) und ihrer operativen Tochter, der ATV Privatfernseh GmbH (vormals RTV Wien Regional-TV GmbH und RTV Niederösterreich Regional-TV GmbH) wurde im Jahr 1997 umstrukturiert, woraus die beiden regionalen Fernsehsender „Wien 1“ und „RTV Niederösterreich“ hervorgingen. Im Zuge der Neustrukturierung im Jahr 1999 kam es zur Bildung der ATV-Gruppe.

Die RTV Wien Regional-TV GmbH produzierte ab Anfang 1998 für das Wiener Kabelnetz ein mit einem Fernsehvollprogramm vergleichbares Programm. Es enthielt Kaufproduktionen wie Filme und Serien, stützte sich aber auch auf tägliche oder wöchentliche Eigenproduktionen. Als Kabel-TV Programmveranstalter stellte „Wien 1“ sein Programm auch anderen österreichischen Kabel-TV Programmveranstaltern als Rahmenprogramm zur Verfügung.

Das Regional-TV Unternehmen RTV Niederösterreich wurde 1995 als Teilbetrieb der Verlag des ÖGB Gruppe gegründet. Produziert wurde ein auf Niederösterreich bezogenes Regionalprogramm. Nach der Gründung von Wien 1 wurden zahlreiche Eigenproduktionen dieses Programms als Mantelprogramm auch in den niederösterreichischen Sendegebieten ausgestrahlt.

Mit der Umgestaltung auf ATV wurde die RTV Niederösterreich Regional-TV GmbH mit der RTV Wien Regional-TV GmbH als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen und zu einem Fernsehunternehmen zusammengeführt.

ATV nahm seinen Sendebetrieb im Kabelnetz am 17.01.2000 mit einem für ganz Österreich konzipierten Programm auf. Die ATV Privatfernseh-GmbH schloss mit 119 Kabelnetzbetreibern in Österreich Einspeisungsverträge ab, das Programm wird über Satellit, Eutelsat 36° Ost an die Kabelnetzbetreiber verteilt.

Die ATV Privatfernseh-GmbH wies im Jahresabschluss zum 31.12.2000 ein Stammkapital von ATS 500.874,92 und an stille Gesellschafter zugewiesene Verluste (die nicht durch Einlagen gedeckt sind) von ATS 272,6 Mio. aus. Der Konzernabschluss der ATV Privat-TV Services AG für 2000 weist bei einem Grundkapital von ATS 62 Mio. einen Bilanzverlust von ATS 42,7 Mio. aus. Der Konzern wies zum 31.12.2000 ein positives Eigenkapital von ATS 21,8 Mio aus. Der Umsatz betrug für das Jahr 2000 ATS 12,4 Mio. Weiters geht aus dem Jahresabschluss hervor, dass die gesamten nicht gebundenen Kapitalrücklagen (die sich durch überwiegend indirekte Gesellschafterzuschüsse um ATS 418,9 Mio. erhöhten) in der Höhe von ATS 595,9 Mio. aufgelöst wurden. Das Eigenkapital betrug insgesamt ATS 21,8 Mio. Der Bestätigungsvermerk der TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH wurde „*unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Fortbestand der Gesellschaften der ATV-Gruppe durch Zufuhr ausreichender Eigenmittel bzw. nachrangiger Fremdmittel sichergestellt wird.*“ Ein vorläufiger Jahresabschluss für das Jahr 2001 liegt nicht vor.

Im Jahr 2001 erhielt die ATV-Gruppe indirekte Gesellschafterzuschüsse in der Höhe von ATS 120,5 Mio. sowie nachrangige Darlehen in der Höhe von ATS 61,0 Mio. Darüber hinaus haben sich die Gesellschafter zu weiteren Eigenkapitalmaßnahmen in der Höhe von ATS 100 Mio. verpflichtet. Für das Jahr 2001 wird vom Geschäftsführer der ATV Privatfernseh-GmbH ein konsolidierter Verlust in der Höhe von rund 260 bis 270 Mio ATS erwartet, wodurch sich in Verbindung mit den Kapitalmaßnahmen im Umfang von insgesamt 281,5 Mio ATS unter Berücksichtigung der nachrangigen Darlehen keine buchmäßige Überschuldung der ATV-Gruppe ergeben dürfte. Die (mittelbaren) Eigentümer der ATV Privatfernseh-GmbH haben seit der Gründung des Unternehmens erhebliche Zuschüsse geleistet und jederzeit die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens sichergestellt.

Der Aufsichtsrat der ATV Privat-TV Services AG hat mittels Umlaufbeschluss vom 30.10.2001 den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der ATV Privatfernseh-GmbH ermächtigt, einen Antrag auf Zulassung von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen zu stellen und alle Erklärungen und Erläuterungen abzugeben, die für die Erlangung einer Zulassung nötig sind; weiters hat der Aufsichtsrat der ATV Privat-TV Services AG mittels Umlaufbeschluss das Budget und den Businessplan für das 1. Quartal 2002 sowie die Aufnahme von für den Fortbestand der Gesellschaft erforderlichen Geldmitteln für Jänner 2002 genehmigt. Eine weitergehende Finanzierungszusage seitens der (mittelbaren) Eigentümer der ATV Privatfernseh-GmbH besteht nicht.

Der Businesscase der ATV Privatfernseh-GmbH geht davon aus, dass mit dem Programm ein eher jüngeres Publikum, insbesondere die 12- bis 30-Jährigen, erreicht wird. Dabei positioniert sich die ATV Privatfernseh-GmbH mit einem TKP (Tausend-Kontakte-Preis) von € 22,07 (ATS 303,64) im Jahr 2002 zwischen den Werbefenstern der großen deutschen Privatsender und dem ORF. Im Jahr 2003 soll der TKP auf € 25,44 (ATS 325,00) und ab dem Jahr 2004 auf € 29,07 (ATS 400,00) steigen. Der derzeitige TKP der ATV Privatfernseh-GmbH liegt bei € 29,79 (ATS 409,92).

Die Auslastung der Werbezeiten wird im Antrag beginnend mit 25% angenommen, und soll bis Mitte 2002 ab dem Vollbetrieb auf 50% und in den Folgejahren auf bis zu 85% linear

ansteigen. Der Marktanteil an den Brutto-TV-Werbeausgaben soll nach den Angaben im Antrag von 2,6% im Jahr 2002 bis auf ca. 10% im Jahr 2007 kontinuierlich ansteigen. Damit würde ab dem ersten vollen Geschäftsjahr 2003 ca. 20 bis 25% des Privat-TV-Werbeaufkommens auf ATV entfallen. Die ATV Privatfernseh-GmbH geht von Rabatten in der Höhe von 10% und Agenturprovisionen in der Höhe von 15% aus.

Das Personal soll von derzeit 47 auf 63 Ganztageskräfte erhöht werden. Weiteres Personal wird geleast werden. In Summe reicht die Anzahl der Beschäftigten aus, um einen planmäßigen Sendebetrieb sicherzustellen. Die Personalkosten von durchschnittlich € 72.700,-- (ATS 1 Mio.) inklusive aller Lohnnebenkosten erscheinen ausreichend.

Bezüglich der Versorgungskosten hat die ATV Privatfernseh-GmbH Verhandlungen mit dem ORF geführt, die noch nicht abgeschlossen sind. Im Businessplan werden von der ATV Privatfernseh-GmbH die Kosten für die Mitbenutzung von Sendeanlagen mit nur ca. 50 % jenes Betrages angesetzt, der sich nach einem vom ORF allen Antragstellern gemachten Angebot zur Mitbenutzung ergibt. Eine Verringerung des vom ORF ursprünglich verlangten Entgelts ist – abgesehen von den üblichen Rabatten – für den Fall zu erreichen, dass auf eine den ORF-internen Standards entsprechende Ausfallsicherheit der Sendeanlagen verzichtet wird. Eine Vereinbarung über die Mitbenutzung liegt derzeit nicht vor. Auf die Plausibilität des Businessplans hat die mögliche Differenz zwischen den im Businessplan angesetzten niedrigen Übertragungskosten und den vom ORF verlangten höheren Entgelten keinen Einfluss.

Dem Antrag der ATV Privatfernseh-GmbH liegen ausführliche, nachvollziehbare Unterlagen bezüglich der Programmkosten sowohl für den Zukauf als auch über Eigenproduktionen bei. Diese Angaben stimmen mit dem geplanten Sendeschema überein. Die Programmkosten liegen eher im unteren Bereich der marktüblichen Programmkosten, insbesondere im Bereich des Programmeinkaufs.

Die geplanten Gesamtkosten steigen von € 40 Mio. (ATS 550 Mio.) im Jahr 2002 auf € 48 Mio. (ATS 660 Mio.) im Jahr 2003 (1. vollständiges Geschäftsjahr). Die wesentlichen Kostenarten sind vollständig vorhanden und plausibel. Der operative Cash-Flow beträgt minus € 27 Mio. (minus ATS 371 Mio.) im Jahr 2002. Ab dem Jahr 2005 wird mit einem positiven Cash-Flow gerechnet. Die Finanzierung soll laut den Angaben im Antrag durch die (mittelbaren) Gesellschafter der ATV Privatfernseh-GmbH erfolgen.

Das geplante Programm der ATV Privatfernseh-GmbH ist ein familienorientiertes 24-Stunden-Vollprogramm. Produziert wird ein österreichisches Fernsehprogramm, wobei Österreich, seine Menschen und deren Interessen im Mittelpunkt stehen sollen. Das Programm orientiert sich laut Antrag an den Programmgrundsätzen „privat“, „hochwertig“, „unabhängig“, „familienorientiert“, „informativ“, „objektiv“, „tolerant“, „für alle Menschen in Österreich“, „vielfältig“.

Gesendet wird ein österreichisches Informationsprogramm, die Geschehnisse in Österreich, Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur, stehen im Mittelpunkt. Junge Menschen sollen durch eine jung anmutende Nachrichtenauswahl und Gestaltung bewusst für Informationssendungen gewonnen werden. Meinungsvielfalt, Ausgewogenheit und das Bemühen um maximale Objektivität sind als Nachrichtengrundsätze festgelegt.

Die Antragstellerin sieht vor, bei zu vergebenden Produktionsaufträgen darauf zu achten, dass diese Partner primär in Österreich und im EU-Raum produzieren und damit zur nationalen und EU-Wertschöpfung beitragen.

Das Programm weist folgende Genres auf:

- Nachrichten

- Magazine
- Live-Events
- Talks
- Diskussionen und Kontroversen
- Shows
- Filme
- Serien
- Cartoons
- Dokumentationen

Ziel von ATV ist es, das österreichische Publikum durch ein auf Österreich fokussiertes Programm zu gewinnen. Der Sender wendet sich in seiner Zielgruppenausrichtung an Menschen zwischen 12 und 49 Jahren. Die wesentliche Marketingzielgruppe, die angesprochen werden soll, sind die 12- bis 30-Jährigen. Die Antragstellerin geht von einer Unterversorgung eines jüngeren Zielpublikums mit österreichischem Fernsehen aus. Ziel ist es daher, sich in diesem Markt zu etablieren und der österreichischen Werbewirtschaft eine Plattform zu bieten.

Dabei ist folgendes Programmschema vorgesehen:

Beginn	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
6:00	WH Cartoons (4)						
7:00		WH Cartoons (6)					
7:30	WH Boulevard/GESELLSCHAFTSMAGAZIN-Revue / ActionGameshow						
7:45		WH Serie	WH Serie	WH Serie	WH Serie		
8:10	WH Gameshow	WH Gameshow	WH Gameshow	WH Gameshow	WH Gameshow	Cartoons (3)	
8:55	WH Talkshow	WH Talkshow	WH Talkshow	WH Talkshow	WH Talkshow		WH Serie
9:10						WH Flirtshow	WH Die Besten Werbespots (Lots of spots)
9:40						WH Reisemagazin	WH Serie
10:05	WH Serie	WH Serie	WH Serie	WH Serie	WH Serie	Teleshopping	Teleshopping
10:30						WH Kinomagazin	WH Comedy
11:00	Teleshopping	Teleshopping	Teleshopping	Teleshopping	Teleshopping	WH Film	WH Jugend/Musikmagazin
13:00	Cartoons (6)	Cartoons (6)	Cartoons (6)	Cartoons (6)	Cartoons (5)	Jugend/Musikmagazin	Jugendfilm
13:30						Serie	
14:00						Serie	
14:55						Serie	
15:10							WH Film
15:15	Serie	Serie	Serie	Serie	Serie		
15:25							
15:30							
16:00	Talkshow	Talkshow	Talkshow	Talkshow	Talkshow	Serie	
16:50						Serie	
17:00	Talkshow/Serie	Talkshow/Serie	Talkshow/Serie	Talkshow/Serie	Talkshow/Serie		Die Besten Werbespots (Lots of spots)
17:10							
17:40	Serie	Serie	Serie	Serie	Serie	Serie	Boulevardmagazin-Revue
17:45							
18:00							
18:15	Internetsendung	Internetsendung	Internetsendung	Internetsendung	Internetsendung		
18:30	NEWS (incl. Sport + Wetter)	NEWS (incl. Sport + Wetter)	NEWS (incl. Sport + Wetter)	NEWS (incl. Sport + Wetter)	NEWS (incl. Sport + Wetter)	NEWS (incl. Sport + Wetter)	NEWS (incl. Sport + Wetter)
18:45						Serie	Polit-Diskussion
18:50	Boulevardmagazin	Boulevardmagazin	Boulevardmagazin	Boulevardmagazin	Boulevardmagazin		
19:15	Eventmagazin	ActionGameshow	Comedy	Entertainment Tonight	KINOMÄGÄZIN	Serie	Gesellschaftsmagazin-Revue
19:45	Gameshow	Gameshow	Gameshow	Gameshow	Gameshow	Reisemagazin	
20:00	Gesellschaftsmagazin	Gesellschaftsmagazin	Gesellschaftsmagazin	Gesellschaftsmagazin	Gesellschaftsmagazin		
20:15	SPORTMAGAZIN	Serie	Film	Flirtshow	Film	Film	Film
21:05	Comedy	Serie		Film	Film	Film	
21:10							
21:50							
21:55	Serie	Serie	Serie	Serie			
22:40							
22:50	Serie	Serie	Serie	Serie			
23:20							
23:30							
23:40	WH Gesellschaftsmagazin	WH Gesellschaftsmagazin	WH Gesellschaftsmagazin	WH Gesellschaftsmagazin			
0:00	WH Serie	WH Serie	WH Serie	WH Serie			
0:05							
0:15							
0:25	WH Boulevardmagazin	WH Boulevardmagazin	WH Boulevardmagazin	WH Boulevardmagazin	WH Gesellschaftsmagazin	WH Comedy	
0:30					WH Serie		
0:50	WH Sportmagazin	WH Serie	WH Eventmagazin	WH Entertainment Tonight	WH Boulevardmagazin	Film/Serien Wh	
0:55			Film/Serien Wh	Film/Serien Wh			
nach 01:00					diverse Film/Serien wiederholungen		
danach	Fashion TV	Fashion TV	Fashion TV	Fashion TV	Fashion TV	Fashion TV	Fashion TV

Gegenüber dem derzeit im Kabelnetz verbreiteten Programm sind im Falle einer Erteilung der Zulassung folgende Neuerungen geplant:

- Neugestaltung der täglichen Nachrichtensendung, wobei auf eine starke Berichterstattung aus den einzelnen Bundesländern Wert gelegt wird;
- vermehrter Einsatz von Liveberichterstattung bei Großereignissen;
- aktueller Sport als täglicher Bestandteil der Nachrichtensendung;
- moderierter Wetterbericht als zentraler Teil der täglichen Nachrichten.

Weiters soll ein wöchentliches Sportmagazin ins Programm aufgenommen werden, wobei die Antragstellerin die Rechte attraktiver Sport-Events erwerben und die Bewerbe live ausstrahlen möchte. Produziert werden soll ein wöchentliches Magazin zur Vertiefung des aktuellen Geschehens, die Berichterstattung über Gesellschaftsereignisse soll ausgebaut werden. In einer wöchentlichen Diskussionssendung soll Aktuelles kontroversiell diskutiert werden.

Ziel der Antragstellerin ist ein Eigenproduktionsanteil im Ausmaß von ca. 22 %. Dabei soll das Programm folgende Eigenproduktionen enthalten:

- Tägliche Nachrichten um 18.30 Uhr

Das bestehende Netz von Produktionspartnern in allen Bundesländern wird daher ausgebaut, so dass ATV-Teams jederzeit im ganzen Bundesgebiet einsatzbereit sind. Entsprechende Übertragungswege nach Wien (Glasfaser und Richtfunk) werden eingerichtet. Sport wird ein täglicher Schwerpunkt der Sendung, mit eigener Moderation und Redaktion. In diesen drei bis fünf Minuten langen Sportteilen der Nachrichtensendungen soll der Seher über die wichtigsten Sportereignisse des Tages (national und international) informiert werden. Das Bildmaterial stammt von selbstproduzierten Aufnahmen (ATV-Kamerateams bzw. Auftragnehmer) aus ganz Österreich, von internationalen Agenturen, wie Reuters oder Sports News Television und von ATV Liveübertragungen sowie von der dazugehörigen Vor- und Nachberichterstattung. Der Wetterbericht soll mit eigener Moderation ausgebaut werden, und Servicethemen sollen in der Sendung intensive Berücksichtigung finden. Weiters wird ein wöchentliches Sportmagazin produziert, wobei die spannendsten Ereignisse des Wochenendes unterhaltsam aufbereitet werden sollen. Dazu zählen Hintergrundberichte nationaler und internationaler Veranstaltungen, Gesprächsrunden mit „Betroffenen“ und Experten. Home-stories außergewöhnlicher österreichischer Sportler, Vorstellung von Trendsportarten ebenso, wie die Analyse von Erfolgen und Misserfolgen in klassischen Sportarten. Weitere Elemente sind Außenstellen von wichtigen Austragungsorten, bzw. Personen, Studioaktivitäten für prominente Gäste und/oder Zuseher, sowie ein Serviceteil, der über Sportveranstaltungen der kommenden Tage informiert.

- Geplant ist auch ein wöchentliches Hintergrundmagazin, wobei diese Sendung Hintergründe zum aktuellen Geschehen nicht nur, aber natürlich auch zur Politik bringen soll. Mit diesem Magazin sollen vor allen Dingen junge Leute angesprochen werden, ohne Seher mittleren Alters zu vertreiben. Laut Antrag soll für diese Sendung ein „starker“ Moderator (Anchorman), der selbst ein Einschaltimpuls ist, verpflichtet werden.

- Weiters soll ein tägliches Gesellschaftsmagazin mit dem Titel „Hot Shots“ produziert werden, wobei hier eine im einzelnen ausführlichere und im ganzen umfangreichere Berichterstattung als bei vergleichbaren Print- und TV-Formaten stattfinden soll.

- Ein tägliches Boulevardmagazin „10 vor 7“ soll österreichisch und österreichweit gestaltet werden und Ungewöhnliches, Erstaunliches und Interessantes aus dem Leben der Bundesländer und Gemeinden Österreichs bringen. Kernthemen der Sendung sind die Aufreger des Tages, der Held des Tages u.ä.. Gezeigt werden sollen die ungewöhnlichsten Bilder des Tages, auch aus der Welt, es kann dabei um Promis gehen, Sport, Film und weiteres. Die Redaktion von „10 vor 7“ verfügt in Kooperation mit dem Auftraggeber ATV über Produktionspartner in fast allen österreichischen Bundesländern. Dadurch soll es

möglich sein, auch ohne teure Satellitentechnik schnell über Aktuelles im ganzen Land zu berichten.

Eine wöchentliche Diskussion soll aktuelle Themen aufgreifen und Spitzen der Politik einladen, wobei die Antragstellerin auf Qualität setzen will und einseitige Parteinahme vermieden werden soll.

Formate, die den zuletzt von der Red Entertainment GmbH produzierten Talkshows „Speed“ und „Talk to me“ entsprechen, werden weiterhin produziert werden. Das Vertragsverhältnis zur TV-Produktionsfirma Red Entertainment GmbH, die seit Jänner 2001 für ATV die Talkshows „Speed“ und „Talk to me“ produziert hat, wurde aufgelöst; die Red Entertainment GmbH macht aus diesem Grund bzw. wegen der Verletzung von Urheberrechten Schadenersatzansprüche geltend.

Weitere wöchentliche Sendungen sollen in Form eines Eventmagazins sowie einer Flirtshow produziert werden. Auch hier soll eine jugendlich moderne Gestaltung im Vordergrund stehen. Ebenso soll ein wöchentliches Reisemagazin sowie ein wöchentliches Kinomagazin ausgestrahlt werden. Hinsichtlich des Reisemagazins ist an eine enge Zusammenarbeit mit heimischen Reiseveranstaltern und Fremdenverkehrsverbänden gedacht. Im Rahmen des Kinomagazins sollen österreichische Produktionen einen fixen Platz haben, heimische Filmschaffende und SchauspielerInnen sollen zu Wort kommen. Eine weitere Produktion der Antragstellerin stellt die Sendung „Clipcorner“, ein Jugend/Musikmagazin, dar.

Zusätzlich zu den bereits dargelegten Aktivitäten sollen Maßnahmen gesetzt werden, um die österreichische Medienszene zu beleben; zur Förderung junger Talente in der Film- und Fernsehbranche wird ATV einen Beitrag in Form der ATV-Academy leisten. Von dieser offenen Plattform des jungen Films sollen Film- und Fernsehschaffende in Österreich profitieren. Ziel ist es, heimische Talente in Österreich zu unterstützen. Die ATV-Academy sieht ihre Aufgabe vordergründig darin, Ausbildungen mit tatsächlicher Arbeit zu verbinden. Im Zentrum steht die Academy in der von verschiedenen internationalen Film- und Fernsehschaffenden entsprechender Reputation Symposien, Seminare und Workshops abgehalten werden. Die breitangelegten Themenbereiche reichen von analytischer Betrachtung von Spielfilmen, ernsthaftem Fernsehjournalismus bis hin zur Auseinandersetzung mit Gestaltungsregeln erfolgreicher Sitcoms. Brainpools werden neue Sendeformate entwickeln, die von Drehbuchautoren und Regiegruppen in die Realität umgesetzt werden. Journalisten werden in Seminaren vorbereitet, die besten ausgewählt und dann in der täglichen Redaktionsarbeit ausgebildet. Danach können sie als freie Redakteure eigene Beiträge und Berichte bei ATV gestalten. In diesem Zusammenhang ist ein 14tägiges Magazin „ATV-Academy“ geplant.

Zudem ist die „TV Line“ geplant, ein wöchentliches, mehrstündiges Format, das jungen österreichischen Film- und Fernsehschaffenden in themenbezogenen Sendeblöcken die Möglichkeit geben soll, vom Kurzfilm über Dokumentationen bis hin zum Spielfilm alle ihre Arbeiten zu zeigen. Die Antragstellerin will den jungen österreichischen Kreativen eine Plattform bieten, ihre Werke einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Geplant ist weiters die Produktion einiger Premiumformate, die in Staffeln produziert werden sollen und sich durch eine groß angelegte Marketingunterstützung hervorheben sollen. Geplant sind Singleshows, eine Actionshow sowie eine Reality-Gameshow.

Der Zukauf von Programmen erfolgt durch die Programmredaktion von ATV, Auswahl und Einkauf erfolgen durch die Antragstellerin.

In personeller Hinsicht beschäftigt die ATV Privatfernseh-GmbH erfahrene Mitarbeiter aus der Medienbranche. Ein Großteil weist Erfahrungen im öffentlichen Rundfunk bzw. aus der

Veranstaltung von Kabelfernsehprogrammen auf. Folgende Personen sind in leitender bzw. programmverantwortlicher Position tätig:

Geschäftsführer der ATV Privatfernseh-GmbH und Vorstand der ATV Privat-TV Services AG ist Tillmann Fuchs. Tillmann Fuchs begann seinen journalistisch-kaufmännischen Berufsweg bei Kurt Falk, wo er erst als Lokalreporter, später als Verlagsleiter tätig war. Das Interesse am Fernsehen führte ihn 1992 für sieben Jahre nach Deutschland zu RTL, wo er nach etwa zwei Jahren Pressestelle in die Chefredaktion wechselte. Auf Wunsch von Dr. Helmut Thoma war er als Assistent von Hans Mahr tätig. Seit August 1999 zeichnet er für den Umbau bzw. Wechsel vom Lokalsender Wien 1 zu ATV verantwortlich und leitet ATV seit dieser Zeit.

Prokurist der ATV ist Peter Guderlei. Der gelernte Operations-, Product- und Vertriebsmanager und frühere Geschäftsführer von RTV Niederösterreich zählt zu den Privatfernsehpionieren in Österreich. Neben seiner Tätigkeit bei RTV Niederösterreich übernahm er bei ATV den Bereich technische Verbreitung und zeichnet für die Verbreitung des Signals vom Satelliten bis zum Kabelbetreiber, von der Richtfunkstrecke bis zur Glasfaser verantwortlich. Herr Guderlei war unter anderem bei Anker Datentechnik, Nixdorf und Digital Equipment Österreich AG tätig.

Informationsdirektor und Chefredakteur von ATV ist Hans Besenböck. Er startete seine Karriere als Printjournalist, ehe er von Gerd Bacher zum ORF geholt wurde, dort die Zeit im Bild geleitet hat und Chefredakteur der ORF Radios war. 1995 wechselte er zur Wirtschaftswoche, bevor er 1997 mit dem Aufbau der Wien 1 Redaktion beschäftigt war. Seit 2000 ist Hans Besenböck Informationsdirektor von ATV und in dieser Funktion auch für die inhaltliche Koordination aller Eigenproduktionen und damit verbundenen Produktionsfirmen verantwortlich. Hans Besenböck hat darüber hinaus Erfahrungen in der Journalistenausbildung (regelmäßige Lehrtätigkeit an der Universität Wien) und ist daher auch für die von Robert Saphin geleitete ATV Academy verantwortlich.

Programmdirektor Roman Rinner ist seit dem Start von ATV für alle Kaufprogramme verantwortlich. Im Rahmen seiner Tätigkeit beim ORF war er unter anderem als Assistent des Programmchefs Werner Taibon tätig, dabei primär in den Bereichen qualitative und quantitative Programmanalyse, Programmplanung, Projektkoordination, Marketing und Promotion. Seit September 1999 ist er Programmchef und Abteilungsleiter „Film und Serien“ bei ATV.

Als Leiter der Sportredaktion ist Mark Michael Nanseck tätig, der über langjährige Erfahrung aus der ORF TV Sportredaktion verfügt und seit 1984, mit unterschiedlichsten Aufgaben betraut, von allen olympischen Spielen berichtete und bei einer Vielzahl von Weltmeisterschaften in diversen Sportarten tätig war. Schon beim Sender Wien 1 zählte die wöchentliche Sendung „Sport-Report“ zu den erfolgreichsten Programmen und war auch bei den Protagonisten des österreichischen Sports anerkannt.

Technischer Direktor ist DI Hans Jörg Schieder. Er ist seit Mai 1998 bei der ATV Privat TV Services AG tätig. DI Schieder wurde 1992 von Zeiler/Matuschka mit dem technischen Aufbau von Tele 5 (heute DSF) betraut. Danach wechselte er mit seinen Vorgesetzten das Unternehmen und war maßgeblich an der Errichtung der Sendetechnik von RTL 2 beteiligt. 1998 holte ihn der damalige Wien 1 Geschäftsführer Karl Matuschka nach Wien, wo er die technische Leitung von „Wien 1“ und heute ATV übernahm.

Die Antragstellerin hat zur Abdeckung von Bedarfsspitzen sowie für Routinearbeiten ein Dienstleistungskonzept realisiert, das sowohl technische, als auch inhaltliche/redaktionelle Dienstleistungen bis hin zu Dienstleistungen im Bereich der Vermarktung umfasst. Dieses Dienstleistungskonzept besteht darin, das Leistungen an Drittfirmen ausgelagert, aber nach den Vorgaben der Antragstellerin erbracht werden. Die wesentlichen Dienstleister sind:

Taunus-Film

Die Taunus-Film GmbH ist eine 1953 in Deutschland gegründete TV-Produktionsfirma. Sie ist mittlerweile in mehrere Gesellschaften gegliedert. Ihre Dachgesellschaft, die Taunus International GmbH steht zu 60 % im Besitz der Cine Media AG München, zu 30 % der HR-Werbung Frankfurt/Main und zu 10 % der hessischen Landesbank Frankfurt/Main. Für ATV tätig ist die Taunus FilmproduktionsgmbH. Ihr Geschäftsführer ist Prof. Wolfgang Grass. Sie war und ist in Deutschland für öffentlich-rechtliche (ZDF) und private TV Sender (RTL) tätig. Seit Anfang 2000 produziert Taunus-Film in Wien und auch für ATV das Boulevardmagazin „check it“, das zu den Quotenbringern von ATV gehört. Dafür hat Taunus-Film einen weiteren Betriebsstandort in 1020 Wien, Aspernbrückengasse 2, gegründet, wo sowohl technische Mittel als auch Redakteure zur Verfügung stehen um eine fünfmal wöchentlich erscheinende Livesendung von 25 Minuten Länge zu produzieren.

TIP TOP Production

Die 1994 gegründete TIP TOP Productions Radio- und TV GestaltungsgmbH (Gesellschafter sind Dominik Heinzl mit 80 % und Mag. Laszlo Helbig mit 20 %) entstand auf Anregung des heutigen ORF Unterhaltschefs Edgar Böhm. Tip Top produzierte die quotenstarke Ö3 Societysendung Small talk, für die Dominik Heinzl auch gestaltete und moderierte. 1997 wurde die TIP TOP vom neugegründeten Privat TV Sender Wien 1 beauftragt, eine Societysendung für das Fernsehen zu entwickeln. Seit 1999 produziert TIP TOP täglich 12 Minuten lang die Societyshow „Hot Shots“. Darüber hinaus fertigt TIP TOP regelmäßig Sondersendungen wie Berichterstattung vom Opernball, Air & Style-Event oder Beachvolleyball-WM. Weiters produziert die TIP TOP im Auftrag der Agentur Team/BBDO für den Austria Tabak Konzern aber auch Industriefilme, so z. Bsp. für die österreichische Wohnbaubanken AG oder die Firma EMTS.

Geus-TV

Geus-TV produziert für ATV das Reisemagazin „Weltenbummler“. Die Firma Geus - TV besteht seit 1973 und wird vom Geschäftsführer Horst Stelzl geleitet. Die Firma ist spezialisiert unter anderem auf Tourismusfilme und realisierte zahlreiche Produktionen für Fremdenverkehrsämter, Fluglinien, Hotelketten, Reiseveranstalter, Schifffahrtslinien, etc. Geus-TV besitzt ein großes Tourismusländerarchiv auf Video.

Weiters unterhält ATV mit anderen privaten Fernsehprogrammgestaltern und Fernsehproduzenten in acht österreichischen Bundesländern Produktionsverbindungen; in Vorarlberg ist diese Verbindung gerade im Aufbau. Dadurch ist ATV in der Lage, aus allen Bundesländern aktuell zu berichten und auch größere Produktionen außerhalb Wiens herzustellen. Derartige Kooperationen gab es bereits im Rahmen der bisherigen Sendetätigkeit. Sie betreffen die Bereiche Nachrichten, Sport, Talk und Unterhaltung. Die Produktionen in diesen Bereichen werden entweder aufgezeichnet (Ü-Wagen) oder sofort live gesendet (Ü-Wagenbetrieb + Richtfunk und Satellit).

Als technischer Dienstleister stellt die R.I.C. Fernseh- und VideoproduktionsgmbH das gesamte Studiopersonal der ATV Eigenproduktionen zur Verfügung. Darüber hinaus werden alle Reportageeinsätze im Raum Wien und Umgebung bis hin zur Bereitstellung von Ü-Wägen durch die Firma R.I.C. besorgt. Im Falle unvorhergesehener Großereignisse wird von RIC bestehendes Studiopersonal abgezogen und für diese Ereignisse bereitgestellt, andererseits werden aus einem Pool von festen freien Mitarbeitern, etwaige notwendige Kapazitätserweiterungen bestritten. Derzeit stellt R.I.C. fast das gesamte technische Personal für den Privatsender ATV, für das aktuelle Tagesgeschäft im ENG-Bereich sowie im Studiobereich und für Teile der Sendeabwicklung. Ein weiterer Schwerpunkt der R.I.C. ist die Übertragung mittels zweier Ü-Wagen von Veranstaltungen, Konzerten und Sport-Events. Diese Übertragungen können auch über Satellit erfolgen. Die technische Ausstattung der Firma R.I.C. umfasst neben einem voll-digitalen AVID Xpress Schnittplatz auch diverse digitale Aufzeichnungsmaschinen und mehrere Kameras und Tonequipments. Zum

gegenwärtigen Zeitpunkt verfügt die Firma R.I.C. über 20 Angestellte sowie 80 Mitarbeiter auf freier Basis.

EDV Darek IT-Services GmbH

Die Firma, deren geschäftsführender Gesellschafter Herr Dariusz Krysiuk ist, weist eine 10jährige Erfahrung in der EDV Branche und für Microsoft Netzwerke auf Basis von Windows 9 x, NT sowie auch Windows 2000 Betriebssystemen auf. Die Firma bietet Leistungen in verschiedenen IT-Bereichen an, wie Webdesign, HTML und ASP Programmierung, Homepageerstellungen, Programmierung und Modellierung von Datenbanken sowie Erfahrungen in Großrechnerbereichen. Das Unternehmen betreut selbständig das gesamte IT-Netzwerk von ATV und ist zuständig für Hard- und Softwarebestellungen, Planung von IT-Strukturen und deren Abläufe, für Netzwerkdesign und deren Umsetzung sowie für 24 Stunden Helpdesk für diverse Benutzerprobleme. Ebenso zählt die Betreuung des ATV-Teletextes zu den Aufgaben des Unternehmens.

Enterprise Consulting und Services Medienberatung GmbH

Die Enterprise Consulting berät unter Federführung von Herrn Karl Matuschka die ATV Group in allen Belangen betreffend terrestrischem, analogen Fernsehens. Diese Leistungen umfassen Konzeptionierung des terrestrischen Sendebetriebes, Berechnung des technischen Versorgungsgebietes (Terrestrik und Kabel), Verhandlungen mit Senderbetreibern, Entwicklung des Rolloutplanes sowie Ausarbeitung der technischen Bewerbungsunterlagen. Im Falle einer Lizenzerteilung ist geplant, dass Enterprise Consulting auch den Rollout und die Betreuung der gesamten terrestrischen Sendetechnik für ATV als weiteren Teil des Dienstleistungskonzeptes besorgt.

Telekom Austria AG

Die Telekom Austria ist der Satellitenprovider für ATV. Durch sie erfolgt die Anmietung des Bitslots für ATV auf Eutelsat 36° Ost. Weiters fungiert die Telekom Austria als technischer Dienstleister für ATV, wobei hier technische Wartungsdienstleistung für Instandhaltung der Satellitenuplinks im Hause sowie Installation und Wartung der Downlinkstationen für das ATV-Programm bei vielen Kabelnetzbetreibern umfasst ist.

Als weitere Dienstleister stehen die Pan Media Western GmbH sowie die Werbeagentur Decipher zur Verfügung. Pan Media Western ist die zweitgrößte Media fullservice Agentur Österreichs, die ihren Kunden kompetente Beratung in Produkt-, Werbe- und Medienmarkt bietet und innovative Individuallösungen für ihre Kunden erstellt. Die Agentur Decipher ist eine Crossmedia Agentur, die sich auf die inhaltliche Verschränkung verschiedener Medien spezialisiert hat, Decipher hat einen starken Schwerpunkt in der strategischen Planung von Marken und hat in der Vergangenheit für Unternehmen wie Tesko, BBC, AXA sowie den österreichischen Rechnungshof gearbeitet.

Die ATV Privatfernseh-GmbH sieht folgendes technisches Konzept vor:

Beantragt wurde die Zuordnung von Übertragungskapazitäten und die Errichtungs- und Betriebsbewilligung für Rundfunksendeanlagen an 72 Sendestandorten in 4 Ausbauphasen. Alle beantragten Übertragungskapazitäten sind Standorte des ORF. Der Antrag enthält genaue Versorgungslandkarten und genau ausgefüllte technische Anlageblätter. Die technischen Einrichtungen wie Sender, Weichen, Leitungen, Antennen, etc. werden vom ORF angemietet und von diesem betrieben werden.

Die von der Antragstellerin in den Verhandlungen betreffend die Mitbenutzung der Sendeanlagen des ORF in Kauf genommene reduzierte Ausfallsicherheit und längere Reaktionszeit im Störungsfall gegenüber den ORF-internen Standards beeinträchtigt nicht die Senderleistung und technische Reichweite; es kommen auch in diesem Fall die selben Senderleistungen wie bei den ORF-Sendern zum Einsatz. Die geplante Vorgangsweise der ATV Privatfernseh-GmbH wirkt sich ausschließlich auf die Reparaturzeit in einem Störfall an einer Sendeanlage aus.

Entsprechend dem Antrag wird in Phase 1 eine bundesweite Versorgung von rund 76% erreicht, davon 68,8% terrestrisch und rund 7,2% durch additive Kabelhaushalte – das sind Haushalte mit Kabelversorgung, die durch die ATV Privatfernseh-GmbH nicht im Wege der terrestrischen Übertragung erreicht werden können. Durch bestehende Verträge der ATV werden derzeit 1,022.000 Haushalte im Kabelnetz erreicht.

Die Reihung der beantragten 72 Sender in 4 Ausbauphasen kann der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Standort	Kanal	ERP (H)	ERP (V)	Ausbauphase
BLUDENZ 1	K39	50.8		1
BREGENZ 1	K21	60.0		1
BRUCK MUR 1	K35	57.0		1
GMUNDEN	K49	40.0		1
GRAZ 1	K26	60.0		1
HALLEIN	K44	30.0		1
INNSBRUCK 1	K36	57.8		1
INNSBRUCK 2	K32	31.8		1
LAGENFURT 1	K30	61.8		1
LINZ 1	K37	60.0		1
RECHNITZ	K30	50.0		1
S POELTEN	K31	60.0		1
SALZBURG	K29	60.0		1
SPITTAL DRAU 1	K66	50.0		1
WEITRA	K55	50.0	37.0	1
WIEN 1	K65	60.0		1
WIEN 2	K30	40.0		1
WOLFSBERG 1	K22	44.8		1
BAD ISCHL	K25	50.0	40.0	2
FELDKIRCHEN KT	K34	30.0		2
HIRTENBERG	K26	24.8		2
KOFLACH	K47	37.0		2
KUFSTEIN	K30	50.0		2
LANDECK 1	K26	40.0		2
LEND	K54	34.8		2
LIENZ	K35	50.0		2
MAYRHOFEN 1	K27	40.0		2
S JOHANN PONG	K25	40.0		2
SAALFELDEN	K45	30.0		2
SCHLADMING 1	K34	54.8		2
SCHLADMING 2	K27	24.8		2
STEYR	K53	30.0	27.0	2
WOERGL	K43	24.8		2
ZELL AM SEE 1	K37	50.0		2
ZELL AM SEE 2	K52	20.0		2
AIGEN MUEHLKR	K46	40.0		3
BADGASTEIN 1	K26	30.0		3
BLEIBURG	K35	24.8		3
DEUTSCHLANDSBG	K54	37.8		3
KNITTELFELD	K39	34.8		3
MAUTERNNDORF	K33	44.8		3
MITTELBERG 1	K50	30.0		3
MUERZZUSCHLAG	K49	30.0		3
PINKAFELD	K35	30.0		3
PODERSDORF	K56	34.8		3
POYS DORF	K57	40.0		3
REUTTE 1	K24	40.0		3
RIED INNKREIS	K23		24.8	3
SCHWAZ	K58	24.8		3
VIKTRING	K44	24.8	27.0	3
VILLACH	K41	34.8		3
WAGRAN	K50	24.8		3
WERFEN	K55	27.0		3
ARNOLDSTEIN	K67		24.8	4
BIRKFELD	K34	34.8		4
BREGENZ 2	K26		33.0	4
BRUECKL	K45	44.8		4
IMST 1	K34	24.8		4
JENNERSDORF	K37	23.0		4
KIRCHDORF	K28	30.0	27.0	4
LAGENFURT 2	K42	37.0		4
LINZ 2	K30	30.0		4
MARIA SAAL	K68	24.8		4
POELLAU HART BG	K42	24.8		4
RADSTADT	K48	27.8		4
REUTTE 2	K39	20.0		4
ROTTENMANN	K30	40.0	33.0	4
S MICHAEL LUNG	K50	30.0	23.0	4
S VEIT GLAN	K39	20.0		4
TAMS WEG	K26	24.8		4
VOMP	K39	20.0		4
WEITENS FELD	K35	30.0		4

In Phase 1 ist für die Programmzubringung zu den Senderstandorten Hirschenstein (Rechnitz), Dobratsch (Klagenfurt 1), Jauerling (St.Pölten), Nebelstein (Weitra), Lichtenberg (Linz 1), Gaisberg (Salzburg), Schöckl (Graz 1), Patscherkofel (Innsbruck 1), Pfänder (Bregenz 1), Dünserberg (Bludenz 1) und Kahlenberg (Wien 1) die Zuführung des Programms via Satellit EUTELSAT SeSat auf 36°Ost, Transponder F-4, Polarisation Vertikal, DL-Frequenz 12,63250GHz, Symb.Rate 5,6317MS, FEC 2/3, Verschlüsselungssystem PowerVu von Scientific Atlanta, vorgesehen.

Für die Senderstandorte Goldeck (Spittal/Drau) / K [Muttersender Dobratsch (Klagenfurt 1)], Koralpe (Wolfsberg 1) / K [Muttersender Dobratsch (Klagenfurt 1)], Scharnstein (Gmunden) / OÖ [Muttersender Lichtenberg (Linz 1)], Zinkenkogel (Hallein) / S [Muttersender Gaisberg (Salzburg)], Mugl (Bruck/Mur) / ST [Schöckl (Graz 1)], Seegrube (Innsbruck 2) / T [Muttersender Patscherkofel (Innsbruck 1)], Himmelhof (Wien 2) / W [Muttersender Kahlenberg (Wien 1)], ist die Programmzubringung entweder via Satellit EUTELSAT SeSat auf 36°Ost, Transponder F-4, Polarisation Vertikal, DL-Frequenz 12,63250GHz, Symb.Rate 5,6317MS, FEC 2/3, Verschlüsselungssystem PowerVu von Scientific Atlanta, oder via Balleepfang über die jeweiligen Muttersender geplant.

In Phase 2 ist die Programmzubringung zu den Senderstandorten Kanitzerhöhe (Feldkirchen), Steinkamperl (Hirtenberg), Katrin (Bad Ischl), Tröschberg (Steyr), Luxkogel (Lend), Huggenberg (Saalfelden), Hahnbaum (St.Johann i.Pongau), Lechnereck (Zell a.See 1), Schmittenhöhe (Zell a.See 2), Gössnitzberg (Köflach), Hauser Kaibling (Schladming 1), Ramsau (Schladming 2), Kitzbühler Horn (Kufstein), Krahberg (Landdeck 1), Rauchkofel (Lienz), Gerloskogerl (Mayrhofen) und Angerwald (Wörgl) entweder via Satellit EUTELSAT SeSat auf 36°Ost, Transponder F-4, Polarisation Vertikal, DL-Frequenz 12,63250GHz, Symb.Rate 5,6317MS, FEC 2/3, Verschlüsselungssystem PowerVu von Scientific Atlanta, oder via Balleepfang über die jeweiligen Muttersender geplant.

Zur Ganymedia Network GmbH

Die Ganymedia Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von € 35.000,--. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 5.11.2001 errichtet und am 7.11.2001 im Firmenbuch eingetragen. Geschäftsführer war seit Gründung RA Dr. Thomas Frad; mit Schriftsatz vom 11.1.2002 wurde ein Wechsel in der Geschäftsführung mitgeteilt, die mit Wirkung vom 9.1.2002 von Mag. Florian Novak als alleinigem Geschäftsführer wahrgenommen wird.

Gesellschafter der Ganymedia Network GmbH sind die Jupiter Medien GmbH mit einer Stammeinlage von € 33.250,-- und die ic2 consulting GmbH mit einer Stammeinlage von € 1.750,--. Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von € 35.000,--. Gesellschafter sind Mag. Florian Novak mit einer Stammeinlage von € 17.500,-- Dr. Heinz Novak mit einer Stammeinlage von € 8.750,-- und Dr. Clemens Novak mit einer Stammeinlage von € 8.750,--. Herr Mag. Florian Novak steht mit den beiden Gesellschaftern in einem Verwandtschaftsverhältnis: Dr. Heinz Novak ist der Vater, Dr. Clemens Novak der Bruder von Mag. Florian Novak. Die Jupiter Medien GmbH ist nicht Medieninhaberin, weder Mag. Florian Novak, noch Dr. Heinz Novak oder Dr. Clemens Novak sind Medieninhaber im Sinne des PrTV-G.

Mag. Florian Novak hielt zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Anteil von 4,5 % an der N & C Privatradios Betriebs GmbH in Wien (dieser Anteil wurde mittlerweile auf 1,5% reduziert); diese verfügt über eine nicht rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ und betreibt das Lokalradioprogramm Radio Energy.

Mit einem Medieninhaber verbunden im Sinne des § 11 Abs. 5 PrTV-G ist Mag. Florian Novak nicht. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die ic2 consulting GmbH ist eine zu FN 206823 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von € 35.000,--. Gesellschafter sind Mag. Matthias Strolz mit einer Stammeinlage von € 17.500,-- und Herr Ronny Hollenstein mit einer Stammeinlage von € 17.500,--. Die ic2 consulting GmbH ist weder Medieninhaber noch mit einem Medieninhaber im Sinne des § 11 Abs. 5 PrTV-G verbunden. Auch sind Mag. Matthias Strolz und Ronny Hollenstein weder mit einem Medieninhaber verbunden im Sinne des § 11 Abs. 5 PrTV-G noch sind sie selbst Medieninhaber. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Der Businesscase der Ganymedia Network GmbH geht davon aus, dass das Programm zum überwiegenden Teil selbst produziert werden soll. Schwerpunkte bilden Live-Programme mit ausgeprägtem Österreichbezug. Ein besonderes Merkmal soll die Verknüpfung des TV-Programms mit einem Internet-Auftritt sein (ZETT.AT). Ganymedia zielt mit seinem Programm auf jüngeres Publikum, insbesondere auf unter 35-Jährige ab. Im Businessplan wird kein TKP angegeben, sondern auf Basis von CPP (Cost per Rating Point) gerechnet. Die Auslastung der Werbezeiten wird beginnend mit 20% bis 30% angegeben, die auf bis zu 50% in den Folgejahren ansteigen soll. Der Marktanteil an den Brutto-TV-Werbeausgaben soll von 3,1% im Jahr 2003 bis auf ca. 14,1% im Jahr 2007 kontinuierlich ansteigen. Dies bedeutet, dass 2003 ca. 12% des Privat-TV-Werbeaufkommens auf Ganymedia entfällt. Dieser Anteil soll auf 37% im Jahr 2007 steigen. Ganymedia geht von Rabatten in der Höhe von 8% und Agenturprovisionen in der Höhe von 15% aus. Für 2003 sind Nettoeinnahmen von rund € 15,7 Mio. geplant.

Bezüglich des Personals gibt die Antragstellerin an, dass 201 Mitarbeiter beschäftigt werden sollen. Teilweise handelt es sich dabei um Teilzeitkräfte und zu einem sehr hohen Anteil um junge und noch auszubildende Kräfte. Die im Businessplan angegebenen Personalkosten liegen teilweise beträchtlich unter kollektivvertraglichen Löhnen.

Bezüglich der Versorgungskosten setzt die Ganymedia Network GmbH die Kosten für die Mitbenutzung von Sendeanlagen laut ORF-Angebot an. Die Programmkosten – sowohl für den Zukauf als auch für Eigenproduktionen – werden im Businessplan nicht näher erläutert; weder der Gründungsgeschäftsführer noch der gegenwärtige Geschäftsführer sind über die Kosten der Programmproduktion orientiert.

Die geplanten Gesamtkosten sinken von € 27,4 Mio. (ATS 377 Mio.) im Jahr 2003 auf € 22,9 Mio. (ATS 315 Mio.) im Jahr 2007. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Businessplan die Investitionen im ersten Jahr als Aufwand aufscheinen. Die Gliederung der Kosten ist im Businessplan nur sehr grob und die Kosten lassen sich im Detail nicht nachvollziehen. Ganymedia rechnet bereits im zweiten Jahr mit einem positiven Cash-Flow.

Die Finanzierung soll durch ein mit 8 % verzinstes Darlehen in der Höhe von € 15 Mio. (ATS 206 Mio.) erfolgen. Das Gesellschafterdarlehen sollte samt Zinsen bis zum Ende des 4. Geschäftsjahres fast zur Gänze getilgt worden sein. Der Gründungsgeschäftsführer der Ganymedia Network GmbH, Dr. Thomas Frad, hat eidesstattlich erklärt, dass die Gesellschafter der Ganymedia (Jupiter Medien GmbH und ic2 Consulting GmbH) die Finanzierung bis zur Erreichung des Break-Evens zugesagt haben. Beide Gesellschafter verfügen über ein nur zur Hälfte einbezahltes Stammkapital von (zusammen) € 35.000. Die Jupiter Medien GmbH verfügt über keine Einnahmen. Die Jupiter Medien GmbH verfügt über das zur Hälfte einbezahlte Stammkapital hinaus über keine Mittel zur Finanzierung.

Konkrete Vereinbarungen oder Zusagen zur Finanzierung liegen – abgesehen von der erwähnten Gesellschaftererklärung – nicht vor.

Die im Antrag angegebene Darlehensfinanzierung (€ 15 Mio. mit einer Verzinsung von 8 %) kann von der Antragstellerin aus eigenem nicht aufgestellt werden. Es besteht bei der Antragstellerin keine Gewissheit über die Finanzierung. Für die im Antrag vorgesehene Darlehensfinanzierung liegen keine Zusagen vor und sie kann aus gegenwärtiger Sicht nicht realisiert werden.

Herr Mag. Novak verfügt über eine Beteiligung an der N&C Privatradiobetriebs GmbH; weitere Feststellungen zu seinem privaten Vermögen oder zum privaten Vermögen der weiteren Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH können nicht getroffen werden.

Die Antragstellerin beabsichtigt die Veranstaltung eines zu einem sehr großen Teil eigenproduzierten Vollprogramms.

Laut Antrag ist im wesentlichen folgendes Programm mit dem Namen „ZETT.AT“ vorgesehen:

Geplant ist, 24 Stunden täglich in einer für den deutschen Sprachraum neuartigen Art und Weise Informationen, Unterhaltung, Wissenswertes aus Österreich aus Alltag, Politik, Wirtschaft, Sport, Kommunikation, Kunst und Kultur zu bieten. Die Antragstellerin möchte darüber hinaus die Ausbildung für die Kreativwirtschaft fördern und ein in Österreich bislang unbekanntes Angebot liefern. Sowohl der Content selbst (beispielsweise junge Künstler, Schauspieler, Moderatoren, Redakteure) als auch die Producer (Kameraleute, Sendeabwickler, Editors, Screendesigner) sind zum Großteil Österreicher. Darüber hinaus soll der Faktor Bürgerbeteiligung einer der Säulen des Programms darstellen. Neben publikumsattraktiven Programmangeboten sollen Defizite in den Bereichen Fremdsprachen, Künstlerförderung, Bedürfnisse junger Menschen abgedeckt werden und Werte wie Europa, Toleranz, ein positives Lebensgefühl und reflektierter Konsum vermittelt werden. Geplant ist die Errichtung einer „studiolosen Fernsehstation“ und die damit kreierte Möglichkeit, überall im Headquarter zu drehen und zu produzieren und eine in jeder Hinsicht netzwerkbasierte Fernsehstation zu schaffen. Viele Programme von „ZETT.AT“ werden durch GSM-SMS and Artificial Intelligence Database Systems durchgehend interaktiv sein. Das erlaubt den Zusehern beispielsweise mittels ihrer Handys am Programm aktiv teilzunehmen. Jedes Programm soll seine eigene Internetplattform, auf der Ausschnitte und Hintergrundinformationen abrufbar sind, erhalten; einzelne spezielle Folgen werden live übertragen. Mit speziellen Flash- und Videotechnologien können die Zuseher live ins Programm eingreifen, zusätzliche Unterhaltungsdienste werden ebenfalls angeboten – dazu zählen Spiele, Umfragen, etc. Die Websites sollen über Nutzerdatenbanken zum Mittel, welche das Programm beeinflussen und aktiv den Zuseher in die einzelnen Folgen einbinden, werden. Weiter soll die Technik der Videographie eingesetzt werden. Mit digitalen TV-Kameras sollen sich die Reporter und Korrespondenten an den jeweiligen Schauplatz begeben, filmen, sich ins Bild setzen und den Bericht sofort elektronisch an die Redaktion übermitteln. Durch die spezielle Ausrüstung ersetzt ein einzelner Reporter ein ganzes Team und bindet den Zuschauer mit ein. Hinsichtlich des Programmschemas ist vorgesehen, die tägliche Sendezeit in eine Morgenfläche, eine Mittagsfläche, eine Abend- sowie eine Nachtfläche zu unterteilen.

Programmschema :

	MON	DIE	MIT	DON	FRI	SAM	SO
7:00	1						
7:30			MORGENZETT				
8:00							
8:30	2		NACHRICHTEN				
9:00	3 PROFILES	13 MEDIENWELTEN	16 MISSION: AUSTRIA	19 BUSINESS COUCH	22 WIE BITTE?		
9:30	4 AUFRISS	14 DURCHBRUCH	17 PHÄNOMEN Z	20 secretZ			
10:00	5 STARSCHNITT	15 SPEAKERS CORNER	18 FILMZETT	21 ZETTIM BETT	23 GLÜCKSTREFFER		
10:30							
11:00	6						
11:30			MahlZETT				
12:00							
12:30							
13:00	2		NACHRICHTEN				
13:30	7		VERZETTELT			25 Much Music	
14:00	8						
14:30			GIGA-TV			26 KonZETT	29 Egos&Icons
15:00							
15:30							
16:00							
16:30							
17:00							
17:30						27 DU BIST DRAN	31 Flip Flop
18:00							
18:30	2		NACHRICHTEN				
19:00	9		FreiZETT, 19.20: xundheit				
19:30	5		VERZETTELT			10 z B	32 Terra ZETT
20:00	3 PROFILES	13 MEDIENWELTEN	16 MISSION: AUSTRIA	19 BUSINESS COUCH	22 WIE BITTE?		
20:30	4 AUFRISS	14 DURCHBRUCH	17 PHÄNOMEN Z	20 secretZ			
21:00	10		z B				
21:30							
22:00	5 STARSCHNITT	15 SPEAKERS CORNER	18 FILMZETT	21 ZETTIM BETT	23 GLÜCKSTREFFER		
22:30							
23:00	4		NACHRICHTEN				
23:30	11		STUDIO ZETT				
0:00	8		GIGA-TV Games			28 FIRST TIME	
0:30							
1:00							
1:30							
2:00	12						
2:30							
3:00							
3:30			UBOOT.AT				
4:00							
4:30							
5:00							
5:30							
6:00							
6:30							



Der Antrag enthält eine Vielzahl von Programm- bzw. Formatnamen mit wenig aussagekräftigen Beschreibungen konkreter Programminhalte, wie zum Beispiel:

MahlZETT

Eine Koch- und Haushaltsshow, in der Küchenchefs gesunde Gerichte vorkochen – für Haushaltsführende, Gastgeber und Singles die Gelegenheit, ihr Repertoire zu erweitern. Der Moderator ist ein Comicstrip, der sich amüsant mit ungesunder Nahrung vollstopft, während der Chef kocht. Dazu kommen weitere lebensnahe Zubereitungs- und Tipps zum gesunden Leben, während sich auch das Publikum mit Fragen einbringen kann und die bereits gekochten Gerichte beim nächsten Mal evaluiert (gelungen? geschmeckt?).

FreiZETT

Diese Talk Show hat die aktuellen Themen aus den Bereichen Jugendkultur, Trends (beispielsweise Trendsportarten, Musikstile, Kulturfestivals...), das Internet, großartige künstlerische Leistungen, Popmusik, Unterhaltung und Mode. In jeder Folge diskutieren „Jugendliche wie Du und Ich“ über ihre Talente, Interessen und, wenn es sie gibt: Websites. Das Publikum bringt sich über GSAIDBS und Internet ein, liefert Statements und fragt, worauf die Studiogäste ihre Lebenswelt erklären und - beispielsweise bei Roller-Skatern – Tricks vorstellt und ihre richtige Ausführung erläutert.

Mit der Rubrik „Xundheit“ zur bestimmten Zeit soll dabei ein klarer redaktioneller Schwerpunkt im Bereich „Wellness“ und „positives Lebensgefühl“ gesetzt

Studio ZETT

Interaktives Fernsehen, das als logische Ergänzung zu den Nachrichten die Zuschauer ihre Fragen, Anregungen, Beschwerden und Kommentare über E-Mail, sms, Telefon oder Brief übermitteln und live behandelt sehen lässt. Hier können sie nicht nur das Tagesgeschehen bewerten, sondern auch, die Nachrichten dieses darstellen, und Vorschläge für zukünftige Programme machen.

ZETT hautnah

ZETT hautnah macht einen Streifzug durch das Land Österreich auf der Suche nach Stilen und Sünden in der Mode und will dabei auch den kritischen Blick über die Grenze wagen. Innerhalb dieser Fläche kommen vor: Die „Macher“: Fotografen, Performance Artists, Designer, Musiker, Maler, ... Ihre Leidenschaften und ihre Arbeiten. „Werkstück“ – ein Meisterwerk in Konfrontation mit dem Publikum. „Publikumsbeschimpfungen invers“ - Ein „Meister“ stellt sich der Kritik durch das Publikum und darf nicht reagieren. „Trendspiegel“ – Nach dem Vorbild von Börsennachrichten gestaltete Reflexion über Trends und ihre Versatzstücke.

Laut Antrag ist geplant, unter der Führung eines durch die Ganymedia Network GmbH zusammengestellten Teams aus internationalen Experten zur raschen Vorbereitung des Sendestarts die Schlüsselstellen interimsmäßig mit internationalen erfahrenen Führungskräften zu besetzen, die diesen hohen Anforderungsprofil entsprechen. Die Antragstellerin beabsichtigt zur Verwirklichung ihrer Programmvorstellungen eine vertragliche Vereinbarung mit dem kanadischen Medienunternehmen CHUM City International. CHUM City Int. bietet laut Angaben der Antragstellerin für den Fall der Erteilung einer Zulassung folgende Leistungen an:

- Zusammenarbeit bei der weiteren Erstellung von Budgets für die Anfangsinvestitionen und den laufenden Aufwand
- Unterstützung in der Gestaltung und baulichen Adaptierung eines geeigneten Sendestandortes
- Hilfe bei der Erstellung eines Projektplanes für den Aufbau von Produktions- und Nachrichtenstudios
- Unterstützung bei der Anstellung der Schlüsselführungskräfte
- Bereitstellung von Materialien für die Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit
- Strategie und Dienste, sowie internationale Pressearbeit
- Unterstützung beim Werbezeitenverkauf
- Unterstützung bei allen anfallenden technischen Belangen
- Zugriff auf das Know-how im Zusammenhang mit der Gestaltung und dem Betrieb anderer Sender von CHUM City Int.
- Assistenz bei der Entwicklung von eigenständigen Programmformaten und Programmbudgets
- Support bei der Entwicklung eines Sendeplanes für den Sendestart

- Hilfe bei der umfassenden Entwicklung der Nachrichtenredaktion (Seiten 7 und 8 des Antrags)

Damit soll nach Ansicht der Antragstellerin auch die Absicht verfolgt werden, jungen österreichischen Nachwuchsführungskräften ein professionelles Begleiten zu ermöglichen um sie langfristig auf ihre eigenverantwortlichen Aufgaben vorzubereiten. Um eine Fernsehstation kostengünstig und hoch effizient zu führen, wird ein bewährtes und vom strategischen Partner CHUM International für TV-Stationen entwickeltes Arbeitsmodell angewendet.

Dabei wird laut Antrag in jeder Position auf multiple-skills gesetzt. Das beabsichtigte Station Design und der damit verbundene Schwerpunkt auf In-houseproduktion im „studiolosen Studio“ ist dabei auf redaktionelle Allrounder ausgerichtet. Da kein Outsourcing stattfindet, sollen mögliche zusätzliche Kosten auf ein Minimum reduziert werden. Die Verwendung der Videographietechnik soll dabei die Produktionskosten senken und das Berichterstattungspersonal auf Außenstationen um 75 % reduzieren. Insgesamt geht die Antragstellerin von einem Personalbedarf von insgesamt 210 Mitarbeitern aus.

Als Produktionsleiter waren zum Zeitpunkt der Antragstellung David Baker und Russell Pontone vorgesehen. David Baker war Produktionsleiter bei CityTV in Toronto und Senior Director für Planung und Entwicklung bei CHUM City Int. Als Projektmanager leitete er Produktionen, Produktionsstätten, Studios und Setgestaltung und entwickelte ein System für work flow während der Markteinführung. David Baker ist spezialisiert auf Produktion und Training zum Aufbau von Fernsehstationen. Er baute als Produktionsleiter während der Markteinführung City TV in Bogota in Barcelona und Helsinki auf. David Baker ist auch als Operations Director vorgesehen.

Als Programmdirektor war zum Zeitpunkt der Antragstellung Vitold Chrzanowski vorgesehen. Mit E-Mail vom 23.01.2002 brachten Russell Pontone und Vitold Chrzanowski vor, dass nunmehr weder eine Partnerschaft noch eine Kooperation mit Mag. Novak und der Ganymedia Gruppe in Aussicht genommen werde. Dies wurde durch die Antragstellerin bestätigt.

Als Marketingdirektor ist Marsha Greenberg vorgesehen. Sie war Marketingdirector bei CNBC Cabel Channel in NYC und zuständig für den Relaunch der Station. Marsha Greenberg kreierte Fernsehstationimages und Markenbezeichnungen für drei Fernsehstationen und lauchte in fünf Märkten Zentral- und Osteuropas kommerzielle Fernsehstationen als Managing Director, Programmdirektor und Marketingdirektor (TV Markiza, Slowakei; ProTV und ArkasaTV, Rumänien; TVN-TV in Polen; TV 3 in Ungarn und Nova TV in der Tschechischen Republik).

Für den Bereich Nachrichtenabteilung, bzw. als Nachrichtendirektor ist laut Antrag Jacques De Suze vorgesehen. Er ist Direktor bei CHUM City Int. und zuständig für Station Development sowie als Leiter der Abteilung News Department and Current Affairs verantwortlich für Nachrichtenphilosophie und verantwortlich für die Auswahl des Newsdirectors der Nachrichtenredakteure, der Moderatoren (on-air) und Videographer.

Als vorläufiger Geschäftsführer der Ganymedia Network GmbH war zum Zeitpunkt der Antragstellung Dr. Thomas Frad tätig. Laut Antrag war mit Erteilung der Zulassung ein Wechsel in der Geschäftsführung beabsichtigt. Dabei sollte eine Führungskraft aus Österreich gewonnen werden, die über einschlägige Erfahrung im Medienbereich verfügen soll. Konkrete Vereinbarungen gab es diesbezüglich nicht. In der mündlichen Verhandlung gab Dr. Thomas Frad an, dass es Gespräche von Herrn Mag. Florian Novak mit möglichen Kandidaten für die Geschäftsführung gebe. Mit Schreiben vom 11.01.2002 gab die Ganymedia Network GmbH schließlich bekannt, dass mit Wirkung vom 09.01.2002 Mag. Florian Novak die Geschäftsführung übernommen hat.

Als Chief-Financial Officer ist nach den Ausführungen der Antragstellerin Dominik Fetz vorgesehen. Er ist Absolvent der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck und studierte BWL mit dem Schwerpunkt Marketing. Nach dem Studium absolvierte er diverse Praktika, u.a. bei Premiere World in Hamburg. Im Anschluss war er in München bei der Carat Media Service, der größten europäischen Mediaagentur als Mediaplaner tätig. Zu seinen Aufgabengebieten gehört unter anderem das Erstellen von Kommunikationsstrategien für Kunden aus diversen Branchen und das Erstellen und Verwalten von Medienbudgets. Seit Juli 2001 ist Herr Fetz bei der KPMG Consulting AG in München tätig und berät Medienunternehmen.

Die Ganymedia Network GmbH sieht in ihrem Antrag als „strategische Partner“ die Jupiter Medien GmbH, ic2 consulting GmbH, die legend.at Consulting AG, die CHUM Ltd, die CHUM City International, die Deutsche Fernsehnachrichten Agentur DFA, die Big Bridge Associates Ltd und die One5 Corporation vor. Diese „strategischen Partner“ werden im Antrag im Wesentlichen folgendermaßen beschrieben:

Jupiter Medien GmbH

Das Unternehmen – Jupiter Medien GmbH – ist Berater, Entwickler und Investor bei innovativen Medienprojekten. Jupiter Medien spezialisiert sich dabei auf Entwicklung und Konzeption konvergenter Lösungen im Bereich Online, Multimedia, Hörfunk und TV. Die Jupiter Medien GmbH ist mit 95 % an der Antragstellerin beteiligt. Geschäftsführer der Jupiter Medien GmbH ist Mag. Florian Novak. Mag. Novak absolvierte neben seinem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten von Wien und Oslo einschlägige Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist. Seine Konzeptionen aus österreichischen Jugendradios mit einer Zielgruppenfokussierung auf Studierende und der bi-medialen Ausrichtung auf das Internet führte zur gemeinsamen Gründung des Wiener Lokalradios Radio Energy 104,2 mit internationalen Medienpartnern.

ic 2 Consulting GmbH

ic 2 ist in den beiden Geschäftsfeldern Unternehmensberatung und Filmproduktion tätig. Geschäftsführer im Bereich Unternehmensberatung ist Mag. Matthias Strolz. Mag. Matthias Strolz hat nach seiner Tätigkeit als ÖH-Vorsitzender an der Universität Innsbruck und nach Beendigung des Studiums der internationalen Betriebswirtschaft zahlreiche internationale Kursstudienprogramme absolviert und sich auf Bereich Personal- und Organisationsentwicklung spezialisiert. Weiters berät er zahlreiche non-profit und politische Organisationen in kommunikationsstrategischen Fragen. Ronny Hollenstein ist Geschäftsführer der Filmproduktion. Neben einem Regiestudium in New York und langjähriger Schauspielerfahrung hat er neben seinem Studium der Handelskommunikations- und Theaterwissenschaften Erfahrungen als Unternehmensberater gesammelt. In den letzten Jahren hat er zahlreiche Filme produziert. Darunter Kurzfilme, Dokumentarfilme und Imagefilme. Unter anderem für die Allianzversicherung, Wirtschaftskammer Vorarlberg, WIFI Wien. ic 2 hat neben Firmenkunden auch zahlreiche Einzelkunden die persönlichkeitsbildende Coachings buchen.

legend.at Consulting AG

Dem Motto forschen – beraten - kommunizieren folgend will legend.at Consulting AG ihre Klienten exzellente und auf deren Bedürfnisse abgestimmte Leistungen erbringen. Um diesen höchsten Ansprüchen gerecht zu werden, wurde ein integriertes Serviceportfolio aufgebaut, dass durch ein Netzwerk an strategischen Partnerschaften laufend unterstützt wird. Als Fullservice Beratungsunternehmen bietet Legend eine umfangreiche und integrierte Produkt- und Servicepalette in den Bereichen Marktforschung, Consulting und Kommunikationsberatung an, wobei ein Schwerpunkt im Bereich Strategieentwicklung liegt. Laut Antrag zeichnet sich die Geschäftstätigkeit von Legend durch ein sehr flexibles und auf die individuellen Bedürfnisse der Klienten abgestimmtes Dienstleistungsangebot aus. Das Spezialgebiet der legend.at Consulting AG sind neue Technologien und deren Integration in

die Unternehmensstrategie. Ein besonderes Spezialgebiet von Legend liegt in der Beschäftigung mit den Themengebieten Medienanwendung, Mediennutzung und Medienkompetenz.

CHUM Ltd.

CHUM Limited ist eines der führenden unabhängigen kanadischen Medienunternehmen und entwickelt Fernsehformate und Multimediakontent für Medienunternehmen in 130 Ländern weltweit. CHUM Ltd. betreibt selbst 27 Radiosender, 7 lokale Fernsehsender, 10 Spartenkanäle und eine Tochter für Musikproduktion und Vertrieb. CHUM Ltd. setzt seinen unternehmerischen Schwerpunkt klar auf die Weiterentwicklung seiner technischen und programmlichen Leistungsfähigkeit. Im Jahr 2000 beschäftigte CHUM Ltd. 1865 Angestellte. CHUM Ltd. notiert an der Toronto Stock Exchange. CHUM Expertise im Gründen von Spezialkanälen, dem großen Potential für Synergien und der starken Marke sichert dem Unternehmen seine starke Position.

CHUM City Int.

CHUM City Int. ist die Entwicklungs- und Vertriebstochter von CHUM Ltd. und vertreibt CHUM Programme, Formate und Franchise in den Bereichen Online und Fernsehen in mehr als 130 Ländern weltweit. Dabei beschränkt sich CHUM City Int. nicht bloß auf den Verkauf von Originalprogrammen. Vielmehr bietet CHUM City Int. Fernsehlösungen an, die auf den spezifischen Produktionsstil und der einzigartigen Programmphilosophie von City TV und ihrer Schwesterstation MuchMusic basieren und mit wachsendem Erfolg weltweit angewendet werden.

Deutsche Fernsehnachrichten Agentur, DFA

Die Deutsche Fernsehnachrichten Agentur DFA beheimatet im Düsseldorfer Medienhafen, beteiligt sich bereits seit 1983 am Ausbau des deutschen kommerziellen Fernsehmarktes und hat sich dabei zur anerkannten Nachrichtenagentur entwickelt. Hinzugekommen sind die regionalen Medienhäuser und 1993 das aktive Beteiligungsgeschäft der DFA. Gesellschafter der DFA sind die nordrhein-westfälischen Verlage der Tageszeitungen Rheinische Post mit 52 % und des Bonner Generalanzeiger mit 22 % sowie das TV Unternehmen Info Bonn mit 26 % .

Die DFA stellt täglich den Nachrichtentag für Deutschland her. Alle wichtigen Ereignisse aus Politik, Wirtschaft, Sport, Entertainment und Zeitgeschehen werden viermal am Tag via Satellit aus der Nachrichtenzentrale der DFA in Düsseldorf gesendet. Die DFA verfügt über eine leistungsfähige Infrastruktur zur schnellen Nachrichtenübermittlung. Sieben Büros in Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt, München, Berlin, Leipzig und Hannover sowie vier Auslandsstudios in Washington, Brüssel, London und Moskau – alle mit Glasfaser/Satellit vernetzt und mit umfangreichen Schnittkapazitäten, garantiert dies aktuelle Produktionen und zuverlässige Liveschaltungen. Darüber hinaus verfügt die DFA über mobile Satellitenübertragungsfahrzeuge, die europaweit für eine schnelle und verlässliche Liveberichterstattung von Nachrichteneignissen eingesetzt werden.

Die Kooperation, die von der Ganymedia GmbH geplant wird, sieht den Zugriff auf internationales Nachrichtenmaterial vor, wobei dieses für die österreichischen Bedürfnisse entsprechend adaptiert werde. Die DFA ist derzeit auch Maßgeblicher Betreiber von GIGA Deutschland, auch in diesem Zusammenhang ist entsprechend dem vorliegenden Programmschema eine Kooperation geplant.

Über ein E-Mail der Deutschen Fernsehnachrichten Agentur, in dem diese mitteilt, beim Aufbau einer kompetenten Nachrichtenstruktur gerne hilfreich zur Seite stehen zu wollen, sowie einen nicht unterzeichneten „letter of intent“ der CHUM City International, gerichtet an die Big Bridge Associates, hinaus wurden keine Dokumente zu den „strategischen Partnerschaften“ vorgelegt.

Mit Schreiben vom 25.01.2002 wurde mitgeteilt, dass alle weiteren Kooperationsgespräche seitens der Jupiter Medien GmbH als Gesellschafterin der Ganymedia Network GmbH mit der Big Bridge Associates abgebrochen wurden und dass davon auch eine mögliche Kooperation mit dem Unternehmen One5 Corporation betroffen ist. Zugleich wird vorgebracht, dass die Ganymedia Network GmbH beabsichtigt, eine vertragliche Vereinbarung mit der Red Entertainment GmbH abzuschließen. Dazu wird ein Fax der Red Entertainment GmbH, Potsdam, vorgelegt, in dem mitgeteilt wird, dass Red Entertainment Wien einer Kooperation mit Ganymedia Network GmbH mit Freuden entgegensieht und dass ein Treffen in den nächsten Wochen in Wien vorgesehen ist, um die Verträge zu verhandeln bzw. zu schließen.

Eine über unverbindliche Absichtserklärungen hinausgehende strategische Partnerschaft besteht weder mit der Deutschen Fernsehnachrichten Agentur, noch mit der Red Entertainment GmbH, noch mit der CHUM City International oder der CHUM Ltd., noch mit der Big Bridge Associates oder der One5 Corporation. Hinsichtlich der legend.at Consulting AG können keine Feststellungen zur Bedeutung dieser strategischen Partnerschaft getroffen werden, ebenso zur ic2 consulting GmbH. Die Haupttätigkeit der Jupiter Medien GmbH bezieht sich seit Gründung auf Vorbereitungstätigkeit zur Veranstaltung von privaten Rundfunkprogrammen.

Hinsichtlich des technischen Konzeptes wurden 81 Sender in 5 Ausbaustufen beantragt. Die kennzeichnenden Merkmale der beantragten Sender sind der durch die Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellten CD-ROM entnommen. Die Antragstellerin beabsichtigt, die ORF-Anlagen (inklusive Sender, Weichen, Kabel und Antennen) zu benutzen. Es gibt keine detaillierten Angaben (Aufstellung bzw. Versorgungsgrad) über die Einbindung der Kabelnetzbetreiber. Es wird aber seitens der Antragstellerin angenommen, dass die zusätzliche Einbindung von Kabelnetzen nur eine marginale Veränderung der Gesamtversorgung gegenüber der ausschließlich terrestrischen Versorgung bewirkt. Zur Einspeisung in Kabelnetze liegen keine Verträge mit Kabelnetzbetreibern vor und es kann von der Ganymedia Network GmbH nicht genau angegeben werden, wie viele additive Haushalte in Kabelnetzen erreicht werden können. Im Endausbau soll nach Angaben des nunmehrigen Geschäftsführers der Ganymedia Network GmbH, Mag. Florian Novak, eine Versorgung von 85 % der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Kabelnetze erfolgen.

In Phase A (Stufe 1 + 2, 19 Sender) werden auf terrestrischem Wege ca. 65% der Bevölkerung erreicht. In den weiteren Phasen B und C (13 weitere Sender) steigt der Versorgungsgrad auf über 70 %. In einer in nachgereichten Unterlagen vorgenommenen Änderung des Roll-Out-Plans gegenüber dem ursprünglichen Antrag ist eine 5. Phase vorgesehen, in der auf einen „Frequenz-Pool“ von 48 Sendern nach Bedarf zugegriffen werden soll. Es ist nicht nachvollziehbar, in welcher Form Standorte aus dem „Pool“ in das Senderkonzept eingebunden werden sollen. Teilweise sollen Sender mit relativ großer technischer Reichweite erst sehr spät in das Sendernetzwerk aufgenommen werden, wohingegen Sender mit kleinem Versorgungsgrad schon in der ersten Phase in Betrieb genommen werden sollen. Nach Angaben von Mag. Novak liege diesem Senderplan die Überlegung zugrunde, Versorgungslücken im Nahebereich von großen Sendern zu schließen; und es sei überdies möglich, einzelne Sender aus dem „Pool“ gegebenenfalls schon früher in Betrieb zu nehmen. Eine technische Beurteilung der Versorgungsplanung der Phase 5 ist aufgrund der mangelhaften Angaben nicht möglich; diese Planung kann daher nicht nachvollzogen werden.

Die beantragten Sendestandorte können der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Standort	Kanal	ERP (H)	ERP (V)	Ausbauphase	Programmzubringung
BLUDENZ 1	K39	50.8		1+2	L
BREGENZ 1	K21	60.0		1+2	L
BRUCK MUR 1	K35	57.0		1+2	L
GRAZ 1	K26	60.0		1+2	L
GRUENBURG	K56	30.0		1+2	B
INNSBRUCK 1	K36	57.8		1+2	L
INNSBRUCK 2	K32	31.8		1+2	B
LAGENFURT 1	K30	61.8		1+2	L
LANDECK 1	K26	40.0		1+2	L
LEND	K54	34.8		1+2	L
LINZ 1	K37	60.0		1+2	L
MAUTERNDORF	K33	44.8		1+2	L
S JOHANN PONG	K25	40.0		1+2	B
S POELTEN	K31	60.0		1+2	L
SALZBURG	K29	60.0		1+2	L
SCHLADMING 1	K34	54.8		1+2	L
VILLACH	K41	34.8		1+2	B
WIEN 1	K65	60.0		1+2	L
WIEN 2	K30	40.0		1+2	B
BAD ISCHL	K25	50.0	40.0	3	B
GMUNDEN	K49	40.0		3	B
KITZBUEHEL	K52	20.0		3	L
SPITTAL DRAU 1	K66	50.0		3	B
WOLFSBERG 1	K22	44.8		3	L
ZELL AM SEE 1	K37	50.0		3	B
GRAZ RAACH	K38		14.8	4	B
HALLEIN	K44	30.0		4	B
LAGENFURT 2	K42	37.0		4	B
LINZ 2	K30	30.0		4	B
RECHNITZ	K30	50.0		4	L
VIKTRING	K44	24.8	27.0	4	B
WEITRA	K55	50.0	37.0	4	B
ABTENAU	K30	33.0		5	L
AFLENZ	K29	33.0		5	B
AIGEN MUEHLKR	K46	40.0		5	B
ARNOLDSTEIN	K67		24.8	5	B
BADGASTEIN 1	K26	30.0		5	B
BIRKFELD	K34	34.8		5	B
BLEIBURG	K35	24.8		5	B
BREGENZ 2	K26		33.0	5	B
BRUECKL	K45	44.8		5	B
DEUTSCHLANDSBG	K54	37.8		5	B
FELDKIRCHEN KT	K34	30.0		5	B
HALLWANG	K39		27.0	5	B
HIRTENBERG	K26	24.8		5	L
IMST 1	K34	24.8		5	L
JENNERSDORF	K37	23.0		5	B
KIRCHDORF	K28	30.0	27.0	5	B
KNITTELFELD	K39	34.8		5	L
KOELFLACH	K47	37.0		5	B
KUFSTEIN	K30	50.0		5	L
LIENZ	K35	50.0		5	L
MARIA SAAL	K68	24.8		5	B
MAYRHOFEN 1	K27	40.0		5	L
MITTELBERG 1	K50	30.0		5	B
MUERZZUSCHLAG	K49	30.0		5	B
PINKAFELD	K35	30.0		5	B
POEDERSDORF	K56	34.8		5	B
POELLAU HARTBG	K42	24.8		5	B
POYSDORF	K57	40.0		5	B
RADSTADT	K48	27.8		5	B
REUTTE 1	K24	40.0		5	L
REUTTE 2	K39	20.0		5	B
RIED INNKREIS	K23		24.8	5	B
ROTENMANN	K30	40.0	33.0	5	B
SANTON ARLB 1	K29	40.0		5	B
S MICHAEL LUNG	K50	30.0	23.0	5	B
S VEIT GLAN	K39	20.0		5	B
SAALFELDEN	K45	30.0		5	B
SCHLADMING 2	K27	24.8		5	B
SCHWAZ	K58	24.8		5	B
STEYR	K53	30.0	27.0	5	B
TAMSWEG	K26	24.8		5	B
TRAISEN	K42	40.0		5	B

Die Reihung der Übertragungskapazitäten erfolgt nach Ausbaustufen. Die Ausbaustufen 1 und 2 sollen laut Antrag bis März 2003 fertiggestellt werden, Stufe 3 bis Ende 2004, Stufe 4

bis Ende 2005 und Stufe 5 bis Ende 2006. Die Art der beantragten Programmzubringung kann der letzten Spalte der Aufstellung entnommen werden, wobei zwischen B (Ballempfang) und L (Leitungseinspeisung) unterschieden wird.

Zur KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H

Die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH ist eine zur FN 215578 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von € 35.000. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 5.11.2001 errichtet und am 8.11.2001 im Firmenbuch eingetragen. Gesellschafter sind Hanno Soravia mit einer Stammeinlage von € 17.150 , Beatrix Schartl mit einer Stammeinlage von € 700 und Dr. Gerhard Knechtl mit einer Stammeinlage von € 17.150. Dr. Gerhard Knechtl hält die Anteile treuhändig für Hanno Soravia. Eine diesbezügliche Treuhanderklärung vom 05.11.2001 liegt vor. Weder die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH noch ihre Gesellschafter sind Medieninhaber oder in der in § 11 Abs 6 PrTV-G beschriebenen Weise mit einem Medieninhaber verbunden.

Hanno Soravia ist an zahlreichen Unternehmen im Bauträger- und Immobilienbereich sowie im Bereich der Werbung direkt oder indirekt beteiligt oder – im Wege der Soravia Privatstiftung – Begünstigter aus der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Unternehmen. Die „Gruppe Soravia“ hat zahlreiche Großprojekte mit Einzelinvestitionsvolumina von über 1 Mrd ATS im In- und Ausland abgewickelt bzw. in Bearbeitung. In allen Fällen übernehmen Unternehmen der Gruppe und Partnerunternehmen Projektierung, Planung, Finanzierung, Realisierung, Markteinführung und Betriebsführung. Kernbereich der unternehmerischen Aktivitäten von Hanno Soravia ist die Soravia Bauträger GmbH, an der Hanno Soravia einen Anteil von 50% des Stammkapitals hält, und die mit mehreren Tochtergesellschaften auch im Ausland aktiv ist. Im Bereich der Werbung beziehen sich die wesentlichen Tätigkeiten auf Sonderwerbeformen, sowohl in Österreich als auch im Ausland; E-Commerce-Aktivitäten werden über die ONE TWO Sold AG angeboten, wobei diese mehrheitlich unter anderem an einer Tochtergesellschaft in der Slowakei beteiligt ist, an der die Novy Cas AS – Medieninhaberin der slowakischen Tageszeitung „Novy Cas“ – 49% hält. An der Novy Cas AS ist neben der ONE TWO Sold AG die Cas AS mit 49% beteiligt. Die Cas AS wiederum hält 49% an der jugoslawischen Tageszeitung „Blic“. Sowohl an der slowakischen Tageszeitung Novy Cas als auch an der jugoslawischen Tageszeitung Blic hält die Gruner + Jahr Verlagsgruppe Mehrheitsbeteiligungen. Die Cas AS hält weiters 49% an der Blic Kompanija, die das Programm für den jugoslawischen Fernsehveranstalter TV Kosava produziert. An der Blic Kompanija ist Gruner + Jahr derzeit nicht beteiligt. Die Gruner+Jahr Verlagsgruppe hält in Österreich unter anderem eine mehrheitliche Beteiligung an der Verlagsgruppe News GmbH. In der von der KommAustria vorgenommenen Veröffentlichung gemäß § 11 Abs 7 PrTV-G wird die Verlagsgruppe News GmbH zu § 11 Abs 2 Z 3 PrTV-G (mehr als 30vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse) genannt.

In der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH ist Mag. Peter Kölbl im Rahmen eines bis 31.12.2002 befristeten Beratungsvertrages Projektverantwortlicher für die Antragstellung um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischen Fernsehen bzw. für die Vorbereitungsphase. Mag. Peter Kölbl nimmt auch Aufgaben in der Blic Kompanija, bei der Tageszeitung Blic sowie im Bereich der Unternehmensgruppe der Cas AS wahr, wobei eine Nahebeziehung zur Verlagsgruppe Gruner+Jahr gegeben ist. Mag. Kölbl ist an diesen Unternehmen jedoch nicht beteiligt. Die Gesellschafterin der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH, Beatrix Schartl, ist Mitglied des Board of Directors der zur Unternehmensgruppe der Cas AS zählenden „gates96“, eines slowakischen Internet Content Providers; CEO dieses Providers ist Dr. Andreas Staribacher.

Hinsichtlich der Projektierung und Durchführung der Veranstaltung von bundesweitem Privatfernsehen wurde ein Kooperationsvertrag mit der Blic Kompanija a.d., mit dem Sitz in Belgrad, YU, abgeschlossen. Dieses Unternehmen produziert mit 150 Mitarbeitern für mehrere TV-Stationen, insbesondere TV Kosava, Eigenproduktionen wie Magazine, Quizshows, Sportprogramme, etc. Von allen Sendungstypen hat der Kooperationspartner bereits mehrere 100 ähnliche Ausgaben produziert. Der Kooperationsvertrag sieht auch die Planung, Errichtung und technische Ausstattung des privaten Programms „Kanal 1“ in Österreich vor. Geplant sind zwei Aufnahmestudios, davon ein virtuelles, sowie ein großes Außenstudio für Aufnahmen mit Publikum und ein Übertragungswagen für Außenaufnahmen.

Das Konzept zielt auf keine bestimmte Zielgruppe ab. Hauptaugenmerk wird Unterhaltung und Information mit Schwerpunkt Wien sein. Mindestens 80% des Programms sollen selbst produziert werden. Dabei dominieren Wien-bezogene Beiträge. Der Veranstalter setzt auf die kostengünstige und kreative Kooperation mit BLIC Kompanija insbesondere in den Bereichen Gameshow, Reality-TV und selbst veranstalteten Sporthevents.

In den Unterlagen werden keine Angaben zu Zielgruppe, Markanteilen, TKP, Rabatten und Agenturprovisionen sowie der Auslastung der Werbezeiten gemacht. Lediglich die Nettowerbeeinnahmen werden ausgewiesen. Der geplante Anteil der Sondererlöse im Verhältnis zur klassischen Werbung ist relativ hoch. Mittelfristig sollen ca. 10% Seheranteil und auch 10% Marktanteil am TV-Werbemarkt erreicht werden. Geplant ist, ca. 60 eigene und 60 geleaste oder freie Mitarbeiter zu beschäftigen.

Die Höhe der Versorgungskosten wurde im ursprünglichen Konzept auf Basis des unverhandelten ORF-Angebotes angesetzt (in der Position Emissionskosten). Mit Schriftsatz 22.01.02 gibt Kanal 1 an, dass durch Verbesserung der Kostensituation freiwerdende Mittel aus dem Emissionsbudget (328 Mio. ATS für die nächsten 5 Jahre) ausschließlich für einen rascheren Vollausbau bzw. erweiterte Satellitenausstrahlung verwendet werden.

Die Gliederung der Kosten ist im Businessplan nur sehr grob und die Kosten sind im Detail nicht nachvollziehbar. Auch die Programmkosten sowohl für den Zukauf als auch für Eigenproduktionen scheinen im Businessplan lediglich pauschal auf, werden aber nicht näher erläutert. Die vergleichsweise niedrig angesetzten Kosten werden nach Darstellung der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH durch die Nutzung von Formaten und Know-How von BLIC erreicht, da in diesem Fall die Produktionskosten wesentlich günstiger sind als vergleichsweise beim ORF und bei österreichischen Produzenten. Die Investitionskosten werden mit € 22 Mio. (ATS 300 Mio.) angegeben.

Die Gesamtkosten wurden im ursprünglichen Plan mit € 12,6 Mio. (ATS 173 Mio.) im Rumpfgeschäftsjahr 2002, ansteigend auf € 25,3 Mio. (ATS 348 Mio.) im Jahr 2003 angegeben. Danach steigen die Gesamtkosten kontinuierlich bis in das Jahr 2007 auf € 36 Mio. (ATS 497 Mio.). Im mit Schriftsatz vom 04.01.2002 vorgelegten revidierten Businessplan, aufgrund eines ORF-Angebotes, das 20 % Rabatt vorsieht und einen geänderten (rascheren) Ausbauplan, sind die Gesamtkosten im Rumpfgeschäftsjahr 2002 mit € 11,9 Mio. (ATS 164 Mio.) angegeben, ansteigend auf € 25,8 Mio. (ATS 355 Mio.) im Jahr 2003. Danach steigen die Gesamtkosten kontinuierlich bis in das Jahr 2007 auf € 36 Mio. (ATS 497 Mio.). Geplant ist ein Strukturprogramm, das sich durchgehend über die einzelnen Tage erstreckt, und bei dem nur zwei Stunden zugekauft werden sollen; dies betrifft zum einen die Vorabendserie, die aber mittelfristig durch eine eigene Soap ersetzt werden soll, zum anderen die „Primetime 2“, bei der Fernsehserien eingesetzt werden sollen. Für diese Zukaufsserien werden Rechtekosten im Ausmaß von 4000,- USD pro Sendestunde angesetzt, wobei mit diesem Betrag sämtliche Rechte für die Ausstrahlung in Österreich und über die unverschlüsselte Satellitenverbreitung abgedeckt sein sollen. Erlösseitig wird in besonders hohem Ausmaß auf Erlöse aus Sonderwerbeformen gesetzt,

wobei hier rund 1,2 Mio. ATS Erlöse aus Onlinewerbung sowie 18 Mio. ATS Erlöse aus gebührenpflichtigen Telefonnummern angesetzt wurden. Die Soravia-Unternehmensgruppe verfügt im Markt für Sonderwerbeformen über Erfahrungen vor allem aus der Einführung des sogenannten „Megaboard“; im Bereich der Sonderwerbeformen werden in der Soravia-Gruppe pro Jahr rund 85 Mill. ATS Erlöse erzielt.

Bezüglich der Finanzierung liegt eine eidesstattliche Erklärung des Gesellschafters Hanno Soravia vor, im Bedarfsfall bis zu 35 Mio. DM (ATS 246 Mio.) als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung zu stellen. Ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit der Mittel liegt nicht vor. Im Fall der Zulassungserteilung wird binnen 10 Banktagen nach Erteilung der Zulassung eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals auf 250 Mio. ATS durchgeführt, wobei diese Kapitalerhöhung im Wesentlichen durch Verkauf von Immobilien der Soravia-Gruppe finanziert wird.

In programmlicher Hinsicht ist ein 24 Stunden Infotainmentvollprogramm geplant, das einen hohen Anteil an Reality-TV beinhaltet.

Dabei ist folgendes Programmschema vorgesehen:

<i>Standardtage:</i>	<i>Montag bis Freitag, Samstag und Sonntag</i>
<i>00.00 bis 07.50</i>	<i>Musikmix, Videoclips mit Moderation, mit Live Einstiegen in Reality TV</i>
<i>07.50 bis 07.55</i>	<i>Live Einstieg in Reality TV</i>
<i>07.55 bis 08.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>08.00 bis 09.50</i>	<i>Hello Frühstücksfernsehen, Moderation, Nachrichten, Gäste, OpenTV Elemente: Gäste, Talentshow</i>
<i>09.50 bis 09.55</i>	<i>Live Einstieg in Reality TV</i>
<i>09.55 bis 10.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>10.00 bis 10.50</i>	<i>Wiederholung Programm vom Vortag (Vorabendserie oder Sport)</i>
<i>10.50 bis 10.55</i>	<i>Live Einstieg in Reality TV</i>
<i>10.55 bis 11.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>11.00 bis 11.50</i>	<i>Wiederholung Programm vom Vortag (Cocktail Nachmittagsshow)</i>
<i>11.50 bis 11.55</i>	<i>Live Einstieg in Reality TV</i>
<i>11.55 bis 12.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>12.00 bis 12.50</i>	<i>Wiederholung Programm vom Vortag (Info Boulevard Magazin)</i>
<i>12.50 bis 12.55</i>	<i>Live Einstieg in Reality TV</i>
<i>12.55 bis 13.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>13.00 bis 13.50</i>	<i>Wiederholung Programm vom Vortag (FunTastic Jugendmagazin)</i>
<i>13.50 bis 13.55</i>	<i>Live Einstieg in Reality TV</i>
<i>13.55 bis 14.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>14.00 bis 14.50</i>	<i>Wiederholung vom Vortag Prime Time 1</i>
<i>14.50 bis 14.55</i>	<i>Live Einstieg in Reality TV</i>
<i>14.55 bis 15.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>15.00 bis 15.50</i>	<i>Wiederholung vom Vortag Prime Time 2</i>
<i>15.50 bis 15.55</i>	<i>Live Einstieg in Reality TV</i>
<i>15.55 bis 16.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>16.00 bis 16.50</i>	<i>Wiederholung Programm vom Vortag (Zirkus FunTastic Reality Show)</i>
<i>16.50 bis 16.55</i>	<i>Live Einstieg in Reality TV</i>
<i>16.55 bis 17.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>17.00 bis 17.50</i>	<i>Vorabend TV Serie – später eigene TV Soap</i>

<i>17.50 bis 18.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>18.00 bis 18.50</i>	<i>Cocktail Nachmittagshow mit OpenTV Elemente: Karaoke, Kleinanzeigen, Beschwerden Plus abwechselnd Quiz Black Jack/21 und Quiz Roulette am Samstag und Sonntag stattdessen: Breitensport Sport: Beach Volleyball, Streetsoccer, Streetbasket, Rudern, etc.</i>
<i>18.50 bis 19.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>19.00 bis 19.05</i>	<i>Kurznachrichten</i>
<i>19.05 bis 19.50</i>	<i>Globus Boulevard Informationsmagazin mit Softnews aus Österreich und dem Rest der Welt</i>
	<i>Regionale Fenster</i>
	<i>OpenTV Elemente: Frage des Tages, Gäste</i>
<i>19.50 bis 20.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>20.00 bis 20.05</i>	<i>Kurznachrichten</i>
<i>20.05 bis 20.55</i>	<i>Prime 1</i>
	<i>Montag: Dokumentationsserie</i>
	<i>Dienstag: Millionenquiz</i>
	<i>Mittwoch: Talkshow</i>
	<i>Donnerstag: Millionenquiz</i>
	<i>Freitag: Diskussion zu aktuellen Fragen aus Politik und allen Lebensbereichen</i>
	<i>Samstag: Millionenquiz</i>
	<i>Sonntag: Folklore Reality Show</i>
<i>20.55 bis 21.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>21.00 bis 21.05</i>	<i>Kurznachrichten</i>
<i>21.05 bis 21.55</i>	<i>Prime 2 TV Serien</i>
	<i>Montag: Science Fiction</i>
	<i>Dienstag: Action Polizei</i>
	<i>Mittwoch: Drama</i>
	<i>Donnerstag: Action Medizin</i>
	<i>Freitag: Familie</i>
	<i>Samstag: Familienserien Teil A</i>
	<i>Sonntag: Familienserien Teil B</i>
<i>21.55 bis 22.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>22.00 bis 22.05</i>	<i>Kurznachrichten</i>
<i>22.05 bis 22.55</i>	<i>FunTastic Jugendmagazin mit Gästen, Veranstaltungsführer, Live Events; Regionale Fenster</i>
<i>22.55 bis 23.00</i>	<i>Werbung</i>
<i>23.00 bis 23.05</i>	<i>Kurznachrichten</i>
<i>23.05 bis 23.55</i>	<i>Reality Show: Zirkus Fantastic etc.</i>
<i>23.55 bis 24.00</i>	<i>Werbung</i>

Im Schnitt ergeben sich (durch die Wiederholung auch der zugekauften Serien) vier Stunden zugekauftes Programm und 20 Stunden eigenproduziertes Programm. Die Antragstellerin strebt eine Eigenproduktionsquote von 78 % an.

Die Antragstellerin Kanal 1 sieht sich als offenes Fernsehen, das allen Zuschauern zur Teilnahme offen steht:

- als Guest in einer der Shows
- als Kandidat in einer Quiz- oder Spielshows
- als Sportler der in einer von Kanal 1 veranstalteten Breitensportserien
- als Mitwirkender in einem Realityprogramm (Akteur oder Zuschauer)
- als Teilnehmer an interaktiven Spielen
- als Künstler in einem der Showfenster (z. Bsp. Karaoke, Zirkus, TV, Theater)

- als einfacher Bürger in den Programmteilen
- als Guest bei einem der Events

Laut Antrag soll Fernsehen zunehmend Veranstalter werden und nicht nur Berichterstatter bleiben. Ziel ist, jedem Zuschauer einen direkten Zugang zum Fernsehsender zu geben, wobei die Technik nicht als Schranke zwischen Zuschauer und Akteur dienen darf. Der Zuschauer ist gleichzeitig auch Akteur, dazu sollen als interaktive Kommunikation Internet, Telefon und der persönliche Kontakt genutzt werden. Das Fernsehen muss zum Zuschauer kommen, als Außenstudio ist ein Zirkuszelt geplant, das 2000 Zuschauern Platz bietet. Das Zelt ist gleichzeitig Theater-, Konzertsaal und Clubbing-Eventsaal.

Hinsichtlich des Programms sind folgende Formate vorgesehen:

Funmagazin Funtastic

Funny Homevideos, versteckte Kamera, ungewöhnliche und gewöhnliche Interviews und viele Überraschungen für ein junges Publikum.

Spezialität von Funtastic sind extreme Sportarten und Abenteuer. Die Moderatoren repräsentieren die Zielgruppe. Verschiedene Gäste, wie Stripper, Zauberer, Handleser oder gewöhnliche Leute steuern ihren Teil bei. Jeden Tag gibt es ein Funtastic Musicspecial und einmal pro Woche Funtastic-Erotic.

Funny-Globe

Eine Kombination der lustigsten Beiträge aus den täglichen Magazinen Funtastic und Globus Plus, das beste aus britischen Comedies.

ISA-Profibeach-Volleyleague

Für alle Beachvolleyballfans soll eine Profibeachvolleyballleague organisiert werden. Acht Teams spielen im Ligasystem um die Meisterschaft. Die besten vier Teams am Ende des ersten Durchgangs qualifizieren sich für die Playoff, wobei die Zuschauer nicht nur die Spiele sehen, sondern auch hinter die Kulissen schauen können. Es sollen alle Spieler präsentiert werden und auch ihre Vorbereitung gezeigt werden. Gespielt wird in den Monaten Juni, Juli und August, in den übrigen Monaten soll Streetsoccer stattfinden.

Streetbasketleague

Für alle Basketballfans soll eine Profibasketleague organisiert werden. Auch hier spielen acht Teams im Ligasystem um die Meisterschaft.

Cocktail

Hier sollen Wien, Österreich und fremde Länder präsentiert werden – das Land, die Menschen, ihre Küche und interessante Gäste. Dazu kommen Karaoke, Kleinanzeigen und Städteführer die über alles informieren, was am nächsten Tag stattfindet und nicht versäumt werden soll. Außerdem sollen Mustevents präsentiert werden, und über die Reichen und Chichen sowie die Wenigerreichen und Wenigerchichen berichtet werden.

News

Täglich zu jeder vollen Stunde von 18 bis 23 Uhr, in Zusammenarbeit mit Tageszeitungen und Nachrichtenagenturen sollen stündlich Schlagzeilen gebracht werden, bei Großereignissen besteht die Möglichkeit, das Programm umzustellen und Sondersendungen zu produzieren.

Globeboulevard Newsmagazin

In diesem täglichen Magazin sollen Berichte und Reportagen aus der ganzen Welt Nachrichten und Unterhaltung verbinden.

Globe Special

Dieses Special präsentiert jede Woche ein anderes Land, Leute, Bräuche und Landschaften.

BlackJack/21

In dieser Quizshow ist es Ziel mit Spielkarten 21 zu erreichen, wobei auch Fragen beantwortet werden müssen. Alle Fragen sind optisch aufgelöst und die Antworten gibt es im multiple choice-System. Der Sieger bleibt im Spiel, die Verlierer scheiden aus. Für alle 21 Punkte gibt es Sonderpreise, gespielt wird um Geld und es gibt kein Limit.

Millionenquizshow

Bei dieser Hauptabendshow sollen die Kandidaten, ähnlich wie beim Millionenzug, Fragen im multiple choice-System beantworten. Allerdings verlieren bei diesem Spiel die Kandidaten mit einer falschen Antwort alles. Die Fragen werden visuell präsentiert.

Roulettequizshow

Eine Kombination aus Roulette und Quiz. Dieses Quiz soll jeden Tag außer an den Wochenenden abwechselnd mit Quiz, BlackJack/21, gesendet werden.

Hello

Hello ist eine Breakfastshow und kombiniert die interessantesten Elemente von Funtastic und Globus mit Frühstücksgästen und aktuellen Nachrichten aus den Printmedien.

Rezeption

In dieser Talkshow sollen laut Antrag gewöhnliche Menschen über außergewöhnliche Ereignisse und außergewöhnliche Menschen über ihren gewöhnlichen Alltag sprechen. Ziel ist es, Menschen in einem privaten Umfeld zu zeigen, bzw. zu zeigen, dass auch normale Menschen manchmal abnormale Dinge vollbringen oder erleben. Weiters ist ein politisches Magazin vorgesehen, in dem ein bis drei Gäste mit prominenten Journalisten über aktuelle politische Themen diskutieren.

Zentrales Element des Programms ist der Zirkus Funtastic Voyeur. Geplant ist, dass sechs Kandidaten, drei Männer und drei Frauen, in einem Trailer auf dem Zirkusgelände leben. Während des Tages arbeiten sie im Zirkus und studieren eigene Nummern ein. Nach zwei Wochen kommt für die Kandidaten der große Auftritt mit einer eigenen Nummer. Die Zuschauer entscheiden welches Team nach zwei Wochen ausscheidet und durch ein neues ersetzt wird. Am Ende gibt es ein großes Zirkusfinale mit allen auch schon ausgeschiedenen Teams und die Zuschauer wählen den endgültigen Sieger. Geplant ist eine tägliche Sendung, sowie stündliche Liveberichte aus dem Zirkus.

Hauptaugenmerk wird auf Unterhaltung und Information gelegt, ein großer Teil der Information wird in Spiele und Shows verpackt.

Die Nachrichten werden geteilt in „echte“ Kurznachrichten und die sogenannten Soft- oder Boulevard News, bei denen das Schwergewicht auf der Unterhaltung liegen soll.

Dabei sollen die Kurznachrichten in Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen Tageszeitungen erstellt werden. Das Boulevard Magazin soll in Zusammenarbeit mit Print-Magazinen, die Nachrichteninhalte des Magazins Cocktail mit lokalen Printmedien hergestellt werden.

In allen Magazinen sollen regionale Fenster im Umfang von 5 bis 30 Minuten eingerichtet werden. Das Programm für diese Fenster soll in Kooperation mit regionalen Partnern produziert werden. Diese Partner sind in erster Stufe die Betreiber regionaler Kabelnetze, in weiterer Folge regionale Medien und Kanal 1 Franchise Partner. Laut Angaben der Antragstellerin ist für die Ballungsräume der Einsatz von Chum City TV Know-How vorgesehen. Vereinbarungen oder Absichtserklärungen der Betreiber regionaler Kabelnetze oder von Chum City wurden nicht vorgelegt.

In personeller Hinsicht ist eine starke Kooperation mit Blic geplant. Blic wird im Falle der Lizenzerteilung technische und personelle Produktionskapazitäten zur Verfügung stellen. Dabei soll ein Know-how-Transfer von Belgrad nach Wien erfolgen. In der Startphase wird es eine hohe Beteiligung von Experten aus Belgrad geben, dieses Verhältnis wird sich nach

dem Start, der für 02.09.2002 vorgesehen sei, grundlegend verändern; Ziel ist es, bis längstens 31.12.2002 maximal 2 Schweizer Staatsbürger, sonst Österreicher oder EU-Staatsbürger zu beschäftigen. Das erst mit 22.1.2002 vorgelegte Personalkonzept sieht vor, dass abgesehen von den im kaufmännischen Bereich tätigen Personen vor allem Mitarbeiter der Blic Kompanija – teilweise befristet bis zum 31.12.2002 – sowie ehemalige Mitarbeiter des eingestellten Schweizer Privatfernsehanbieters TV3 und im Internetbereich Mitarbeiter der slowakischen Cas AS beschäftigt werden sollen.

Der auch von der Blic Kompanija in Belgrad verfolgte Zugang, den Sender bewusst überwiegend mit Leuten aufzubauen, die bisher noch nicht Fernsehen gemacht haben (mit Ausnahme von Technikern), soll auch in Österreich wieder gewählt werden; dies vor dem Hintergrund, dass etwa auch das Beispiel der Schweiz gezeigt habe, dass es mit Personen, die einen hohen Standard aus einem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gewohnt sind, schwierig ist, einen entsprechend kostenbewusstes Programm für einen privaten Anbieter zu gestalten. Die kaufmännische Geschäftsführung wird ebenfalls nicht mit Personen aus der Medienbranche besetzt werden, sondern mit Personen aus den „Big Five“ der Wirtschaftsberatungsunternehmen.

Hinsichtlich des technischen Konzeptes kann folgendes festgestellt werden:

Beantragt wurden nach mehreren Ergänzungen zum ursprünglichen Antrag 77 Sender. Es ist geplant, ORF Anlagen in allen Ausbaustufen zu nutzen. In ergänzend vorgelegten Unterlagen auf Grund eines von der Behörde erteilten Mängelbehebungsauftrages wird ausgeführt, dass die Programmzubringung unverschlüsselt über Direktempfangs-Satellit geplant ist, wobei Systeme wie Eutelsat W oder Atlantic Bird genannt werden. Diese Satelliten benutzen Orbitalpositionen, die mit den in Österreich üblicherweise auf ASTRA (19,2° Ost) ausgerichteten Empfangsanlagen nicht empfangen werden können. Auch die von Mag. Kölbel in der mündlichen Verhandlung angekündigte mögliche Verbreitung über Hotbird (16° Ost) würde kaum zu einer Verbesserung der Empfangssituation führen, da die Anzahl der Empfangsanlagen, die für beide Orbitalpositionen (Astra 19,2° Ost und Hot Bird 16° Ost) geeignet sind, in Österreich gering ist; die genaue Anzahl der in Österreich auf Hot Bird ausgerichteten Satelliten-Direktempfangsanlagen kann nicht festgestellt werden, es ist jedoch von höchstens etwa 60.000 Haushalten auszugehen. Eine Empfangsmöglichkeit für 98 % der Bevölkerung ist bei Ausstrahlung über Hotbird technisch möglich, jedoch müssten die Haushalte dazu über entsprechende Satellitenempfangsanlagen verfügen.

Konkrete Pläne für die Verbreitung in Kabelnetzen bestehen nicht, Gespräche mit Kabelnetzbetreibern wurden noch nicht geführt.

In Ausbaustufe 1 sind 10 Sender vorgesehen; mit den am 07.12.2001 eingebrachten Ergänzungen wurden weitere Ausbaustufen bekannt gegeben, wobei in der mündlichen Verhandlung ausgeführt wurde, dass Baustufe 1 und 2 zeitgleich in Betrieb genommen würden. Die Inbetriebnahme ist für 02.09.2002 vorgesehen. Baustufe 3 sollte 2004 und Baustufe 4 2005 erreicht werden.

Konkrete Angaben (Aufstellung bzw. Versorgungsgrad) über die Einbindung der Kabelnetzbetreiber wurden von der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH nicht vorgelegt. Da im Antrag bzw. den ergänzend vorgelegten Unterlagen auch Senderstandorte ohne Angabe von zugehörigen Kanälen erwähnt wurden, konnten keine Rückschlüsse auf die konkret geplante technische Realisierung gemacht werden. Für die dritte Phase wurden zudem 6 der beantragten 16 Senderstandorte nicht aus der Anlage 1 zum PrTV-G gewählt; dabei handelt es sich um nicht ausgeschriebene und fernmeldetechnisch nicht realisierbare Übertragungskapazitäten.

In einer am 04.01.2002 eingelangten weiteren Ergänzung zum technischen Konzept werden schließlich 5 Ausbauphasen vorgesehen. Dieser Sendernetzplanung der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH liegt zwar die Nutzung der ORF-Senderstandorte

zugrunde, es werden aber zum Teil und vor allem bei den Großsendern weit geringere Senderleistungen angesetzt, als die Betriebsleistungen der ORF-Sender. Die Leistungsunterschiede betragen bis zu 29 dB. Mit diesem Konzept kann eine technische Reichweite von 70 % der Bevölkerung terrestrisch nicht erreicht werden.

Eine ordnungsgemäß errichtete und betriebene terrestrische TV-Antennenanlage ist so konzipiert, dass beim Empfang der ortsüblichen Sender die angeschlossenen TV-Geräte eine Antenneneingangsspannung angeboten bekommen, die einerseits einen einwandfreien und rauschfreien Empfang ermöglicht, andererseits aber den Empfängereingang nicht übersteuert – das Signal muss in einem gewissen, durch die Konzeption der TV-Empfänger vorgegebenen Bereich liegen. Kommt nun über dieselbe Antenne das Signal eines Senders an, dessen Leistung sehr viel kleiner ist als jene des ORF-Senders am gleichen Standort, wird die Antenneneingangsspannung dieses Senders ohne zusätzliche aufwendige Maßnahmen an der Antennenanlage (Kanalverstärker) so niedrig sein, dass kein einwandfreier Empfang dieses Senders mehr möglich ist, auch nicht in der an sich sonst sicher versorgten Kernzone rund um den Sender. Dies führt dazu, dass Fernsehteilnehmer mit den üblichen terrestrischen Empfangsantennen ohne aufwendige Umbauarbeiten an der Antennenanlage das ausgestrahlte Programm auch in der Nähe der Senderstandorte nicht empfangen können.

Mit Stellungnahme vom 22.01.2002 führte die Antragstellerin – entgegen der von ihr mit Schriftsatz vom 04.01.2001 vorgenommenen Ergänzung – aus, dass ORF Sender mit den vom ORF genutzten Senderstärken verwendet werden sollen. Wird das im ursprünglichen Antrag vorgelegte Konzept mit den ORF-Kapazitäten benutzt, kann in Phase 1 eine terrestrische Coverage von ca. 63% der Bevölkerung erreicht werden, in Phase 2 – die zeitgleich mit Phase 1 zum 1.9.2002 realisiert werden soll – rund 70,5% (ohne Berücksichtigung von Kabel- oder Satellitenversorgung).

Festzustellen ist, dass die “KANAL 1” Fernsehbetriebsgesellschaft mbH kein vollständiges technisches Konzept für den Ausbau der terrestrischen Verbreitung vorgelegt hat und sich diesbezüglich im Wesentlichen auf den Zukauf von Leistungen des ORF beschränken wird.

Die wesentlichen Punkte des beantragten Konzeptes können der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Die Reihung der Übertragungskapazitäten erfolgt nach Ausbaustufen.
Über die Art der Programmzubringung wurde im Antrag keine Angaben gemacht.

Standort	Kanal	ERP (H)	ERP (V)	Ausbauphase
BREGENZ 1	K21	60.0		1
GRAZ 1	K26	60.0		1
INNSBRUCK 1	K36	57.8		1
LAGENFURT 1	K30	61.8		1
LINZ 1	K37	60.0		1
RECHNITZ	K30	50.0		1
S POELTEN	K31	60.0		1
SALZBURG	K29	60.0		1
WIEN 1	K65	60.0		1
WIEN 2	K30	40.0		1
BLUDENZ 1	K39	50.8		2
BRUCK MUR 1	K35	57.0		2
HALLEIN	K44	30.0		2
INNSBRUCK 2	K32	31.8		2
KUFSTEIN	K30	50.0		2
LIENZ	K35	50.0		2
LINZ 2	K30	30.0		2
S JOHANN PONG	K25	40.0		2
SPITTAL DRAU 1	K66	50.0		2
WEITRA	K55	50.0	37.0	2
WOLFSBERG 1	K22	44.8		2
BAD ISCHL	K25	50.0	40.0	3
BREITENFURT WN	K42	24.8		3
DEUTSCHLANDSBG	K54	37.8		3
FELDKIRCHEN KT	K34	30.0		3
HINTERBRUEHL	K26	24.8		3
HIRTENBERG	K26	24.8		3
KALTENLEUTGEBEN-KALTBRUNN	K47	20.0		
KLAGENFURT 2	K42	37.0		3
KOEFLACH	K47	37.0		3
LANDECK 1	K26	40.0		3
LEND	K54	34.8		3
MAUTERNDORF	K33	44.8		3
MAYRHOFEN 1	K27	40.0		3
RIED INNKREIS	K23		24.8	3
SAALFELDEN	K45	30.0		3
SCHLADMING 1	K34	54.8		3
SCHLADMING 2	K27	24.8		3
STEYR	K53	30.0	27.0	3
WOERGL	K43	24.8		3
ZELL AM SEE 1	K37	50.0		3
ZELL AM SEE 2	K52	20.0		3
AIGEN MUEHLKR	K46	40.0		4
BADGASTEIN 1	K26	30.0		4
BLEIBURG	K35	24.8		4
KNITTELFELD	K39	34.8		4
MUERZZUSCHLAG	K49	30.0		4
PINKAFELD	K35	30.0		4
PODERSDORF	K56	34.8		4
POYS DORF	K57	40.0		4
REUTTE 1	K24	40.0		4
SCHWAZ	K58	24.8		4
VIKTRING	K44	24.8	27.0	4
VILLACH	K41	34.8		4
WAGRAN	K50	24.8		4
WERFEN	K55	27.0		4
ARNOLDSTEIN	K67		24.8	5
BIRKFELD	K34	34.8		5
BREGENZ 2	K26		33.0	5
BRUECKL	K45	44.8		5
IMST 1	K34	24.8		5
JENNERSDORF	K37	23.0		5
KIRCHDORF	K28	30.0	27.0	5
MARIA SAAL	K68	24.8		5
POELLAU HARTBG	K42	24.8		5
RADSTADT	K48	27.8		5
REUTTE 2	K39	20.0		5
ROTTENMANN	K30	40.0	33.0	5
S MICHAEL LUNG	K50	30.0	23.0	5
S VEIT GLAN	K39	20.0		5
TAMS WEG	K26	24.8		5
VOMP	K39	20.0		5
WEITENSFELD	K35	30.0		5

Die beantragten Übertragungskapazitäten (Senderstandorte) GLOGGNITZ K 30 und LAABEN K 53 sind nicht in der Anlage 1 zum PrTV-G enthalten, daher könnten diese

Übertragungskapazitäten nicht zugeordnet werden. Unklarheiten bestehen hinsichtlich der beantragten Senderstandorte MAUTERNDORF (dieser wird bei Ausbauphase 3 und 4 angeführt), MITTELBERG (hier ist in Ausbauphase 4 nicht angeführt, ob es sich um K 50 oder K 26 handelt) und GMUNDEN (wird beim Übersichtsplan „Tenderbedingungen“ angeführt, findet sich allerdings nicht mehr beim Ausbauplan).

Zu A.S.

Der Antragsteller A.S. ist österreichischer Staatsbürger, geb. am 24. Mai 1957. Er war 15 Jahre lang Angestellter des ORF als Sendertechniker, Tonmeister, Produzent und erster Tonmeister des ORF Landesstudios Steiermark. Er hat in den letzten Jahren zahlreiche Produktionen im In- und Ausland abgewickelt; in diesen Fällen war er als Tonmeister, Produzent, oder als Gesellschafter in unterschiedlichen Firmengruppen für Projekte, Sendungsabwicklung und Projektierung, Planung, Finanzierung und Realisierung verantwortlich. Er verfügt über einen eigenen mobilen Übertragungswagen. Beteiligungen an Medienunternehmen im Sinne des § 11 PrTV-G liegen nicht vor.

A.S. ist mit mehr als € 1 Mio verschuldet und verfügt über kein Einkommen. Er hat am 24.09.2001 beim Verfassungsgerichtshof Klage gegen die Republik Österreich eingebracht und macht darin eine Forderung an die Republik Österreich (Bund) in der Höhe von ATS 193.131.833,-- ATS bzw. € 14.035.437,67 geltend.

Die Klage wird im wesentlichen damit begründet, dass A.S. im Jahr 1993 seine Anstellung als Tonmeister beim ORF mit dem Ziel aufgegeben habe, in Österreich Privatrundfunk zu betreiben. Die von ihm und seinem Partner zu diesem Zweck gegründete Radio- und Fernsehproduktions-GmbH habe in Österreich jedoch vergeblich um eine Lizenz zur Gestaltung und Abstrahlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen angesucht. Gemeinsam mit einem in London ansässigen Medienunternehmen sei in der Folge die Erteilung einer Satellitenlizenz erwirkt worden und A.S. habe gemeinsam mit Partnern Verhandlungen mit verschiedenen Medienunternehmen zum Zweck einer Partnerschaft aufgenommen, welche ab April 1996 in der Weise konkret realisiert gewesen seien, dass bereits Kredite aufgenommen worden, das Produkt bis ins Detail ausgearbeitet, Verträge mit Kabelbetreiber verhandelt und die für den Empfang erforderlichen Decoder gesichert sowie Dienstverträge für die Programmgestaltung abgeschlossen gewesen seien. Der Sendebetrieb hätte binnen Wochen aufgenommen werden können. Aufgrund eines im Jahr 1996 von der Österreichischen Bundesregierung dem Ministerrat vorgelegten Gesetzesentwurfs zu einem Privat-TV-Gesetz, nach dem die Verbreitung von Rundfunksendungen vom Ausland aus ausdrücklich unzulässig gewesen wäre (§ 36 des Entwurfs), seien potentielle Vertragspartner aber von der Realisierung des Projektes zurückgestanden und hätten ihr wirtschaftliches Engagement stattdessen auf die Schweiz, Slowenien und Ungarn konzentriert. § 36 dieser Regierungsvorlage sei niemals als Gesetz beschlossen worden, es sei A.S. aber in der Folge nicht mehr gelungen, Vertragsabschlüsse zu tätigen. Wegen eines „Totalboykotts“ durch den ORF habe er auch keine Aufträge mehr erhalten und keine Einnahmen mehr erwirtschaften können. Sein totaler wirtschaftlicher Ruin sei zwangsläufig die Folge gewesen, ein Konkursantrag gegen ihn sei mangels Masse abgewiesen worden.

Mit Beschluss vom 30.10.2001 hat der Verfassungsgerichtshof den von A.S. gemeinsam mit der Klage eingebrachten Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung abgewiesen.

An der finanziellen Situation von A. S. hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der Einbringung der Klage, verbunden mit dem Verfahrenshilfeantrag, beim VfGH nichts geändert, eine Entschuldung ist noch nicht erfolgt.

A.S. ist geschäftsführender Gesellschafter der zu FN 212850 s beim Landesgericht Graz eingetragenen A GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von € 35.000,--. Gesellschafter sind die Bertl Fattinger & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges.m.b.H mit einer Stammeinlage von € 14.000,--, A.S. mit einer Stammeinlage von € 3.500,--, Dr. Christine Lanzschützer mit einer Stammeinlage von € 175,-- sowie die Zirkonia Vermögensverwaltung GmbH (FN 215444 f beim LG Graz) mit einer Stammeinlage von € 17.325,--. Die Zirkonia Vermögensverwaltung GmbH wird zu 100 % von der Bertl Fattinger & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges.m.b.H. gehalten.

Der ursprünglich vorgelegte Businessplan betraf ein mehrere Jahre altes Projekt für digitales Satellitenfernsehen für Österreich. Kosten für ein analoges, terrestrisches Fernsehen in Österreich fehlten in den ursprünglichen Unterlagen zur Gänze. Am 6.12.2001 wurde ein grober Businessplan und ein grobes Konzept in englischer Sprache vorgelegt. Die in diesem Businessplan vorgenommenen Berechnungen für die Zeiträume 1997 und 1998 sowie 1999 betreffen tatsächlich die Betriebsjahre ab Zulassung in diesem Verfahren somit die Jahre ab 2002.

Die geplanten Gesamtkosten steigen von € 37,9 Mio. (ATS 521 Mio.) im 1. Jahr auf € 69,6 Mio. (ATS 958 Mio.) im 5. Jahr. Die Gliederung der Kosten im Businessplan ist nur sehr grob und die Kosten lassen sich nicht nachvollziehen. Die geplanten Einnahmen steigen von rund € 13,6 Mio. im ersten Betriebsjahr auf rund € 89 Mio. im 5. Jahr.

Die Forderung gegenüber der Republik Österreich in der Höhe von rund € 14 Mio. (ATS 193 Mio.) würde für die Finanzierung eines analogen terrestrischen Fernsehens für Österreich entsprechend dem von A.S. vorgelegten Businessplan (Verlust im 1 Betriebsjahr € 24,28 Mio. (ATS 334 Mio.)) nicht ausreichen.

A.S. ist zur Finanzierung des von ihm geplanten Projektes nicht in der Lage; eine anderweitige Sicherstellung der Finanzierung liegt nicht vor.

Das beantragte Programm A 3 soll ein Unterhaltungs-, Informations- und Kulturprogramm mit täglichen Sendungen für die jungen Österreicher mit wöchentlichen unterhaltenden Programmen sein. Durch die hohe Zahl von Livesendungen und durch die vorhandene Ü-Wagentechnik sind Sporteventsendungen und wöchentliche Musikshows fester Bestandteil dieses neuen privaten Angebotes. Die Programmabfolge versucht einen audience-flow aufzubauen, um die Zuschauer der jeweiligen Programme in das nächste beginnende Programm mitzunehmen. Mit den Jugendprogrammen am Nachmittag werden Spezialinteressen abgedeckt. Das Programm wird in der Zielgruppe breiter um in der Primetime ein massenattraktives Familienprogramm zu bieten. Das rollierende Programmschema sieht vor, dass an Werktagen immer zur gleichen Zeit das gleiche Programmgenre stattfindet. Jeden Tag um 21 Uhr der tägliche Politalk „Club A 3“, ab 22 Uhr gibt es täglich österreichische Eigenproduktionen und Beiträge zu Sport, Kunst und Kultur, Design, Mode Tanzshows, Kabarett und viele Musiksendungen. Wöchentlich wird es am Samstag und Sonntag jeweils Livesendungen mit Stars aus dem Bereich des Sports, Reitsports, Tanz, Funsportarten geben und mit neuen österreichischen Musikkünstlern und österreichischen Talenten ergänzt.

Geplant ist ein 24 Stunden Vollprogramm. Dieses soll dem Antrag gemäß einen unverwechselbaren Charakter aufweisen:

- österreichische Klangfarbe (Sprache und Musik)
- Orientierung am aktuellen Zuschauerinteresse
- Informativ und unterhaltend
- Spannend, dynamisch, frisch und jung

Mit Zeichentricks, Musikclips, Talkshows, Kabarett, etc. soll speziell die junge Zielgruppe der 10- bis 29-Jährigen angesprochen werden. Wichtige Kriterien der Programmphilosophie sind im Antrag folgendermaßen dargestellt:

In der Hauptsendezeit werden nur Sendungen eingesetzt, die ein breitest mögliches Publikum ansprechen, außerhalb dieser Zeiten können auch spezielle Zielgruppen bedient werden. Das Programm strebt die bestmögliche kommerzielle Nutzung der Werbeblöcke an, wirtschaftliche Aspekte und eine gediegene Kosten-Nutzen-Relation. A 3 soll die einzige erstzunehmende Alternative zum ORF und zu den öffentlich-rechtlichen und privaten deutschen Sendern sein, der von den 4- bis 49-Jährigen vor allen anderen Sendern bevorzugt wird.

Fast 50 % des Programms sollen aus österreichischen Eigenproduktionen bestehen und die Gebiete Information und Unterhaltung (Infotainment) Sport, Kunst und Design, Leben heute, Mode, Fitness, Kabarett und Variete und viel Musik (modern, Klassik, Pop, etc.) umfassen. In Ergänzung dazu werden als Kaufprogramm Filme, Serien, Sitcoms und Dokumentationen angeboten, und zwar mit Schwerpunkt auf österreichischen und europäischen Kaufpaketen. Ziel ist es ein möglichst breites Publikum anzusprechen, wobei man mit einem jungen Programm auf junge Zuseher abzielen möchte. Während in der Hauptsendezeit breite Interessen abgedeckt werden, ist der späte Abend, der Morgen und der Nachmittag einem Spezialpublikum mit Spezialinteressen gewidmet (Kinder, Jugendliche, Studenten, Hausfrauen, etc.).

Dabei ist folgendes Programmschema vorgesehen:

A3 Programm Schema

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
01:00	Sport	Recht	Filme	Sport	Erotik	Filme	Filme
02:00	Reportagen	Dokumentation	Filme	Sport	Erotik	Reportagen	
03:00	Recht	Mode	Filme	Mystery	Weltraum	Top Forty	Kultur life Galerienstreifzüge
04:00	Dokumentation	Mode	Filme	Mystery	Weltraum	Top Forty	
05:00				Musik Unterhaltung			Clips
06:00				Musik Unterhaltung			Clips
07:00				Junge Linie - Musik-Movie-Trend			Clips
08:00				Junge Linie - Musik-Movie-Trend			Religion
09:00				Lokalnachrichten (Wiederholungen) - Fensterprogramm inkl. Lokalwerbung			
10:00	Sitcoms	Filme	Zeichentrick	Mode	Dokumentation	London	Mia Italia
11:00	Kunst	Gesellschaft	Lifestyle	Fitness	Umwelt	Swing	
12:00				Europa Heute (Europa via Satellite EU)			Lifestyle
13:00				alternativ Teleshopping			A3 X Das Beste der Woche
14:00	Sitcoms	Filme	Zeichentrick	Mode	Dokumentation	Fitness	
15:00				Lokalnachrichten (Wiederholungen) - Fensterprogramm inkl. Lokalwerbung			
16:00				Kinder - Wissen - Lernen - Diskussion			Sport
17:00				Lokalnachrichten (live) - Fensterprogramm inkl. Lokalwerbung			Sport
18:00	österr. Sitcoms	österr. Sitcoms	österr. Sitcoms	österr. Sitcoms	österr. Sitcoms	österr. Sitcoms	Sport Talk Musikshow
19:00	A3 Aktuell	Nachrichten aus dem Wiener Stadt Studio (live) - Kultur, Sportberichte aus Österreich, Wetter					
20:00							
21:00	A3 Club	tägliche Diskussionsrunde (Politik, Jugend, Kultur, Mode, Medien)					A3 Mix - Das Beste der Woche*
22:00				Börse, Wirtschaft, Politik, Spätnachrichten, Europa-Nachrichten*			
23:00	Recht	Mode	Filme	Mystery	Weltraum	Kultur life	Top Forty
00:00	Dokumentation	Mode	Filme	Mystery	Weltraum	Galerienstreifzüge	

österreichische Eigenproduktionen

Live Studioproduktionen (Wiener Stadt Studio mit Live-Publikum)

Kaufprogramme, europäische Werke, Lizenzsendungen

Programme der Kabelbetreiber

Jugendprogramme

* alternative Programmflächen für Sonderproduktionen wie Talenteshows, A3 Show-Time, Hallo Europa - Servus Österreich live aus der Grazer Stadthalle, Co-Produktionen mit TV-Sendern weltweit (sonderfinanzierte Fernsehformate)

Die exakten Programmzeiten werden zu ORF 1 und ORF 2 kontrastprogrammiert.
(z. B. A3 Aktuell um 18.45 Uhr, Sport um 19.03 Uhr usw.)

Laut Antrag sollen in einem Studio nahe dem Zentrum Wiens (Ring, Kai, Praterstrasse) sämtliche Studioproduktionen vor Publikum, also praktisch an der Öffentlichkeit abgewickelt werden. Dieses Stadtstudio wird ein Mehrzweckproduktionszentrum sein, eine kleine kompakte Fernsehzentrale. Zuseher werden den ganzen Tag über im Studio den TV-Aufzeichnungen und dem Livegeschehen beiwohnen können. Das Studiopublikum ist sozusagen integraler Bestandteil aller Sendungen, die aus dem Studio übertragen werden. Das sind die News-Shows, Talkshows, Sport, Modeschauen und Wettbewerbe jeder Art (Mode, Schönheit, Fitness, Kunst, etc.).

In technischer Hinsicht sind 40 Sender in 3 Ausbaustufen vorgesehen. Dabei soll Stufe 1 2002/2003, Stufe 2 ab 2003 und Stufe 3 (Füllsender) ab 2004 fertiggestellt sein. Die Programmzubringung soll über Satellit (2x18 Mbit Astra digital unverschlüsselt) erfolgen.

Die beantragten Sender sind folgender Aufstellung zu entnehmen:

Standort	Kanal	ERP (H)	ERP (V)	Ausbauphase
BREGENZ 1	K21	60.0		1
BRUCK MUR 1	K35	57.0		1
GRAZ 1	K26	60.0		1
INNSBRUCK 1	K36	57.8		1
KLAGENFURT 1	K30	61.8		1
LINZ 1	K37	60.0		1
S POELTEN	K31	60.0		1
SALZBURG	K29	60.0		1
SCHLADMING 1	K34	54.8		1
WIEN 1	K65	60.0		1
BAD ISCHL	K25	50.0	40.0	2
LANDECK 1	K26	40.0		2
LIENZ	K35	50.0		2
RECHNITZ	K30	50.0		2
SPITTAL DRAU 1	K66	50.0		2
WOLFSBERG 1	K22	44.8		2
ZELL AM SEE 1	K37	50.0		2
BLUDENZ 1	K39	50.8		3
BREGENZ 2	K26		33.0	3
DEUTSCHLANDSBG	K54	37.8		3
GMUNDEN	K49	40.0		3
HALLEIN	K44	30.0		3
INNSBRUCK 2	K32	31.8		3
KITZBUEHEL	K52	20.0		3
KLAGENFURT 2	K42	37.0		3
KOEFLACH	K47	37.0		3
KUFSTEIN	K30	50.0		3
LINZ 2	K30	30.0		3
PODERSDORF	K56	34.8		3
RADSTADT	K48	27.8		3
REUTTE 1	K24	40.0		3
ROTTENMANN	K30	40.0	33.0	3
S ANTON ARLB 1	K29	40.0		3
S GEORGEN ATT	K63	44.8		3
SAALBACH	K27	17.0		3
SEEFELD TIROL	K52	34.8		3
VILLACH	K41	34.8		3
WEITRA	K55	50.0	37.0	3
WIEN 2	K30	40.0		3

Zum TV-Werbemarkt in Österreich:

Der klassische Werbemarkt ist in Österreich in den letzten 10 Jahren von knapp ATS 12 Mrd. (1990) auf ATS 28 Mrd. (2000) markant gestiegen und hat damit insgesamt an vergleichbare Märkte anderer Länder angeschlossen. Der TV-Werbemarkt ist in Österreich deutlich ausbaufähig, da der Anteil der TV-Werbung an den Gesamtaufwendungen des klassischen Werbemarktes in Österreich nur 24 % beträgt, während der Anteil der TV-Werbung im bereits stark entwickelten Fernsehmarkt der Bundesrepublik Deutschland 44 % ausmacht. Der Anteil der sogenannten Werbefenster in den über Satellit auch in Österreich verbreiteten deutschen Privat-TV Programmen, die ausschließlich in den an Kabelanlagen

angeschlossenen TV-Haushalten konsumiert werden können, macht bereits 17 % jener Bruttowerbeerlöse aus, die in Österreich in TV-Werbung investiert werden.

Die Werbekonjunktur hat sich schon während des gesamten Geschäftsjahres 2001 weltweit als sehr schleppend bzw. rückläufig erwiesen, die Werbepotentiale liegen unter jenen des Jahres 2000, die Erlöspläne mussten teilweise – auch bei den großen Veranstaltern – mehrfach nach unten revidiert werden, dies insbesondere nach dem 11.9.2001.

Der Zuschauermarkt in jenen 80 % der österreichischen TV-Haushalte, die durch Kabelnetze oder Sat-Empfang versorgt werden, ist ein höchst kompetitiver: immerhin kann die weitaus überwiegende Anzahl der TV-Teilnehmer unter 30 – 50 verschiedenen Programmen wählen, wobei der Marktanteil des ORF mit seinen beiden Fernsehprogrammen mit 46 – 48 % in diesen „Wettbewerbshaushalten“ ein enorm hoher ist.

Zur Entwicklung des österreichischen Werbemarktes im Allgemeinen und des TV-Werbemarktes im Besonderen hat Focus Media Research erst im Herbst 2001 eine Langzeitprognose bis 2010 sowie eine detaillierte Prognose für die Jahre bis 2005 vorgelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass der gesamte Werbemarkt jährlich um 5% steigt, während der TV-Werbemarkt deutlich überdurchschnittliche Wachstumsraten zu verzeichnen haben wird. Die Werte der folgenden Tabelle sind bis 2005 dieser Prognose entnommen, danach wurden sie hochgerechnet. Auch eine von Prognos AG vorgelegte Studie geht von überdurchschnittlichen Zuwachsralten (8,5% p.a.) des TV-Werbemarktes in Österreich aus.

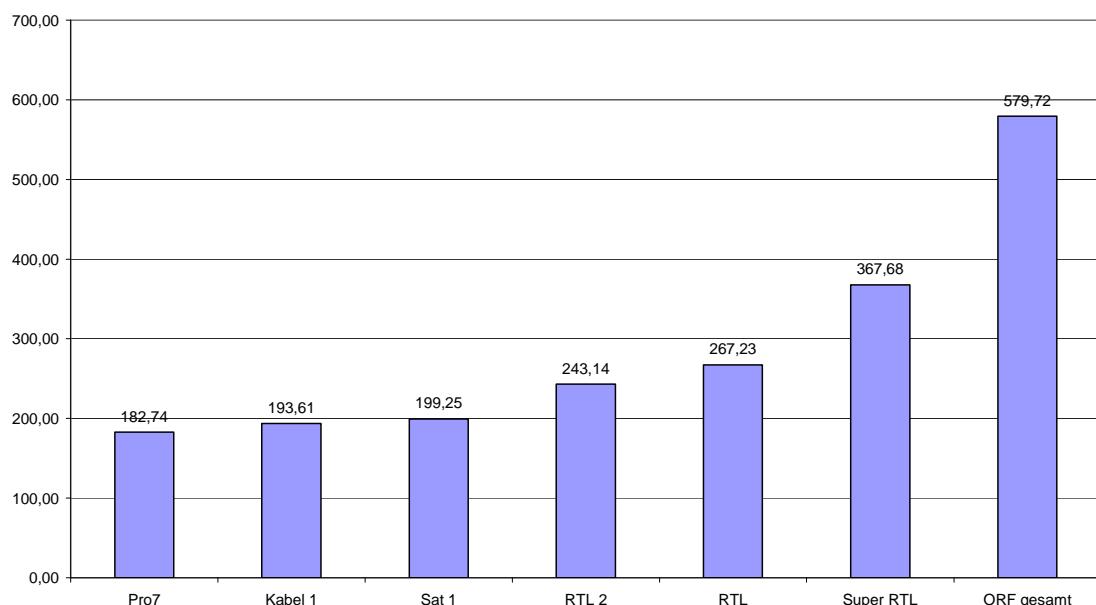
	2002	2003	2004	2005	2006	2007
TV Werbemarkt	573	625	682	743	806	875
jährliche Wachstumsrate		9,1%	9,2%	8,9%	8,5%	8,5%
Anteil ORF	441 77,1%	466 74,6%	489 71,7%	511 68,8%	528 65,5%	542 62,0%
Anteil Privat	131 22,9%	159 25,4%	193 28,3%	232 31,2%	278 34,5%	332 38,0%

Tabelle: TV-Werbemarkt Österreich (Brutto)

TKP-Vergleich der österreichischen TV-Anbieter:

Der TKP (Tausend-Kontakte-Preis) zeigt, wie viel der Kontakt einer Werbebotschaft mit 1.000 Personen kostet. Dabei ist es egal, ob es sich um eine oder mehrere Schaltungen handelt.

TKP 12-49 Ø aller Sendestunden in ATS (Ist 01-10/01)



Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Der Rundfunkbeirat beschloss in seiner in der Sitzung am 13.12.2001 nach Erörterung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen (Anträge, ergänzende Schriftsätze der Antragsteller, Gutachten der Amtssachverständigen) einstimmig folgende Stellungnahme:
„Der Rundfunkbeirat empfiehlt, die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Fernsehen an die ATV Privatfernseh-GmbH zu erteilen, da diese nach den Anträgen und den bis zum Zeitpunkt der Sitzung des Rundfunkbeirats am 13. Dezember 2001, 13 Uhr, vorliegenden weiteren Unterlagen alle in § 7 PrTV-G genannten Kriterien in höherem Ausmaß erfüllt als die anderen Antragsteller.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätze, den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen sowie dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung. Im Einzelnen waren in der Beweiswürdigung folgende Erwägungen maßgebend:

Die Feststellungen hinsichtlich der Unternehmensstruktur und der wirtschaftlichen Letzteigentümer der ATV Privatfernseh-GmbH ergeben sich aus dem Antrag sowie dem ergänzenden Vorbringen der ATV Privatfernseh-GmbH hinsichtlich der erfolgten Aktienübertragung an der ATV Privat-TV Services AG, die durch die Vorlage einer Kopie des Aktienbuchs belegt wurden. Die indirekten gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen der ATV Privatfernseh-GmbH und den Kabelnetzbetreibern in Wien, Graz, Klagenfurt und Wiener Neustadt/Neunkirchen, zu denen im Antrag andere Angaben als in der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, sind auf Basis der vorliegenden Firmenbuchauszüge sowie des von der ATV Privatfernseh-GmbH vorgelegten Jahresberichts der UPC-Gruppe festgestellt worden.

Die Verbreitung von ATV im Kabelnetz ergibt sich aus dem Antrag und den beigelegten Unterlagen der ATV Privatfernseh-GmbH, dies blieb auch im Verfahren unstrittig.

Zur wirtschaftlichen Situation der ATV Privatfernseh-GmbH wurde der Jahresabschluss, sowie eine Äußerung der Wirtschaftstreuhankanzlei Dr. Primus Österreicher und Dr. Andreas Staribacher OEG, sowie eine Äußerung der TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH vorgelegt. Die getroffenen Feststellungen beruhen auf diesen Unterlagen, die hinsichtlich der festzustellenden Ergebnisse des Jahres 2000 bzw. des Jahresabschlusses zum Ende des Jahres 2000 übereinstimmen. Insbesondere wurden die von Dr. Staribacher genannten Zahlen auch durch die Wirtschaftsprüfer der ATV-Gruppe, TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH bestätigt. In dieser glaubwürdigen Stellungnahme der TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH wurden aber darüber hinaus die in der ATV-Gruppe vorgenommenen Kapitalmaßnahmen berichtet, die erst nach dem Jahresabschluss 2000 getroffen wurden und von denen Dr. Staribacher daher keine Kenntnisse haben konnte. Der Umstand, dass die mittelbaren Eigentümer der ATV Privatfernseh-GmbH seit Gründung des Unternehmens erhebliche Zuschüsse geleistet haben, ergibt sich auch aus den vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2000 sowie der Äußerung der TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH vom 21.01.2002. Hinsichtlich der Aufsichtsratsbeschlüsse beruhen die Feststellungen auf den von der ATV Privatfernseh-GmbH vorgelegten Urkunden. Dass weitergehende Finanzierungszusagen nicht bestehen, hat der Geschäftsführer der ATV Privatfernseh-GmbH in der mündlichen Verhandlung eingeräumt.

Die Feststellungen zum Business Case beruhen auf dem vorgelegten schlüssigen Antrag und dem dazu erstatteten Gutachten der Amtssachverständigen.

Hinsichtlich der Kosten für die Mitbenutzung von Sendeanlagen wurde von allen Verfahrensparteien vorgebracht, dass der ORF ein Angebot für die Mitbenutzung von Sendeanlagen mit einem Entgelt von mehr als 60 Millionen Schilling gelegt hat. Die Angaben der ATV Privatfernseh-GmbH, wonach längere Verhandlungen mit dem ORF bereits geführt wurden und dabei eine Reduktion der verlangten Entgelte erreicht werden kann, wenn auf eine entsprechende Ausfallssicherheit verzichtet wird, sind glaubwürdig und nachvollziehbar, wenngleich die von der ATV Privatfernseh-GmbH genannte tatsächliche Summe für die Mitbenutzung von Sendeanlagen noch deutlich unter jenem Betrag liegen dürfte, den der ORF zu akzeptieren bereit ist. Da eine konkrete Vereinbarung über die Mitbenutzung noch nicht vorliegt, lassen sich auch genaue Feststellungen über das schließlich zu leistende Entgelt für die Mitbenutzung nicht treffen, dies ist jedoch auch nicht erforderlich, da die mögliche Differenz bei den Kosten keine Auswirkungen auf die Plausibilität des Businessplans hat, wie sich aus den Ausführungen des Amtssachverständigen Dr. Alfred Grinschgl in der mündlichen Verhandlung ergibt.

Die Angaben zum geplanten Programm der ATV Privat Fernseh-GmbH sowie zu den verantwortlichen Personen ergeben sich aus dem glaubwürdigen und unstrittigen Vorbringen im Rahmen des Antrags sowie der mündlichen Verhandlung. Der geplante Eigenproduktionsanteil liegt mit ca. 22 % etwas über dem zum gegenwärtigen Zeitpunkt im von der ATV Privatfernseh-GmbH verbreiteten Kabelrundfunkprogramm erreichten Eigenproduktionsanteil. Angesichts der nachvollziehbar dargelegten Programmplanung und des ausgearbeiteten Programmschemas sowie der dafür angesetzten Kosten im Businessplan ist für die Behörde nachvollziehbar, dass dieser Eigenproduktionsanteil erreicht werden kann. Die Feststellungen betreffend die Vertragsauflösung mit der Red Entertainment GmbH ergeben sich aus dem Vorbringen der ATV Privatfernseh-GmbH sowie, insbesondere hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem von RA Dr. Georg Zanger als Rechtsvertreter der Red Entertainment GmbH vorgelegten Schreiben. Es ist für die Behörde auf Grund des Vorbringens der ATV Privatfernseh-GmbH plausibel, dass derartige Formate weiterhin produziert werden, zumal solche auch bereits vor der Produktion durch die Red Entertainment GmbH bereits von einem anderen Produktionsunternehmen hergestellt worden waren. Mögliche Urheberrechtsstreitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten wegen vorzeitiger Vertragsauflösung im Hinblick auf die bisher von der Red Entertainment GmbH produzierten Talkshows sind nicht geeignet, die Prognose über die Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen durch die ATV Privatfernseh-GmbH zu beeinträchtigen oder in programmlicher Hinsicht Zweifel an der Verwirklichbarkeit des Programmkonzeptes der ATV Privatfernseh-GmbH aufkommen zu lassen.

Hinsichtlich des technischen Konzept sowie der Versorgung einschließlich der Kabelhaushalte konnte dem Antrag der ATV Privatfernseh-GmbH in den Feststellungen vollständig gefolgt werden. Die vorgelegten Berechnungen insbesondere auch zu den versorgten Kabelhaushalten und hier wiederum zu den additiven Kabelhaushalten sind detailliert und im Einzelnen nachvollziehbar; es besteht kein Grund, an den darin ausgewiesenen Werten zu zweifeln. Hinsichtlich der durch die terrestrische Verbreitung erreichten Bevölkerung ist eine genaue Berechnung nicht möglich, da sich die Randbereiche der Versorgung nur im tatsächlichen Betrieb durch die Vornahme von Messungen feststellen lassen; aus diesem Grund sind auch die leichten Divergenzen zwischen dem Antrag der ATV Privatfernseh-GmbH und dem Gutachten des Amtssachverständigen sowie dessen mündlichen Ausführungen in der Verhandlung erkläbar. Die Erreichbarkeit von zumindest 75 % der Bevölkerung mit dem vorgelegten Verbreitungskonzept bereits in Phase 1 des Ausbauplans konnte auf Grund der diesbezüglich übereinstimmenden Aussagen der Antragsstellerin wie auch des Amtssachverständigen festgestellt werden.

Die Feststellungen zum geplanten Konzept der ATV Privatfernseh-GmbH, wonach eine reduzierte Ausfallssicherheit in Kauf genommen wird, die sich jedoch nicht auf die Senderleistung auswirkt, basieren auf dem Vorbringen der ATV Privatfernseh-GmbH in der

mündlichen Verhandlung sowie den diesbezüglichen Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zur Unternehmensstruktur der Ganymedia Network GmbH ergeben sich aus dem Antrag mit den darin vorgelegten Urkunden. Die Feststellungen zum Business Case beruhen auf den von der Ganymedia Network GmbH vorgelegten Unterlagen und dem dazu erstellten Gutachten der Amtssachverständigen, wobei mangels ausreichender Detaillierung genauere Feststellungen etwa zu den Programm kosten oder den Personalkosten nicht getroffen werden konnten. Die Feststellung, dass weder der Gründungsgeschäftsführer noch der gegenwärtige Geschäftsführer über die Kosten der Programmproduktion orientiert sind, ergibt sich aus dem Umstand, dass im Zuge der mündlichen Verhandlung auf sämtliche Fragen zu diesen Punkten seitens des früheren und des in der Verhandlung ebenfalls anwesenden derzeitigen Geschäftsführers keine Antworten gegeben werden konnten und die diesbezüglichen Ausführungen ausschließlich durch Vitold Chrzanowski erfolgten.

Die Art der beabsichtigten Finanzierung durch ein Darlehen in der Höhe von € 15 Mio. ist von der Antragstellerin Ganymedia Network GmbH in dieser Form im Antrag dargelegt. Die Feststellung, dass die Jupiter Medien GmbH über das zur Hälfte einbezahlte Stammkapital hinaus über keine Mittel zur Finanzierung des Projekts der Ganymedia Network GmbH verfügt, ergibt sich aus dem Umstand, dass der Geschäftsführer der Jupiter Medien GmbH auf die Frage, über welche Mittel die Jupiter Medien GmbH verfüge, die es ermöglichen, gemeinsam mit der ic2 consulting GmbH die Ganymedia Network GmbH im Falle einer Zulassungserteilung bis zum break-even zu finanzieren, in der mündlichen Verhandlung lediglich angeben konnte, dass derzeit Gespräche stattfinden über mögliche Beteiligungen sowohl an der Ganymedia Network GmbH als auch der Jupiter Medien GmbH, die es möglich erscheinen ließen, dass diese Finanzierung durchgeführt werden könne. Konkrete Angaben wurden von Mag. Florian Novak weder in der mündlichen Verhandlung noch danach gemacht; es war daher auch festzustellen, dass konkrete Vereinbarungen oder Zusagen zur Finanzierung, abgesehen von der durch die eidestattliche Erklärung des Geschäftsführers Dr. Frad belegten „Finanzierungszusage“ der Gesellschafter der Ganymedia Network GmbH nicht vorliegen. Die Feststellung, dass die im Antrag angegebene Darlehensfinanzierung von der Antragstellerin aus eigenem nicht aufgestellt werden kann, ergibt sich aus der klaren Aussage des Geschäftsführers der Ganymedia Network GmbH, der auch eingeräumt hat, dass bei der Antragstellerin weder zum Zeitpunkt der Antragstellung noch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Gewissheit über die Finanzierung vorlag. Diesbezüglich wurden auch keine geänderten Umstände in den weiteren Schriftsätze mitgeteilt, so dass allgemein festzustellen war, dass bei der Antragstellerin keine Gewissheit über die Finanzierung besteht.

Die Feststellung, dass für die im Antrag vorgesehene Darlehensfinanzierung keine Zusagen vorliegen und sie aus gegenwärtiger Sicht nicht realisiert werden kann, gründen sich auf die Ausführungen des Geschäftsführers der Ganymedia Network GmbH in der mündlichen Verhandlung, der mitgeteilt hat, dass die Frage, ob die Finanzierung konkret erfolgen könne, wesentlich davon abhängen werde ob die Gespräche, die derzeit auf Gesellschafterebene mit Venture Capital-Fonds geführt werden, zu einem positiven Ergebnis führen oder nicht. Da über den Abschluss dieser Gespräche nicht berichtet wurde bzw. in der Äußerung vom 25.01.2002 sogar festgehalten wurde, dass die durch Big Bridge Associates sicherzustellenden Investitionsmittel (Venture Capital) nicht erfolgreich aufgebracht werden konnten, steht für die Behörde fest, dass die zur Betriebsaufnahme notwendige Darlehensfinanzierung durch die Ganymedia Network GmbH oder ihre Gesellschafter aus gegenwärtiger Sicht nicht realisiert werden kann.

Konkrete Feststellungen zur Vermögenssituation von Herrn Mag. Novak sowie von Dr. Heinz und Dr. Clemens Novak konnten nicht getroffen werden, da diesbezüglich auch die

Antragsstellerin nicht mitgewirkt hat und keine entsprechende Unterlagen oder substantiierten Behauptungen vorgebracht hat.

Die Feststellungen zum geplanten Programm sowie dem geplanten Personalkonzept und den vorgesehenen Führungspersonen wurden auf Grund des Antrags der Ganymedia Network GmbH getroffen. Ebenso wurden die Feststellungen über die geplanten strategischen Partnerschaften entsprechend dem Antrag der Ganymedia Network GmbH getroffen. Die Feststellung, wonach über unverbindliche Absichtserklärungen hinausgehende Vereinbarungen mit den im Antrag genannten strategischen Partner bzw. der im Schreiben vom 25.01.2002 genannten Red Entertainment GmbH nicht bestehen, ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Chum City International, der Deutschen Fernsehnachrichten Agentur und der Red Entertainment GmbH, die sämtlich keine rechtsverbindliche Zusagen beinhalten. Auch zu den übrigen strategischen Partnern ist – soweit nicht im Schriftsatz vom 25.01.2002 seitens der Antragsstellerin selbst eine Einschränkung erfolgte (dies betrifft die Big Bridge Associates sowie die One5 Corporation) – nicht nachgewiesen worden, in welcher Weise eine strategische Partnerschaft tatsächlich realisiert werden soll und welche Vereinbarungen dem zu Grunde liegen (würden). Die Ausführungen im Antrag, die sich im Wesentlichen in der Anreisung der jeweiligen Unternehmen erschöpfen, sind nicht als Grundlage für die Feststellung entsprechender strategischer Partnerschaften geeignet; dies umso mehr, als die einzige hinlänglich konkret dargestellte und umfassende Kooperation, nämlich mit der Chum City International (bzw. Chum Ltd) jedenfalls bis zum Abschluss des Verfahrens nicht realisiert wurde und es auch – angesichts des nicht direkt an die Ganymedia Network GmbH oder ihre Gesellschafter gerichteten „Letter of Intent“ und in Zusammenhalt mit der nicht zustande gekommenen Kooperation mit Big Bridge Associates, die auch nach Aussage des (damaligen) Geschäftsführers der Ganymedia Network in der mündlichen Verhandlung gemeinsam mit Mag. Florian Novak die Gespräche mit Chum City International geführt hat – nicht glaubwürdig ist, dass diese Kooperation von der Ganymedia Network GmbH realisiert werden könnte.

Hinsichtlich des technischen Konzepts konnte bei den Feststellungen dem Antrag der Ganymedia Network GmbH insoweit gefolgt werden, als die Phasen A, B und C betroffen sind, bei deren Realisierung ein Versorgungsgrad von über 70 % der Bevölkerung erreicht wird. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass – wie von Mag. Florian Novak behauptet – im Endausbau eine Versorgung von 85 % der Bevölkerung erreicht wird, zumal die Ganymedia Network GmbH keine nachvollziehbaren Angaben zur Versorgungsplanung in Phase 5 des Ausbaus machen konnten. Diesbezügliche Feststellungen wurden auch dadurch erschwert, dass weder der Gründungsgeschäftsführer noch der nunmehrige Geschäftsführer in der Lage waren, detailliertere technische Angaben zu dieser Planung zu machen und Mag. Novak darauf verwies, dass die Senderplanung nach außen vergeben worden sei, die dafür verantwortliche Person jedoch nicht genannt werden könne, sodass auch eine Befragung dieser Person nicht möglich war.

Die Feststellungen betreffend die Unternehmensstruktur der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH ergeben sich aus dem Antrag sowie aus dem offenen Firmenbuch. Hinsichtlich der Beteiligungen von Hanno Soravia und den Querverbindungen zu den slowakischen bzw jugoslawischen Medienunternehmen wie auch zur Gruner+Jahr Verlagsgruppe und damit zur Verlagsgruppe News GmbH wurden ergänzend zum Antrag auch von der ATV Privatfernseh-GmbH weitere Unterlagen vorgelegt. Die Feststellungen gründen sich in diesem Zusammenhang auf das Vorbringen der ATV Privatfernseh-GmbH, das von der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH auch nicht bestritten wurde und sich aus den vorgelegten Unterlagen nachvollziehen lässt. Hinsichtlich der Beteiligungen der Gruner+Jahr Verlagsgruppe stehen die Vorbringen der ATV Privatfernseh-GmbH bzw der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH nicht zueinander in Widerspruch, eine Beteiligung der Gruner+Jahr Verlagsgruppe an der Blic Kompanija war nicht festzustellen.

Hinsichtlich der Tätigkeit von Mag. Kölbel ergeben sich die Feststellungen auf Grund des Auftretens von Mag. Kölbel insbesondere in der mündlichen Verhandlung, in der erkennbar wurde, dass die Projektvorbereitung im Wesentlichen von ihm getragen wurde, sowie aus der auch in einem Schriftsatz der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH ausgeführten (befristeten) Beauftragung. Die Feststellung der Nahbeziehung zur Gruner+Jahr Verlagsgruppe in der Person des Mag. Kölbel ergibt sich aus der von ihm auch angegebenen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Unternehmensgruppe der Cas AS. Die Feststellungen zur Funktion der Gesellschafterin Beatrix Schartl sowie von Dr. Andreas Staribacher ergeben sich aus den mit dem Vorbringen der ATV Privatfernseh-GmbH vorgelegten Unterlagen; eine Beteiligung von Beatrix Schartl oder Mag. Peter Kölbel an Medienunternehmen konnte nicht festgestellt werden.

Die Feststellungen zum Businessplan beruhen auf den von der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH vorgelegten Unterlagen sowie den Ausführungen der Amtssachverständigen. Hinsichtlich der Finanzierung konnten nur das Vorliegen der eidesstattlichen Erklärung des Gesellschafters Hanno Soravia festgestellt werden, nicht jedoch die tatsächliche Verfügbarkeit der darin angesprochenen Finanzmittel, da diesbezüglich kein Nachweis vorgelegt wurde. Die Feststellungen zur Kapitalerhöhung im Falle einer Zulassungserteilung gründen sich auf den auch im Gesamtzusammenhang der wirtschaftlichen Tätigkeit von Hanno Soravia nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen von Hanno Soravia im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Die von der ATV Privatfernseh-GmbH diesbezüglich vorgebrachten Bedenken vermögen die Glaubwürdigkeit des Vorbringens von Hanno Soravia, insbesondere im Zusammenhalt mit den von ihm bzw Unternehmen in seinem Einflussbereich bereits realisierten Projekten und nicht zuletzt auch im Zusammenhalt mit den auch von der ATV Privatfernseh-GmbH aufgezeigten Nahebeziehungen zu Medienunternehmen vor allem in der Slowakei nicht zu erschüttern.

Die Feststellungen zum geplanten Programm sowie zur Kooperation mit der Blic Kompanija wurden auf Grund des Antrages sowie der ergänzenden Ausführungen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung getroffen.

Den Feststellungen betreffend das technische Konzept liegen der Antrag der Antragstellerin sowie die vorgelegten Ergänzungen zu Grunde, wobei hinsichtlich der erreichbaren Versorgung den Gutachten des Amtssachverständigen zu folgen war, zumal das Vorbringen der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH nicht konsistent und unvollständig war. Auch hinsichtlich der Vorhalte insbesondere zu den geringeren geplanten Leistungsstärken wurde zwar eine Stellungnahme des „Projektanten“ der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH vorgelegt, die jedoch auf die wesentliche Frage der Empfangsmöglichkeit nicht eingeht. Die teilweise geringere Versorgung wird auch durch die von der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH mit dem Schriftsatz vom 4.1.2002 vorgelegten Versorgungslandkarten selbst belegt. Das Vorbringen zur technischen Konzeption der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH ist unschlüssig, wobei auch auf Grund des Vorbringens in der mündlichen Verhandlung sowie im Schriftsatz vom 22.1.2002 letztlich festgestellt werden konnte, dass sich die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH für die terrestrische Verbreitung praktisch ausschließlich auf den Zukauf vom ORF beschränken wird und diesbezüglich kein vollständig ausgearbeitetes eigenes technisches Konzept vorliegt. Hinsichtlich der Bevölkerungsversorgung stützen sich die Feststellungen auf das Gutachten des Amtssachverständigen und dessen ergänzende Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, denen von der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH auch nicht widersprochen wurden. Das Fehlen von Plänen für die Kabelversorgung wurde von der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH in der mündlichen Verhandlung eingestanden.

Die Feststellungen zur Empfangssituation bei einer Satellitenverbreitung über Eutelsat/Hot Bird beruhen auf dem Vorbringen der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH und den dazu erfolgten Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung; die

Feststellung, wonach von höchstens 60.000 Haushalten auszugehen ist, die über Hot Bird ausgestrahlte Satellitenprogramme empfangen können, ergibt sich aus dem plausiblen Vorbringen in der Stellungnahme der ATV Privatfernseh-GmbH vom 14.1.2002, wobei seitens der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH keine konkreteren Zahlen genannt wurden.

Die Feststellungen zu den bisherigen Erfahrungen von A.S. stützen sich auf den von ihm vorgelegten Antrag. Hinsichtlich der festgestellten finanziellen Situation stützen sich die Angaben auf das Vorbringen von A.S. im Zuge der von ihm beim Verfassungsgerichtshof eingebrochenen Klage, verbunden mit einem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe. A.S. hat in der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2001 auch bestätigt, dass diese Angaben nach wie vor den Tatsachen entsprechen. Die Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, wonach eine Entschuldung geplant sei, können an diesen Feststellungen nichts ändern, zumal damit auch bestätigt wird, dass die Verschuldung zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin bestehe. So hat auch RA Dr. Piffl-Percevic für A.S. im Hinblick für die geplante Entschuldung ausgeführt, dass A.S. nach der geplanten Entschuldung „wieder voll wirtschaftlich aktiv werden könne“. Auch die Ausführungen, wonach eine Finanzierung über den Wirtschaftstreuhänder Dr. Stefan Fattinger „organisiert werde“, ändern nichts daran, dass der Antragsteller A.S. zum gegenwärtigen Zeitpunkt hoch verschuldet ist und über keine finanziellen Mittel verfügt. Die von A.S. beantragte Einvernahme von Freddy Thyes sollte dem Nachweis der organisatorischen Eignung – über die auf Grund der vorzunehmenden rechtlichen Beurteilung keine weiteren Feststellungen erforderlich sind – dienen und hätte auch nach dem Vorbringen von A.S. im Zusammenhang mit diesem Antrag im Schriftsatz vom 2.1.2002 keinen Beleg zur Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen durch A.S. liefern können, sodass von einer derartigen Einvernahme abgesehen wurde.

Die Feststellungen zur A GmbH ergeben sich aus dem Vorbringen von A.S. sowie aus dem offenen Firmenbuch. Nähere Feststellungen zur A GmbH können auf Grund des Vorbringens nicht getroffen werden, sie sind auch für die Entscheidung aus rechtlichen Gründen unerheblich, da Antragsteller im Verfahren A.S., nicht aber die A GmbH ist.

Die Feststellungen zum Businessplan beruhen auf den vorgelegten Unterlagen, wobei erst mit 6.12.2001 ein auch für analoge Verbreitung erstellter Businessplan vorgelegt wurde; Die Richtigstellung hinsichtlich der im Businessplan angegebene Zeiträume erfolgte durch A.S. in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, dass A.S. zur Finanzierung des von ihm geplanten Projektes nicht in der Lage ist, ergibt sich aus der festgestellten Verschuldung in Verbindung mit dem von A.S. vorgelegten Businessplan, der ein Finanzierungserfordernis allein für den Verlust im ersten Betriebsjahr in der Höhe von rund € 24 Mio. ausweist. Die von A.S. behaupteten Finanzierungszusagen diverser Partner wurden in keiner Weise belegt, können mangels entsprechender Konkretisierung nicht nachvollzogen werden und sind insgesamt nicht glaubwürdig.

Die Feststellungen zum geplanten Programm bzw. zum technischen Konzept ergeben sich aus dem Antrag bzw. den ergänzend vorgelegten Unterlagen von A.S.; detailliertere Feststellungen dazu konnten im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung unterbleiben.

Die Feststellungen zum TV- und Werbemarkt ergeben sich aus dem Gutachten der Amtssachverständigen, gegen das diesbezüglich auch keine Einwendungen vorgebracht wurden. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ergibt sich aus dem Protokoll der Sitzung des Rundfunkbeirats vom 13.12.2001.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 16 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, hat die Regulierungsbehörde die bundesweite Zulassung unter Hinweis auf die dafür zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten des PrTV-G auszuschreiben. Gemäß § 11 Abs 7 PrTV-G sind die Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß § 11 Abs 2 und 3 PrTV-G jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung zu erheben und zu veröffentlichen.

Gemäß § 66 PrTV-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des PrTV-G die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Das PrTV-G ist gemäß § 69 Abs 1 PrTV-G mit 1. August 2001 in Kraft getreten. Am 2. August 2001 erfolgte die Veröffentlichung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß § 11 Abs 7 in Verbindung mit § 11 Abs 2 und 3 PrTV-G im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde. Zugleich wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gemacht, dass alle von der KommAustria vorzunehmenden Veröffentlichungen bzw. Bekanntmachungen, für die keine besondere Veröffentlichungsform gesetzlich oder durch Verordnung vorgesehen ist, im Internet auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) vorgenommen werden.

Am 6. August 2001 wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den bundesweit verbreiteten Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde die Ausschreibung der KommAustria, KOA 3.001/01-2, für die bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen gemäß § 16 Abs 1 PrTV-G veröffentlicht, wobei auf die für diese Zulassung zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten (Anlage 1 zum Privatfernsehgesetz) hingewiesen wurde.

Rechtzeitigkeit der Anträge

In der Ausschreibung wurde der Endtermin der gemäß § 16 Abs 1 (letzter Satz) PrTV-G zu bestimmenden, mindestens dreimonatigen Frist, innerhalb der Anträge gestellt werden können, mit 7. November 2001, 13 Uhr, bestimmt. Alle Anträge langten rechtzeitig bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 PrTV-G

Gemäß § 4 Abs 2 PrTV-G hat der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe nach den §§ 10 und 11 PrTV-G vorliegen.

Gemäß § 10 Abs 1 PrTV-G müssen Rundfunkveranstalter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. Gemäß § 10 Abs 3 PrTV-G dürfen bei Rundfunkveranstaltern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische

Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 HGB geregelten Einflussmöglichkeiten haben. Gemäß § 10 Abs 4 PrTV-G sind Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

A.S. ist österreichischer Staatsbürger, die ATV Privatfernseh-GmbH, Ganymedia Network GmbH und "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH sind juristische Personen mit Sitz im Inland; bei keiner der Gesellschaften liegt eine einheitliche Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des EWR vor; auch ein beherrschender Einfluss im Sinne des § 244 HGB durch eine derartiges Unternehmen liegt nicht vor.

Gemäß § 10 Abs 2 PrTV-G sind von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305;
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;
3. der Österreichische Rundfunk;
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Auch die Ausschlussgründe des § 10 Abs 2 PrTV-G liegen bei keinem Antragsteller vor. Die von der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH in ihren Schriftsätzen vom 4. und vom 22.01.2002 vorgebrachten Bedenken gegen die indirekten Beteiligungen des Freistaats Bayern, der BAWAG bzw. deren Aktionären und der Österreichischen Postsparkasse an der ATV vermögen keinen Ausschlussgrund im Sinne des § 10 Abs 2 PrTV-G zu belegen. Nach dem klaren Wortlaut des § 10 Abs 2 Z 4 PrTV-G sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit wenigen Ausnahmen) ebenso wie politische Parteien sowie gleichzuhaltende ausländische Rechtspersonen lediglich von unmittelbaren Beteiligungen am Rundfunkveranstalter ausgeschlossen. Mittelbare Beteiligungen solcher Rechtsträger – wie sie gerade durch Beteiligungen von Banken in vielen Fällen gegeben sein können – hat der Gesetzgeber hingegen zugelassen (dies entspricht auch der Rechtslage im Hörfunkbereich; vgl dazu die Erl zur RV des Regionalradiogesetzes, 1134 BlgNR XVIII. GP, die zur gleichlautenden Bestimmung ausführen, dass man „nur diese staatlich verfestigten Institutionen selbst von der Programmveranstaltung ausschließen bzw. deren direkten Einfluss auf diese verhindern“ wollte). Der Umstand, dass unter anderem der Freistaat Bayern im Wege von Bankbeteiligungen indirekt (und durchgerechnet lediglich in geringfügigem Ausmaß) an der ATV Privatfernseh-GmbH beteiligt ist, vermag daher nicht zur Unzulässigkeit des Antrags der ATV Privatfernseh-GmbH zu führen.

Gemäß § 10 Abs 5 PrTV-G haben Aktien des Rundfunkveranstalters und seiner Gesellschafter auf Namen zu lauten. Die Aktien der ATV Privat-TV Services AG als Gesellschafterin der Antragstellerin ATV Privatfernseh-GmbH lauten auf Namen, deren Übertragung ist nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

Gemäß § 10 Abs 5 (4. Satz) PrTV-G ist die Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Diese Bestimmung folgt § 7 Abs 4 PrR-G bzw. dessen Vorgängerbestimmung, § 8 Abs 4 Regionalradiogesetz; zu dieser Bestimmung wurde in den Materialien (1134 BlgNR XVIII. GP, 12) ausgeführt, dass die Bindung der

Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Gesellschaft notwendig sei, um auch andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentümerstruktur gebunden sein können.

Im Gesellschaftsvertrag der ATV Privatfernseh-GmbH ist vorgesehen, dass die Zustimmung der Generalversammlung für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen zugunsten anderer Personen als Mitgesellschafter der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. Eine derartige Einschränkung zustimmungspflichtiger Übertragungen ausschließlich auf Übertragungen an Nichtgesellschafter entspricht nicht dem Zweck des § 10 Abs 5 PrTV-G, der sich – wie auch der Bundeskommunikationssenat im Hinblick auf die gleichlautende Bestimmung des § 7 Abs 4 PrR-G ausgesprochen hat (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001) – nicht darauf beschränkt, die derzeitigen Gesellschafter vor dem Neueintritt eines Gesellschafters zu schützen, mit dem diese nicht einverstanden sind. Vielmehr soll auch sichergestellt sein, dass sich die Verteilung der Geschäftsanteile zwischen den bestehenden Gesellschaftern untereinander nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter verschiebt.

Angesichts der zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Zulassung bestehenden Gesellschafterstruktur, in der die ATV Privat-TV Services AG einzige Gesellschafterin der ATV Privatfernseh-GmbH ist, wird dem Zweck des § 10 Abs 5 PrTV-G mit dem Abschnitt 11.3 des Gesellschaftsvertrages Rechnung getragen. Sollte sich jedoch eine andere Gesellschafterstruktur ergeben, würde die nur eingeschränkte Bindung der Übertragung von Gesellschaftsanteilen an eine Zustimmung der Generalversammlung den Erfordernissen des § 10 Abs 5 PrTV-G nicht mehr entsprechen. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Privatfernsehgesetzes war daher in der Zulassung gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G die Auflage zu erteilen, dass binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Zulassungsbescheides die Änderung des Gesellschaftsvertrages dahingehend vorgenommen wird, dass jegliche Übertragung von Kapitalanteilen der Zustimmung der Gesellschaft bedarf. Bis zur Vornahme dieser Änderung des Gesellschaftsvertrages darf zudem keine Veränderung in der Gesellschafterstruktur erfolgen, um sicherzustellen, dass allfällige neue Gesellschafter eine Änderung des Gesellschaftsvertrages im Sinne des § 10 Abs 5 PrTV-G nicht verhindern können.

Im Gesellschaftsvertrag der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH ist die Abtretung von Anteilen an die vorweg einzuholende schriftliche Zustimmung der Generalversammlung gebunden.

Im Gesellschaftsvertrag der Ganymedia Network GmbH ist in Punkt IV.2 festgehalten, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen die Zustimmung der Gesellschaft erfordert. Punkt XI.2 des Gesellschaftsvertrages sieht jedoch ein durch die ic2 consulting GmbH eingeräumtes Vorkaufsrecht zugunsten der Gesellschafterin Jupiter Medien GmbH vor, das bei Nichteintritt den Erwerb der Anteile der ic2 consulting GmbH durch Dritte ermöglicht, wobei nicht ausdrücklich festgehalten wird, dass auch in diesem Fall die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich ist. Wie auch der Bundeskommunikationssenat in seinem oben zitierten Bescheid vom 14.12.2001 festgehalten hat, entspricht ein bloßes Vorkaufsrecht nicht den Erfordernissen der Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschafter der Ganymedia Network GmbH haben jedoch erklärt, dass auch hinsichtlich der Ausübung des Vorkaufsrechts nach Punkt XI die Zustimmung der Gesellschaft nach Punkt IV.2 notwendig ist, sodass diese – immerhin denkmögliche – Auslegung des Gesellschaftsvertrages auch der Entscheidung der Regulierungsbehörde zugrundegelegt werden kann und somit die Voraussetzungen des § 10 Abs 5 PrTV-G auch bei der Ganymedia Network GmbH vorliegen.

Gemäß § 10 Abs 5 (zweiter und dritter Satz) PrTV-G sind Treuhandverhältnisse offen zu legen; treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Die von Dr. Knechtl gehaltenen Anteile an der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH

werden gemäß der offengelegten Treuhandvereinbarung für Hanno Soravia gehalten. Weitere Treuhandverhältnisse bestehen bei den Antragstellern nicht.

Gemäß § 10 Abs 6 PrTV-G hat der Rundfunkveranstalter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentumsverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Rundfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen.

Soweit Anteile der Antragsteller im direkten und indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften stehen, wurden deren Eigentumsverhältnisse bekannt gegeben; hinsichtlich der Allegro Privatstiftung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch Aktionärin der ATV Privat-TV Services AG war, ist festzuhalten, dass diese durch die im Antrag bereits angekündigte und mit Vorlage des Aktienbuchs nachgewiesene Übertragung von Anteilen nicht mehr Aktionärin der ATV Privat-TV Services AG ist.

Gemäß § 11 Abs 2 PrTV-G ist ein Medieninhaber von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

In der gemäß § 11 Abs. 7 PrTV-G vorzunehmenden Veröffentlichung der Regulierungsbehörde wurde für den Markt gemäß § 11 Abs 2 Z 4 PrTV-G (Kabelnetze) kein Unternehmen ausgewiesen, das mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet erreicht. Von A.S. wurde vorgebracht, dass ATV als Rundfunkveranstalter mehr als 30% Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen erreicht und damit gemäß § 11 Abs 2 Z 4 PrTV-G in Verbindung mit § 2 Z 12 PrTV-G von der Zulassung ausgeschlossen sei. Dieser Ansicht ist auch die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH beigetreten. A.S. hat zudem auch einen Antrag gestellt, bescheidmäßig die Veröffentlichung gemäß § 11 Abs 7 PrTV-G zu korrigieren.

Bei der von der Regulierungsbehörde gemäß § 11 Abs 7 iVm § 11 Abs 2 und 3 vorzunehmenden Veröffentlichung handelt es sich um eine bloß indikative Bekanntmachung. Sie dient dem Zweck, betroffenen Medieninhabern bereits vor einer Ausschreibung Orientierung darüber zu geben, ob sie von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz gegebenenfalls ausgeschlossen sind. Die Veröffentlichung hat keine Rechtswirkung und ergeht nicht in der Rechtsform des Bescheides; sie ist somit auch keiner bescheidmäßigen Korrektur zugänglich. Soweit ein betroffener Medieninhaber die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bzw. Versorgungsgrade bestreitet, hat er gemäß § 11 Abs 7 PrTV-G die Möglichkeit, die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu beantragen. Der betroffene Medieninhaber hat gemäß § 11 Abs 7 (dritter Satz) PrTV-G daher ex lege ein Feststellungsinteresse, er muss jedoch eine derartige Feststellung nicht beantragen. Die Regulierungsbehörde hat im Verfahren über eine Ausschreibung das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 11 PrTV-G jedenfalls zu prüfen und ist dabei nicht an die Veröffentlichung gemäß § 11 Abs 7 PrTV-G gebunden. Sollte sich daher im Verfahren herausstellen, dass ein Unternehmen, welches in einer Veröffentlichung gemäß § 11 Abs 7 PrTV-G nicht genannt ist, dennoch die im § 11 Abs 2 oder 3 angegebenen Reichweiten bzw. Versorgungsgrade überschreitet, so wäre dieses Unternehmen von der Zulassung als Rundfunkveranstalter auszuschließen, ohne dass es diesbezüglich einer Berichtigung oder Neuerlassung der Veröffentlichung gemäß § 11 Abs. 7 PrTV-G bedarf.

Aus diesem Grund war daher auch dem Antrag von A.S. zur bescheidmäßigen Korrektur der Veröffentlichung gemäß § 11 Abs 7 PrTV-G nicht Folge zu geben, und gilt diese Einwendung gemäß § 59 Abs 1 AVG mit der den verfahrenseinleitenden Antrag von A.S. erledigenden Abweisung (vgl. Spruchpunkt 4.) als miterledigt.

Zum materiellen Vorbringen der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH und von A.S. zu § 11 Abs 2 Z 4 PrTV-G ist zunächst festzuhalten, dass die Eigenschaft der ATV Privatfernseh-GmbH als Medieninhaberin ebenso außer Zweifel steht wie der Umstand, dass das Kabelrundfunkprogramm von ATV in mehr als 30 % der Fernsehhaushalte zu empfangen ist. Ebenso unstrittig ist, dass sich die tatsächliche Seherreichweite des von ATV veranstalteten und verbreiteten Kabelfernsehprogramms auf deutlich unter 5 % beschränkt.

Wie sich aus den Erläuterungen zu § 11 PrTV-G eindeutig ergibt, ist als relevanter Markt in § 11 Abs 2 Z 4 der Markt der Kabelnetzinfrastruktur zu sehen, sodass es Kabelnetzbetreibern, die bundesweit einen Versorgungsgrad von mehr als 30 % erreichen, nicht möglich wäre, als Rundfunkveranstalter gemäß PrTV-G tätig zu werden. Für den Bereich der nicht bundesweiten Zulassung ist eine regionale Dominanz in mehr als einem Markt erforderlich, wobei in den Erläuterungen dazu ausdrücklich ausgeführt wird, dass es in regionalen bzw. lokalen Märkten gerechtfertigt erscheint, auch Inhabern von Kabelnetzen, die die Schwellenwerte überschreiten, die Möglichkeit zu geben, Fernsehen zu veranstalten. Es wird auch in diesem Punkt daher eindeutig darauf abgestellt, dass die 30 %-Schwelle vom Kabelnetzbetreiber, nicht jedoch vom Kabelrundfunkveranstalter zu erreichen ist. Ein Veranstalter von Kabelrundfunk hat in dieser Funktion keine Marktstellung als Kabelnetzbetreiber. Die ATV Privatfernseh-GmbH betreibt kein Kabelnetz, und selbst wenn man ihr die indirekte kapitalmäßige Verflechtung mit der Telekabel-Gruppe zurechnete, würde dies nicht zu einem Marktanteil von mehr als 30 vH im Sinne des § 11 Abs 3 Z 4 führen.

Es wäre geradezu absurd, wollte man einen Kabelrundfunkveranstalter mit einer geringen Seherreichweite wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt die ATV Privatfernseh-GmbH von der Zulassung nach einer Bestimmung des PrTV-G ausschließen, die nach den Erl zur RV 635 BlgNR XXI. GP zur Aufrechterhaltung der Meinungs- und Angebotsvielfalt verhindern soll, dass Medieninhaber mit einer sehr starken Marktposition zusätzlich auf dem Rundfunkmarkt tätig werden. Das von A.S. dem § 11 Abs 2 PrTV-G in Verbindung mit § 2 Z 12 PrTV-G (Definition des Begriffs „Medieninhaber“) unterlegte Begriffsverständnis steht zudem iN Widerspruch zu § 20 PrTV-G, wonach der Inhaber einer bundesweiten Zulassung ex lege einen Anspruch auf Weiterverbreitung in Kabelnetzen hat. Folgte man der Ansicht von A.S. und der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH, würde die Geltendmachung dieses Anspruchs dazu führen, dass die Regulierungsbehörde ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 Abs 1 PrTV-G einleiten müsste.

Die gemäß § 4 Abs 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisenden Voraussetzungen liegen daher bei allen Antragstellern vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G hat der Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs 2 PrTV-G unter anderem glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und

organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen (vgl dazu auch die Erl zu § 19 Abs 2 RRG in der RV 1134 BlgNR XVIII. GP, 14, zur Begründung der – der Verpflichtung gem § 4 Abs 3 PrTV-G entsprechenden – Verpflichtung für Antragsteller um eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms).

Die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung ist eine unbedingte Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung. Gelingt diese Glaubhaftmachung nicht, ist der Antrag schon aus diesem Grund abzuweisen und gemäß § 7 (erster Satz) PrTV-G nicht mehr in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die Absicht des Gesetzgebers ist es, dass die Auswahlentscheidung nur zwischen jenen Antragstellern getroffen wird, die der Behörde glaubhaft darlegen konnten, über die erforderliche Eignung zur Veranstaltung des geplanten Rundfunkprogramms zu verfügen.

Angesichts des knappen Frequenzspektrums und der daher beschränkten Anzahl möglicher Zulassungen liegt es im öffentlichen Interesse, dass ein Zulassungsinhaber das geplante und genehmigte Programm unter Nutzung der ihm zugeordneten Übertragungskapazitäten auch tatsächlich veranstalten kann und dass nicht auf Grund mangelnder fachlicher, finanzieller oder organisatorischer Eignung kurzfristig mit dem Scheitern des Betriebs zu rechnen ist.

Die Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen im Rahmen einer bundesweiten Lizenz, die eine Versorgungspflicht von zumindest 70 % der Bevölkerung umfasst, bedarf eines beträchtlichen Mitteleinsatzes zur Finanzierung der Anlaufinvestitionen sowie auch des laufenden Sendebetriebes, wobei die Antragsteller darin übereinstimmen, dass zumindest im ersten Betriebsjahr ein Verlust in Höhe eines (allenfalls knapp) zweistelligen Euro-Millionenbetrages zu erwarten ist.

Der Antragsteller A.S. ist mit rund 1 Mio. € verschuldet und verfügt über kein Einkommen. Ein Konkursantrag gegen ihn wurde mangels eines zur Deckung der Verfahrenskosten hinreichenden Vermögens vor rund drei Jahren abgewiesen. Zwar wurde vom Rechtsvertreter von A.S. in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass eine „Entschuldung von Herrn S. geplant“ wäre, so dass er „wieder voll wirtschaftlich aktiv werden könnte“. Konkrete Angaben dazu oder der Nachweis eines entsprechenden Vermögens oder Einkommens wurden von A.S. im Laufe des Verfahrens nicht vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund steht es für die Behörde zweifelsfrei fest, dass A.S. nicht über die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung und Verbreitung des von ihm geplanten Rundfunkprogramms verfügt.

Daran ändern auch die von A.S. mehrfach aufgestellten Behauptungen über angebliche Finanzierungsmodelle, zuletzt im Schriftsatz vom 25.01.2002, nichts. In diesem Schriftsatz hat A.S. auch vorgebracht, dass „das Projekt A“ aufgrund seiner Qualität und Wirtschaftlichkeit Interesse bei namhaften Investoren aus dem EU-Raum finde, und konkret auch durch die „YEP Young Economical Partners AG und die Longacre Partners Ltd. die Finanzierung in einem Umfang von € 52,5 Mio. sichergestellt“ wäre. Es wurden jedoch keinerlei Unterlagen vorgelegt, aus denen eine derartige Finanzierungssicherstellung hervorgeht. Die Verpflichtung zur Glaubhaftmachung trifft den Antragsteller, der daher die dazu erforderlichen Nachweise von sich aus vorzulegen hat. Die Behörde ist nicht gehalten, völlig unsubstantiierte Behauptungen über angebliche Finanzierungen, die sich zudem nicht klar erkenntlich auf den Antragsteller A.S. beziehen, sondern möglicherweise auch auf die A GmbH, die nicht Partei des gegenständlichen Verfahrens ist, amtswegig nachzuprüfen.

Auch die „Gutachterliche Stellungnahme“ zur inhaltlichen Plausibilität und formalen Richtigkeit des Businessplans der A GmbH, welche durch den Geschäftsführer der Mehrheitsgesellschafterin dieses Unternehmens erstellt wurde, trägt zur Glaubhaftmachung

der finanziellen Eignung von A.S. nicht bei. Festzuhalten ist, dass sich die „Gutachterliche Stellungnahme“ auf einen Businessplan der A GmbH bezieht, welche nicht Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren ist; der Kommunikationsbehörde Austria liegt auch kein Businessplan der A GmbH vor, sondern lediglich ein mit „A 3“ Austria Solutions for a One Screen World“ überschriebener „Businessplan“, der von A.S. im Zuge des Verfahrens vorgelegt wurde. Selbst unter der Annahme, dass sich die „Gutachterliche Stellungnahme“ nicht auf die A GmbH, sondern in gleicher Weise auf A.S. als Antragsteller im gegenständlichen Verfahren beziehen würde, lässt sich aus dieser „Gutachterlichen Stellungnahme“ nichts zur Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung von A.S. gewinnen, zumal Finanzierungsfragen darin überhaupt nicht berührt werden.

A.S. macht in seinem Antrag geltend, dass die Finanzierung auch dadurch gesichert werde, dass er einen Schadenersatzanspruch gegen die Republik Österreich in der Höhe von rund € 14 Mio. habe. Die dazu nach Aufforderung durch die Behörde vorgelegten Unterlagen belegen, dass diese Klage tatsächlich eingebracht wurde und dass ein in diesem Zusammenhang gestellter Verfahrenshilfeantrag durch den Verfassungsgerichtshof wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung abgewiesen wurde. Selbst unter der Annahme freilich, dass der Klage schließlich vom Verfassungsgerichtshof stattgegeben werden könnte, würde der Klagsbetrag nicht einmal zur Finanzierung des Anlaufverlustes im ersten Betriebsjahr entsprechend dem von A.S. vorgelegten Businessplan ausreichen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass es A.S. nicht gelungen ist, das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Rundfunkprogramms glaubhaft zu machen. Der Antrag von A.S. war daher gemäß § 5 Abs 1 in Verbindung mit § 4 Abs 3 PrTV-G abzuweisen, sodass es sich auch erübrigte, auf die Frage des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen oder auf das geplante Programm, soweit es aus den Unterlagen nachvollziehbar ist, näher einzugehen.

Bei der Ganymedia Network GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der für solche Gesellschaften vorgesehenen Mindestkapitalausstattung, wobei die übernommenen Stammeinlagen zur Hälfte einbezahlt wurden. Auch die Gesellschafter dieser GmbH sind wiederum Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital, welches dem Mindestkapital für Gesellschaften mit beschränkter Haftung entspricht. Der Gründungsgeschäftsführer der Ganymedia Network GmbH hat in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich angegeben, dass die Ganymedia Network GmbH die im Antrag vorgesehene Darlehensfinanzierung von € 15 Mio. derzeit aus eigenem nicht aufstellen kann. Weiters führte der Geschäftsführer aus, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung wie auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keine Gewissheit über die Finanzierung bestand; auch in der Folge wurde nicht vorgebracht, dass sich diese Situation verändert habe. Die Ganymedia Network GmbH verfügt damit im Hinblick auf die Finanzierung über eine Zusage der Gesellschafter – also der Jupiter Medien GmbH und der ic2 consulting GmbH –, dass die Finanzierung bis zum Break-Even sichergestellt werde. Auch diese Zusage – durch zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem zur Hälfte einbezahlten Mindestkapital – reicht nicht aus, angesichts der hohen Investitions- und Anlaufkosten die Finanzierung Ganymedia Network GmbH glaubhaft zu machen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass seitens des Geschäftsführers der mit 98 % an der Ganymedia Network GmbH beteiligten Jupiter Medien GmbH auch ausgeführt wurde, dass die Jupiter Medien GmbH derzeit über keine Einnahmen verfügt, sich die Haupttätigkeit der Jupiter Medien GmbH auf Vorbereitungstätigkeiten zur Veranstaltung von privaten Rundfunkprogrammen bezieht und verfügbare Mittel zur Finanzierung in der Höhe von lediglich € 17.500 hat. Der Geschäftsführer der Jupiter Medien GmbH hat zudem zwar ausgeführt, über privates Vermögen zu verfügen, dieses jedoch nicht – auch nicht näherungsweise – beziffert und zudem auch keine persönliche Haftungserklärung abgegeben.

Auch hinsichtlich der Finanzierung wurde von der Ganymedia Network GmbH im Wesentlichen auf mögliche „strategische Partner“ verwiesen, mit denen Gespräche über mögliche Beteiligungen geführt würden. Derartige Beteiligungen wurden bis zum Abschluss des Verfahrens nicht realisiert. Der einzig annähernd konkrete Beleg für derartige mögliche Kapitalbeteiligungen, der von der Ganymedia Network GmbH im Verfahren vorgelegt wurde, ist ein – von der Ganymedia Network GmbH nicht akzeptierter – „Letter of Intent“ der Chum City International, gerichtet an Vitold Chrzanowski von Big Bridge Associates. Abgesehen davon, dass dieser Letter of Intent – wie auch der Geschäftsführer der Ganymedia Network GmbH eingestanden hat – von der Ganymedia Network GmbH gar nicht unterzeichnet werden kann und überdies die in diesem Zusammenhang vorgesehene Beteiligung der Big Bridge Associates nicht zustandekommen wird, sieht dieser Letter of Intent im wesentlichen Lizenzzahlungen an die Chum City International vor, sowie die Übernahme eines fünfprozentigen Anteils an der Ganymedia Network GmbH durch die Chum City International ohne Zahlung eines Kaufpreises. Für die KommAustria ist nicht ersichtlich, in welcher Weise damit die Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden könnte.

Auch die im Antrag dargelegten weiteren „strategischen Partnerschaften“ wurden in keiner Weise substantiiert. Das Vorbringen reduziert sich im wesentlichen darauf, dass im Falle eines Lizenzerhaltes eine Kooperation mit bestimmten Anbietern in Aussicht genommen ist. Dies trägt jedoch nichts zur Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung im Zulassungsverfahren bei.

Für die Regulierungsbehörde steht es daher außer Zweifel, dass die Ganymedia Network GmbH nicht über die finanziellen Voraussetzungen verfügt, um das von ihr geplante Rundfunkprogramm regelmäßig zu veranstalten und zu verbreiten. Auch der Antrag der Ganymedia Network GmbH war daher gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G abzuweisen.

Die ATV Privatfernseh-GmbH ist seit dem Jahr 2000 als Kabelrundfunkveranstalterin tätig. Sie hat in diesem Zeitraum hohe Verluste erwirtschaftet, welche durch Kapitalzuführungen seitens der Aktionäre ihrer Muttergesellschaft abgedeckt wurden. Die Finanzierung wurde seitens der Aktionäre der Muttergesellschaft lediglich bis einschließlich Jänner 2002 garantiert. Ein Nachweis über die Sicherstellung der Finanzierung der geplanten Programmveranstaltung im Falle des Erhalts einer Zulassung für analoges bundesweites Privatfernsehen wurde von der ATV Privatfernseh-GmbH nicht erbracht, so dass für die Behörde keine Gewissheit besteht, dass die ATV Privatfernseh-GmbH zur Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms jedenfalls in der Lage sein wird.

§ 4 Abs. 3 PrTV-G verlangt jedoch nicht den Nachweis, sondern eine Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen. Die Behörde muss daher zu einem Urteil über die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen gelangen, mit anderen Worten: Es muss die Chance der Antragstellerin, die Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms in finanzieller Hinsicht zu bewältigen, größer sein als das Risiko eines finanziellen Scheiterns. Die Beurteilung, dass die finanzielle Eignung eines Antragstellers glaubhaft gemacht wurde, beinhaltet daher keine „Garantie“, dass das jeweilige Projekt tatsächlich ein wirtschaftlicher Erfolg werden wird. Auch wenn daher, wie im vorliegenden Fall, keine Gewissheit über das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen besteht, sondern ernste Zweifel offen bleiben, kann eine Abweisung des Antrages nicht erfolgen, wenn bei einer Beurteilung der Wahrscheinlichkeit die Chance einer Finanzierung das Risiko eines finanziellen Scheiterns überwiegt.

Hinsichtlich der ATV Privatfernseh-GmbH ist festzuhalten, dass die Aktionäre der Muttergesellschaft der Antragstellerin bislang die angefallenen Verluste regelmäßig abgedeckt haben und der Aufsichtsrat der ATV Privat-TV Services AG zudem das Budget bzw. den Businessplan für das erste Quartal 2002 ausdrücklich genehmigt sowie der

Antragstellung zur Erteilung einer Zulassung für bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehrundfunk zugestimmt hat.

Im Zuge des Verfahrens wurden seitens der Mitbewerber gravierende Vorhalte hinsichtlich der finanziellen Situation der ATV Privatfernseh-GmbH vorgebracht. Dazu wurde von der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH unter anderem auch eine Stellungnahme der Wirtschaftstreuhandkanzlei Dr. Primus Österreicher und Dr. Andreas Staribacher OEG, unterzeichnet von Dr. Andreas Staribacher, vorgelegt, in der darauf hingewiesen wurde, dass bei gleichbleibender Geschäftsentwicklung im Jahr 2001 gegenüber dem Jahr 2000 eine buchmäßige Überschuldung des ATV-Gesamtkonzerns zum Ende 2001 zu befürchten wäre und ein Missverhältnis zwischen den erzielten Einnahmen und den erheblich höheren Ausgaben bestehe. Die von Dr. Staribacher in seiner Äußerung für die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH angeführten Beträge wurden auch durch eine Äußerung der TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH für die ATV Privatfernseh-GmbH bestätigt, wobei jedoch darauf verwiesen wurde, dass die ATV-Gruppe (über die zum Firmenbuch eingereichten Ergebnisse des Jahres 2000 hinaus) im Jahr 2001 indirekte Gesellschafterzuschüsse in der Höhe von ATS 120,5 Mio. und nachrangige Darlehen in der Höhe von ATS 61,0 Mio. erhalten habe; die Gesellschafter haben sich zudem zu weiteren Eigenkapitalmaßnahmen in der Höhe von ATS 100 Mio. verpflichtet.

Die wirtschaftlich schwierige Situation der ATV-Gruppe ist auf Grund der vorliegenden Informationen über die letzten Jahresergebnisse evident. Dennoch ist vor dem Hintergrund der Gesellschafterstruktur, welche große Medienunternehmen sowie Bankinstitute umfasst und angesichts des erklärtermaßen bereits in der bisherigen Geschäftstätigkeit verfolgten Ziels, eine terrestrische Fernsehzulassung zu erhalten, für die Behörde wahrscheinlich, dass die (mittelbaren) Gesellschafter der ATV Privatfernseh-GmbH eine weitere Finanzierung der ATV Privatfernseh-GmbH vornehmen werden. Die Gesellschafter haben bereits hohe Verluste abgedeckt und das Unternehmen trotz des deutlichen Missverhältnisses zwischen Erlösen und Kosten fortgeführt. Diese Fortführung des Unternehmens ist – wie dies auch im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2000 zum Ausdruck gebracht wird – offenbar in der Erwartung erfolgt, dass terrestrisches Privatfernsehen in Österreich gesetzlich ermöglicht wird. Diese Vorgangsweise lässt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss zu, dass ein Fortbestand des Unternehmens für den Fall des Erhalts der terrestrischen Zulassung seitens der (mittelbaren) Eigentümer gewünscht und auch finanziert wird, zumal in diesem Fall mit einer Verbesserung der Ertragssituation seitens ATV gerechnet wird.

Im Verfahren wurde von den anderen Antragstellern auch auf die angespannte finanzielle Situation der UPC-Gruppe, der SBS sowie der EM.TV & Merchandising AG verwiesen. Dennoch wurde auch von der KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. nicht in Zweifel gezogen, dass die Mehrheit der Gesellschafter der ATV Privat-TV Services AG in der Lage wäre, die erforderliche Finanzierung zu garantieren. Auch hier ist bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen festzuhalten, dass tatsächlich ein Nachweis über die Bereitschaft und Fähigkeit der Aktionäre der ATV Privat-TV Services AG zur Finanzierung insbesondere der Anlaufverluste entsprechend dem vorgelegten Businessplan auch nach entsprechender Nachfrage der Regulierungsbehörde nicht vorgelegt wurde. Dies trägt zu den bereits erwähnten Zweifeln der Regulierungsbehörde hinsichtlich des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen bei der ATV Privatfernseh-GmbH bei; angesichts des Aufsichtsratsbeschlusses, mit dem die Antragstellung um eine Privat-TV Zulassung genehmigt wurde (womit zumindest implizit auch der Businessplan und die Finanzierung der damit verbundenen Anlaufkosten akzeptiert wurde) kann dennoch von einem Überwiegen der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen ausgegangen werden.

Es kann daher festgehalten werden, dass es der ATV Privatfernseh-GmbH – auch vor dem Hintergrund, dass gemäß § 2 Abs 2 Z 1 KOG ein Ziel der Tätigkeit der Regulierungsbehörde ist, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern – gerade noch gelungen ist, das Vorliegen der

finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms glaubhaft zu machen.

Wie die KommAustria schon im Bescheid vom 18.6.2001, KOA 1.700/01-22, ausgesprochen hat, ist – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsausübung – an die Glaubhaftmachung des Vorliegens der (unter anderem finanziellen) Voraussetzungen kein allzu strenger Maßstab anzulegen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die Tätigkeit der Regulierungsbehörde gemäß § 2 KOG unter anderem das Ziel der Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter erreicht werden soll. Während bei A.S. und der Ganymedia Network GmbH für die Behörde feststeht, dass diese nicht über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung und Verbreitung des von ihnen beantragten Rundfunkprogramms verfügen, bestehen diesbezüglich hinsichtlich der ATV Privatfernseh-GmbH zwar Zweifel, die jedoch nicht so weit gehen, dass das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen als unwahrscheinlich zu beurteilen wäre.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms bestehen bei der ATV Privatfernseh-GmbH vor allem auch angesichts der bereits bisher fachlich und organisatorisch einwandfrei ausgeübten Veranstaltung eines Kabelrundfunkprogramms keine Zweifel. Die Antragstellung der ATV Privatfernseh-GmbH war – im Unterschied zu allen anderen Anträgen – erkennbar fachkundig vorbereitet, dies im Hinblick sowohl auf das geplante Programm als auch auf die technische Verbreitung sowie auf die personellen und organisatorischen Voraussetzungen, sodass über die erforderliche Glaubhaftmachung hinaus der Nachweis der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gelungen ist.

Die “KANAL 1” Fernsehbetriebsgesellschaft mbH hat mit ihrer Antragstellung am 07.11.2001 keinen Businessplan vorgelegt. In den nachgereichten Unterlagen wurde zur Finanzierung im wesentlichen festgehalten, dass diese seitens des geschäftsführenden Gesellschafters Hanno Soravia erfolgen werde. In der mündlichen Verhandlung hat Hanno Soravia zudem auch angeboten, mit einer Auflage einverstanden zu sein, innerhalb von 10 Tagen ab Zulassungserteilung eine Kapitalerhöhung um ATS 250 Mio. vorzunehmen.

Bei der “KANAL 1” Fernsehbetriebsgesellschaft mbH handelt es sich um eine mit dem Mindestkapital ausgestattete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wobei das Stammkapital zur Gänze einbezahlt wurde. Ein Nachweis, dass die Gesellschafter Hanno Soravia bzw. Beatrix Schartl tatsächlich über die Geldmittel in der Höhe von ATS 250 Mio. verfügen, wurde im Verfahren nicht vorgelegt. Für die Regulierungsbehörde besteht daher auch im Falle der “KANAL 1” Fernsehbetriebsgesellschaft mbH keine Gewissheit darüber, dass sie über die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms verfügt. Das Vorbringen von Hanno Soravia hinsichtlich der geplanten Art der Kapitalaufbringung sowie auch der Hereinnahme von Minderheitsgesellschaftern ist aber – vor allem auch vor dem Hintergrund seiner bisherigen wirtschaftlichen Tätigkeiten und der bestehenden Firmengruppe sowie des Immobilienbesitzes – schlüssig und plausibel, so dass im Ergebnis festzuhalten ist, dass die “KANAL 1” Fernsehbetriebsgesellschaft mbH glaubhaft machen konnte, zur Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms finanziell in der Lage zu sein.

Die “KANAL 1” Fernsehbetriebsgesellschaft mbH ist als Projektgesellschaft ausschließlich für diese Bewerbung unmittelbar vor dem Ende der Ausschreibungsfrist gegründet worden. Das Konzept der “KANAL 1” Fernsehbetriebsgesellschaft mbH ist darauf angelegt, vor allem durch Know-How-Transfer von der Blic Kompanija das notwendige technische und fachliche Know-How für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen aufzubringen; in wirtschaftlicher Hinsicht soll die Kompetenz durch Personen aus der Unternehmensgruppe Soravia bzw. durch Mitarbeiter von Wirtschaftstreuhankanzleien gesichert werden.

Die technischen Ausarbeitungen waren in sich widersprüchlich und wurden mehrfach verändert; im wesentlichen wurde jedoch seitens der Antragstellerin hinsichtlich der terrestrischen Verbreitung vorgebracht, dass man sich des ORF bedienen werde und daher auch dessen Senderkonzept für die beantragten Sendestandorte übernehmen werde, auch wenn sich dies in den vorgelegten technischen Unterlagen in dieser Form nicht eindeutig wiederfindet. Für die Regulierungsbehörde ist grundsätzlich glaubhaft, dass die Projektgesellschaft über das erforderliche, vor allem kaufmännisch geschulte Personal verfügen könnte und damit die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen sicherstellen kann. Auch hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen in technischer und programmlicher Hinsicht ist es glaubhaft, dass einerseits durch Konsulenten aus der Blic Kompanija bzw. durch einen Know-How-Transfer von diesem Unternehmen eine hinreichende fachliche Eignung erreicht werden könnte, und andererseits in technischer Hinsicht im Falle einer Zulassungserteilung durch die geplante Kooperation mit dem ORF die Errichtung des Sendernetzes und die technische Verbreitung des Programms möglich ist, so dass auch hinsichtlich der fachlichen Eignung die Glaubhaftmachung gelungen ist.

Programmgrundsätze

Gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G haben die Antragsteller weiters glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G entsprechen wird. § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G legen Programmgrundsätze für die verbreiteten Rundfunkprogramme fest, wonach diese den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen haben und in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darstellen und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen bieten sollen.

Die ATV Privatfernseh-GmbH hat bereits bisher ein Kabelrundfunkprogramm veranstaltet, für das gemäß Privatfernsehgesetz (bzw. zuvor Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz) die gleichen Programmgrundsätze Geltung haben. Eine Verletzung dieser Programmgrundsätze durch die ATV Privatfernseh-GmbH wurde bislang nicht festgestellt, so dass die Regulierungsbehörde davon ausgeht, dass das Programm von ATV auch weiterhin den Programmgrundsätzen des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G entsprechen wird. Die ATV Privatfernseh-GmbH hat auch ein Redakteursstatut vereinbart, in dem die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der programmgestaltenden Mitarbeiter und die Freiheit der journalistischen Berufsausübung der journalistischen Mitarbeiter gesichert wird.

Die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH hat bislang noch kein Rundfunkprogramm veranstaltet. Das mit dem Antrag vorgelegte Redaktionsstatut soll die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter sichern und integriert auch die Programmgrundsätze gemäß § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G. Es ist für die Regulierungsbehörde daher kein Anhaltspunkt gegeben, dass das Programm der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH den Anforderungen des § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G nicht entsprechen würde.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs 3 PrTV-G von der ATV Privatfernseh-GmbH sowie der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH erfüllt werden.

Auswahlverfahren

Gemäß § 7 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G) erfüllen, um eine bundesweite

Zulassung bewerben, eine Auswahlentscheidung vorzunehmen. Nach dieser Bestimmung ist jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist;
2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist;
3. von dem ein größerer Teil der Bevölkerung versorgt werden kann;
4. von dem auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, dass in das Programm österreichbezogene Beiträge, die beispielsweise eine Darstellung des kulturellen, künstlerischen, politischen und sozialen Lebens, des österreichischen Sports oder sonstiger, die Charakteristik Österreichs vermittelnder Elemente beinhalten, einbezogen werden.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) sind die in § 7 Z 1 bis 4 PrTV-G aufgelisteten Auswahlgrundsätze – größere Meinungsvielfalt, mehr eigengestaltete Beiträge im Programm, Versorgung eines größeren Teils der Bevölkerung, stärkerer Österreichbezug – von der KommAustria in ihrer Gesamtheit zur Auswahl der Zulassungsinhaber heranzuziehen, wobei keines der Kriterien vorrangig zu berücksichtigen ist. Damit folgt das Privatfernseh-Gesetz mit dem System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) den Regelungen, wie sie im Hörfunkbereich bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBI Nr 506/1993, festgelegt wurden. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Regionalradiogesetzes (1134 BlgNR XVIII. GP) wurde bereits festgehalten, dass mit der – dem § 7 PrTV-G vergleichbaren – Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben normiert werde, den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat.“ Bei der von der Behörde zu treffenden Auswahlentscheidung handelt es sich somit um eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zu Grunde zu legen sind. Da die Antragsteller A.S. und Ganymedia Network GmbH die gesetzlichen Voraussetzung des § 4 Abs 3 PrTV-G nicht erfüllen, waren sie in das Auswahlverfahren nicht mehr einzubeziehen und die Auswahlentscheidung hat nur zwischen der ATV Privatfernseh-GmbH einerseits und der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH andererseits zu erfolgen.

Zum Auswahlkriterium des § 7 Z 1 PrTV-G ist zunächst festzuhalten, dass das Privatfernsehgesetz keine explizite Zielbestimmung kennt. Es ist jedoch als Ausführungsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI Nr. 396/1974, bzw auch zu Art 10 EMRK im Lichte dieser höherrangigen Normen auszulegen, sodass die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe als wesentliche Gesetzesziele anzusehen sind. In einer demonstrativen Aufzählung in § 7 Z 1 PrTV-G werden zudem die „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ sowie „ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot“ als Ziele des Gesetzes genannt.

Von der Antragsstellerin ATV Privatfernseh-GmbH kann vor dem Hintergrund der (mittelbaren) Eigentümerstruktur und unter Berücksichtigung der in den Jahren 2000 und 2001 in den Kabelnetzen verbreiteten Programme (unter anderem mit Informations- und Magazinsendungen sowie Talkshows) ein Beitrag zur Erhöhung der Meinungsvielfalt erwartet werden.

In den im Antrag der ATV Privatfernseh-GmbH dargelegten Programmgrundsätzen werden im Hinblick auf § 7 Z 1 (sowie auch Z 4) PrTV-G unter anderem folgende Leitsätze postuliert:

- ATV produziert ein österreichisches Fernsehprogramm. Im Mittelpunkt stehen Österreich, seine Menschen und deren Interessen.
- Das Konzept versteht sich als Ergänzung zum öffentlich-rechtlichen Programmangebot.
- Es wird eine objektive Darstellung des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Geschehens in Österreich angekündigt.
- Unabhängigkeit und österreichische Information stehen im Vordergrund.

Die Antragstellerin ATV Privatfernseh-GmbH kündigt ein jugendlich gestaltetes Unterhaltungs- und Filmangebot an. Dabei wird besonderes Augenmerk auf „unverkennbar österreichische Produktionen“ gelegt. Hinsichtlich der Interessen im Versorgungsgebiet ist das Programmangebot von ATV auf die jüngere Hälfte der Bevölkerung (12 bis 49 Jahre) fokussiert, die lediglich durch eines der beiden ORF-Programme zielgruppenorientiert angesprochen wird (ATV positioniert sich noch etwas jünger als ORF 1).

Aus den unterschiedlichen Programmformaten, die in der Praxis von verschiedenen Präsentatoren getragen und von verschiedenen Redaktionen produziert werden (Nachrichten, Magazine, Shows, Sport), leitet sich ein gewisser Binnenpluralismus der Meinungen ab; die generelle Positionierung im Wettbewerb zu anderen TV-Angeboten kann als Beitrag zum Außenpluralismus am TV-Markt gesehen werden.

Als Beitrag zur Meinungsvielfalt ist auch die Absicht der ATV Privatfernseh-GmbH zu werten, mit der Einrichtung der „ATV-Academy“ eine Ausbildungsplattform für österreichische Film- und Fernsehschaffende zu begründen.

Die „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH sieht sich in seiner gesamten Philosophie den Grundsätzen der „Objektivität und Meinungsvielfalt“ verpflichtet und verspricht in seiner Antragsstellung, dass das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in Österreich in angemessener Form dargestellt und den wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinung gegeben werde.

Im Antrag der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH wird darauf hingewiesen, dass die von 19 bis 23 Uhr stündlich gesendete 5-Minuten-Nachrichtensendung „News“ in Zusammenarbeit mit Tageszeitungen und die tägliche Breakfast Show in Kooperation mit Printmedien geplant ist.

Hinsichtlich der gesamten Menge der geleisteten Programmstunden und ebenso im Hinblick auf das Selbstverständnis des Programmveranstalters stehen verschiedene sogenannte „Reality-TV-Formate“ sowie die Selbstorganisation von Events, insbesondere im sportlichen Bereich, im Vordergrund. Das Konzept der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH stellt damit in besonderem Maße auch auf die Berichterstattung über selbst geschaffene Events ab und trägt damit nur in geringerem Umfang zu einer ausgewogenen Berichterstattung bei.

Die Ausführungen im Antrag der ATV Privatfernseh-GmbH lassen von dieser Bewerberin einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt und ein stärker auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot erwarten. Dies kann einerseits aus der bisherigen kontinuierlichen Programmleistung abgeleitet und weiters in Ansehung der in den Programmgrundsätzen dargelegten Ausführungen für die Zukunft erwartet werden. Die Fokussierung auf die jüngere Hälfte der österreichischen Bevölkerung nimmt auf den Umstand Rücksicht, dass sich nur eines der Fernsehprogramme des ORF an die jüngeren Menschen richtet, wobei jedoch ATV noch etwas jünger positioniert ist. Bei der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH muss hingegen die geplante Berichterstattung über selbst organisierte Events sowie die angekündigte Zusammenarbeit mit

Tageszeitungen bzw Printmedien als der geringere Beitrag für eine Verbesserung der Meinungsvielfalt im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob – über die zumindest faktischen Nahebeziehungen des Projektverantwortlichen für die Antragstellung der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH zu Gruner+Jahr – allenfalls eine Kooperation mit der Verlagsgruppe News angestrebt wird oder ob möglicherweise – wie zumindest in Pressemeldungen mehrfach gemutmaßt wurde – auf Grund des geschäftlichen Naheverhältnisses von Hanno Soravia zu Hans Dichand und Dr. Christoph Dichand allenfalls auch mit der Neuen Kronenzeitung kooperiert werden soll. Das Konzept der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH ist jedenfalls darauf ausgerichtet, derartige Kooperationen gerade auch mit Printmedien einzugehen, woraus sich – zunächst auch unabhängig von der Frage, mit welchem konkreten Printmedium kooperiert werden soll – eine im Vergleich zur ATV Privatfernseh-GmbH, die eine derartige Kooperation nicht vorsieht, weniger starke Gewährleistung von Meinungsvielfalt ergibt.

Zudem ist bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen, dass die bisherige Programmgestaltung insbesondere auch durch die programmverantwortlichen Personen, die über langjährige qualifizierte Erfahrung in Österreich verfügen, eine verlässlichere Prognose im Hinblick auf die Erreichung der Zielsetzungen des Gesetzes betreffend Meinungsvielfalt, Objektivität, Ausgewogenheit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet als das Konzept der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH, bei dem hinsichtlich der programmverantwortlichen Personen – mit Ausnahme der im Wesentlichen Konsulentenfunktionen ausübenden Mitarbeiter des jugoslawischen Produzenten Blic Kompanija – praktisch ausschließlich auf nicht aus dem Medienbereich kommende Personen gesetzt wird.

Als zweites Auswahlkriterium nennt § 7 Z 2 PrTV-G sodann den zu erwartenden größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen. Mit diesem Kriterium soll – im Rahmen der gesamthaft vorzunehmenden Abwägung bei der Beurteilung aller vier Kriterien – berücksichtigt werden, ob von einem Antragsteller zu erwarten ist, dass das Programm in größerem Umfang eigengestaltete Beiträge aufweist als das Programm der anderen Antragsteller. Unter eigengestalteten Beiträgen sind dabei solche zu verstehen, die unter Verantwortung des Rundfunkveranstalters von diesem selbst oder von beauftragten Produktionsfirmen unter der redaktionellen Verantwortung des Rundfunkveranstalters hergestellt werden. Bei der Beurteilung des größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen kann vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Gesetzes nicht von einer ausschließlich quantitativen Beurteilung ausgegangen werden, da in diesem Fall beispielsweise einem Programm der Vorzug zu geben wäre, das eine 24-stündige Übertragung der Bilder einer stationären Verkehrs- oder Wetterkamera vorsieht, gegenüber einem Programm, das aufwendig gestaltete eigenproduzierte Magazinsendungen, daneben aber auch zugekaufte Programmteile enthält. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber ausdrücklich von dem *zu erwartenden* größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen ausgeht; es ist daher nicht ausschließlich vom Antragsvorbringen auszugehen, sondern dieses ist auch im Hinblick auf seine Realisierbarkeit zumindest einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen ist.

Die ATV Privatfernseh-GmbH vertritt den Standpunkt, dass eine mittel- und langfristige Etablierung im österreichischen Markt „nur durch österreichische Eigenproduktionen erfolgen kann“. Die Eigenproduktionen werden zu einem Großteil, wie dies teilweise auch beim ORF Praxis ist, durch Partnerfirmen besorgt, die inhaltliche, redaktionelle Verantwortung verbleibt bei der ATV Privatfernseh-GmbH.

Der Antrag der ATV Privatfernseh-GmbH enthält folgende eigenproduzierte Programmteile:

- Tägliche Nachrichtensendung um 18:30 Uhr (Mo bis Fr 20 Minuten, Sa und So 15 Minuten)
- Einmal wöchentliches Sportmagazin
- Wöchentliches Hintergrundmagazin in Planung (Österreich gesehen)

- 5x wöchentlich (Mo bis Fr) Gesellschaftsmagazin „Hot Shots“, 20 Minuten (So: Revue)
- 5x wöchentlich (Mo bis Fr) Boulevardmagazin „10 vor 7“, 25 Minuten (So: Revue)
- 60 Minuten „Diskussion“ mit Spitzenpolitikern am Sonntag
- Talkshows „Speed“ und „Talk to me“ (Mo bis Fr)
- Tägliche Gameshow
- Wöchentlich: „Eventmagazin“ und „Flirtshow“
- Weiters wöchentlich: Jugend/Musikmagazin, Reisemagazin, Kinomagazin, Lifestylenmagazin, Comedies, Internetsendung
- 120 Minuten Kulturmagazin alle 14 Tage

Der Gesamtumfang von eigenproduzierten Teilen gemessen an der gesamten Sendezeit beträgt ca. 22 %.

Die „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH führt im Antrag aus, dass 20 von 24 Programmstunden oder zumindest 80 % der gesamten Sendeleistung eigenproduzierten Programmteilen zuzurechnen sind. Mit Ausnahme zweier Serien soll kein Programm zugekauft werden.

In der Beurteilung nach dem Auswahlkriterium des § 7 Z 2 PrTV-G ist daher zu berücksichtigen, dass die „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH 1 mit 80 % einen um ein Mehrfaches höheren Anteil an eigengestalteten Sendungen plant als die ATV Privatfernseh-GmbH. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass sämtliche im Fernsehmarkt relevanten TV-Anstalten ihre Programmleistung im weitaus überwiegenden Ausmaß mit zugekauften Programmteilen decken, ist eine verlässliche Prognose, dass ein derart hoher Eigenproduktionsanteil auf Dauer aufrechterhalten werden kann, nicht möglich. Selbst wenn daher gewisse Zweifel am Erreichen eines Eigenproduktionsanteils in der Höhe von 80 % angebracht sind, ist jedoch festzuhalten, dass nach dem Konzept der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH diese in wesentlich höherem Ausmaß als die ATV Privatfernseh-GmbH eigengestaltete Beiträge, vorwiegend in der Form von Reality-TV-Formaten sowie Berichten von selbst organisierten Events, bringen wird.

Zum Kriterium einer größeren Bevölkerungsversorgung im Sinne des § 7 Z 3 PrTV-G ist im Zusammenhang mit der bundesweiten Zulassung festzuhalten, dass der Inhaber einer bundesweiten Zulassung eine Versorgung von 70 % der Bevölkerung, unter Einrechnung der Verbreitung in Kabelnetzen, jedenfalls sicherstellen muss (§ 2 Z 4 PrTV-G). Das Gesetz stellt in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich darauf ab, dass die Versorgung des größeren Teils der Bevölkerung durch den terrestrischen Übertragungsweg erfolgen muss, sodass grundsätzlich auch Überlegungen zur Verbreitung mittels Satellit einzbezogen werden könnten.

Vorrangig ist jedoch bei der Beurteilung der größeren Versorgungsreichweite im Sinne des § 7 Z 3 PrTV-G auf die terrestrische Verbreitung abzustellen; dies ergibt sich schon daraus, dass das Gesetz von einer bundesweiten Zulassung für analoges *terrestrisches* Fernsehen spricht und dafür auch die – nur sehr beschränkt verfügbaren – terrestrischen Übertragungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Keinesfalls kann daher darauf abgestellt werden, welcher Teil der Bevölkerung theoretisch – bei Errichtung der dafür notwendigen Empfangsanlagen – ein über Satellit abgestrahltes Programm direkt empfangen könnte. In diesem Fall würde nämlich bei einer Satellitenabstrahlung des Programms (über einen Satelliten in einer zur Abdeckung des Bundesgebietes geeigneten Orbitalposition) jedenfalls eine Bevölkerungsabdeckung von fast 100 % erreicht werden können. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber ein Auswahlkriterium zur Vergabe einer bundesweiten terrestrischen Zulassung schaffen wollte, für das – wie dies im Fall der Berücksichtigung einer Abstrahlung über Satellit der Fall wäre – letztlich die terrestrisch erreichbare Bevölkerung in der Auswahlentscheidung irrelevant wäre. Maßgeblich im Sinne des § 7 Z 3 PrTV-G ist daher die Versorgung der Bevölkerung unter Nutzung der mit der Zulassung zugeordneten terrestrischen Übertragungskapazitäten.

Die Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen soll gerade für jene Personen, die hinsichtlich der Empfangssituation ausschließlich auf terrestrische Verbreitung angewiesen sind, eine Versorgung auch mit einem privaten Fernsehprogramm gewährleisten. Im Rahmen der Beurteilung des Versorgungsgrades der Bevölkerung ist auch zu berücksichtigen, dass primär von einer Versorgung auszugehen ist, die es den Empfängern ermöglicht, ohne komplexe technische Nachrüstungen mittels der terrestrischen Dachantenne das Signal zu empfangen.

Die ATV Privatfernseh-GmbH wird bereits in Phase 1 des Ausbaues eine bundesweite Versorgung von rund 76% erreichen, davon 68,8% terrestrisch und rund 7,2% durch additive Kabelhaushalte. Die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH hat im Verfahren nur unzulängliche und teilweise widersprüchliche Angaben zum technischen Konzept gemacht, sodass auch keine verlässliche Beurteilung des erreichbaren Anteils der Bevölkerung erfolgen kann. Nur unter gewissen Annahmen, die aus den zuletzt eingebrachten Schriftsätze der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH abzuleiten sind (jedoch in nicht aufklärbarem Widerspruch zu zuvor eingebrachten technischen Unterlagen stehen), lässt sich eine Bevölkerungsversorgung im Weg der terrestrischen Verbreitung im Ausmaß von rund 70 % annehmen. Das insgesamt widersprüchliche und unschlüssige Vorbringen ist nicht geeignet, einen höheren Versorgungsgrad der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH im Vergleich zur ATV Privatfernseh-GmbH anzunehmen. Zudem lässt der auch in technischer Hinsicht wesentlich klarere und fachkundig ausgearbeitete Antrag der ATV Privatfernseh-GmbH das Erreichen der geplanten Versorgung wesentlich eher erwarten als das in technischer Hinsicht unklare Vorbringen der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH, die gegenwärtig offenkundig auch (noch) nicht über das erforderliche Know-How verfügt, um ein Sendernetzwerk in Österreich zu planen und den Roll-Out tatsächlich durchzuführen. Bemerkenswert ist, dass der Projektverantwortliche und der Geschäftsführer der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH offenbar von einer Verbreitung entsprechend den Merkmalen der ORF-Sendeanlagen und an den jeweiligen ORF-Senderstandorten ausgehen, dass jedoch die technischen Unterlagen, welche von jugoslawischen Projektmitarbeitern erstellt wurden, damit nicht vollständig in Einklang stehen. Die ATV Privatfernseh-GmbH hat zudem auch bereits in intensiven Verhandlungen mit dem ORF keinen Zweifel an der Ernsthaftigkeit ihrer Bemühungen gelassen, möglichst rasch und zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen ein professionelles Sendernetz aufzuziehen.

Die insbesondere in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der technischen Versorgungsqualität durch die ATV Privatfernseh-GmbH im Falle des Verzichtes auf eine entsprechende Senderreserve, wie sie vom ORF für eigene Zwecke vorgehalten wird, ändert nichts an der erreichbaren Versorgung der Bevölkerung. Das von der ATV Privatfernseh-GmbH diesbezüglich verfolgte technische Konzept betrifft ausschließlich die Response-Zeiten im Falle einer – seltenen – Störung der Sendeanlagen.

Wenn auch – unter Berücksichtigung der ausgewählten Senderstandorte und unter der nicht gesicherten Annahme, dass die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH die Sender mit den vom ORF betriebenen Leistungswerten in Betrieb nehmen wird – die terrestrische Versorgung der Bevölkerung in Phase 1 des Ausbauplans der ATV Privatfernseh-GmbH im wesentlichen der terrestrischen Versorgung in Phase 1 und 2 (die insofern vergleichbar mit Phase 1 bei ATV sind, als sie nach Angaben der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH zusammengezogen werden und mit September 2002 in Betrieb gehen sollen) der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH entsprechen könnte, ist die Erreichung dieses Versorgungsziels von der ATV Privatfernseh-GmbH in wesentlich höherem Ausmaß zu erwarten als von der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH. Die ATV Privatfernseh-GmbH hat zudem klare und nachvollziehbare Angaben zur Kabelversorgung beigebracht, die ergänzend die terrestrische Verbreitung stützt. Es ist davon auszugehen, dass die Verbreitung in Kabelnetzen zusätzlich zur Verbreitung über terrestrische

Übertragungskapazitäten bei der ATV Privatfernseh-GmbH wie bisher aufrecht bleibt, während die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH diesbezüglich erst Verhandlungen mit den Kabelnetzbetreibern aufnehmen muss. Seitens der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH wird vor allem auf die Verbreitung über Satellit gesetzt, das diesbezügliche Konzept ist jedoch nicht geeignet, gegenwärtig eine relevante Bevölkerungsgruppe in Österreich zu erreichen.

Das Auswahlkriterium des § 7 Z 4 PrTV-G stellt auf den zu erwartenden stärkeren Österreichbezug ab. Wesentlich ist die Einbeziehung österreichbezogener Beiträge, wobei der Verfassungsausschuss dazu festgehalten hat, dass unter österreichbezogenen Beiträgen „insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind“ (VAB 720 BlgNR XXI. GP).

Die ATV Privatfernseh-GmbH legte mit ihrem Antrag eine Liste mit 19 in den Bundesländern außerhalb von Wien niedergelassenen Partnerfirmen vor. Die genannten Firmen sind großteils als Produzenten oder TV-Veranstalter in Kabelnetzen am Markt etabliert. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann davon ausgegangen werden, dass die Darstellung des politischen, sozialen und kulturellen Lebens in den Regionen Österreichs regelmäßig zum Ausdruck kommt und damit der Charakteristik Österreichs entsprochen wird.

Die ATV Privatfernseh-GmbH plant in ihren Programmen einen Österreichbezug, der sich von den Angeboten des ORF unterscheidet. Nachrichten und Magazine sollen sich an den Interessen der jungen und jung gebliebenen Österreicher orientieren. Weiters wird in den Unterhaltungs- und Filmangeboten besonderes Augenmerk auf unverkennbar österreichische Produktionen gelegt.

Die Nachrichtensendungen in der Verantwortung des Journalisten Hans Besenböck sollen die Ereignisse in allen Bundesländern berücksichtigen, sie setzen auf Live-Berichterstattung bei Großereignissen sowie den Einsatz eines Schnellreportagewagens mit der Möglichkeit der Satellitenübertragung.

Der Österreichbezug leitet sich aus den bereits zum Auswahlkriterium des § 7 Z 2 PrTV-G erwähnten Eigenproduktionen ab. Es sind dies insbesondere die täglichen Nachrichtensendungen, die wöchentlichen Magazine in den Bereichen Sport, Hintergrund, Gesellschaft, Boulevard, sowie Diskussionen, Talk-Shows, Comedies und Übertragungen von Live-Events (Konzerte, Sport).

Vor dem Hintergrund der finanziellen Dimensionen im Erwerb der TV-Übertragungsrechte für Top-Sportbewerbe (z.B. Ski Weltcup, Fußball Bundesliga, Formel 1) sowie der langfristigen vertraglichen Bindung dieser TV-Übertragungen an den ORF, setzt das ATV Sportkonzept auf Kontrast und Unterscheidbarkeit:

- Klassische Sportarten wie Rallye und Motorrad-GP im Motorsport, Tennis oder Fußball mit Südamerika-Cup
- Trendsport wie Beach Soccer, Beach Volleyball, Snowboard, diverse Extremsportarten, American Football.
- Starevents mit „großen Namen“ des Sports, z.B. aus den Bereichen Boxen, Golf oder Fußball.

Die Antragstellerin "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH plant in den Abendstunden mehrfach Kurznachrichten (5 Minuten) zu jeder vollen Stunde von 19:00 bis 23:00 Uhr. Vorgesehen ist die Präsentation von Schlagzeilen in Zusammenarbeit mit Tageszeitungen. Bei Großereignissen wird es Programmumstellungen und Sonderinformationssendungen geben. Die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH hat Niederlassungen auch in anderen Städten Österreichs vorgesehen.

Folgende weitere Programmformate sind vorgesehen:

- Das News Magazin „Globus“: Tägliches Magazin, 55 Minuten Länge, Berichte und Reportagen aus der ganzen Welt.
- Das Magazin „Cocktail“, Mo bis Fr, jeweils 55 Minuten: Es werden Wien, Österreich und fremde Länder präsentiert.
- Quizsendungen wie „Black Jack“, „Die 2 Millionen Quiz Show“ und „Die Roulette Quiz Show“, jeweils 2 bis 3x pro Woche.
- Breakfast Show „Hello“: Interessante Elemente aus den Magazinen „FunTastic“ sowie „Globus“ mit Frühstücksgästen und aktuellen Nachrichten aus Printmedien

Im Bereich der Sportberichterstattung tritt die „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH als Organisatorin und Veranstalterin verschiedener Sportbewerbe in den Bereichen Volleyball, Street Soccer, Street Basket, Rudern, Boxen, etc. auf. Sowohl Beach Volleyball als auch die „Street Basket League“ werden jeweils Samstag und Sonntag angeboten, teilweise werden diese Formate mit ähnlichen Bewerben als „Street Soccer League“ ausgetragen.

Die Talkshow „Reception“ wird einmal pro Woche ausgetragen, in dieser Talkshow sprechen gewöhnliche Menschen über außergewöhnliche Ereignisse und außergewöhnliche Menschen.

Weiters bietet die „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH das politische Magazin „Diskussion“ an, in welchem Studiogäste mit prominenten Journalisten über aktuelle politische Themen diskutieren.

Als besonderes Format im Bereich Unterhaltung ist „Circus FunTastic Voyeur“ vorgesehen. Verschiedene Teams werden Zirkusnummern einstudieren und diese im Rahmen der im Fernsehprogramm übertragenen Show „Circus FunTastic Voyeur“ präsentieren.

Das Programm der ATV Privatfernseh-GmbH lässt im Vergleich zu jenem der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH mehr an österreichbezogenen Beiträgen, dies insbesondere in den Bereichen des politischen und sozialen Lebens sowie in der Vermittlung der Charakteristik Österreichs, erkennen. Die in den Auswahlgrundsätzen nach § 7 Z 4 PrTV-G genannten Programmrichtungen bzw. -inhalte lassen sich bei der ATV Privatfernseh-GmbH in einem Mix aus Nachrichten aus Wien und den Bundesländern, in den Magazinen, Shows sowie Sportsendungen erkennen. Der tatsächliche Österreichbezug ist im Antrag der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH weniger klar nachvollziehbar, da viele Programmideen vom jugoslawischen Fernsehunternehmen „Blic Kompanija“ (Belgrad) übernommen wurden, wie sich schon aus den Inhalten, den verwendeten Begriffen und Abbildungen im Antrag erkennen lässt. Das gesamte Konzept des von der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH geplanten Fernsehprogramms setzt auf gewisse Synergien mit dem jugoslawischen Produktionsunternehmen „Blic Kompanija“, sodass auch durch die Übernahme der von diesem Unternehmen entwickelten Sendeformate ein im Vergleich zur ATV Privatfernseh-GmbH geringerer Österreichbezug erreicht wird. Das programmatische Konzept der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH ist zudem schwerpunktmäßig auf einen Ballungsraumsender und nicht auf die Versorgung des Bundesgebietes ausgerichtet: im Antrag wird ausdrücklich der stärkere Wien Bezug hervorgehoben und festgehalten, dass Wien bezogene Beiträge dominieren.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Berichterstattung über selbstgeschaffene Ereignisse, wie etwa im Bereich Sport, nur in geringerem Ausmaß dem Auswahlkriterium des § 7 Z 4 PrTV-G entspricht, als die Berichterstattung über Sportereignisse mit Österreichbezug, die nicht selbst organisiert werden, sondern tatsächlich im Rahmen des sportlichen Jahreskalenders stattfinden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse des Verfahrens die ATV Privatfernseh-GmbH die Auswahlkriterien gemäß § 7 Z 1 PrTV-G (größere Meinungsvielfalt), Z 3 (Versorgung eines größeren Teils der Bevölkerung) und Z 4 (stärkerer Österreichbezug) in deutlich höherem Ausmaß erfüllt als die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH. Die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH weist auf Grund eines besonderen Programmkonzeptes einen größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen auf. In einer Zusammenschau im Sinne eines beweglichen Systems ist daher eine Gesamtabwägung vorzunehmen, welchem der beiden Antragsteller nach den Auswahlgrundsätzen des § 7 PrTV-G der Vorrang einzuräumen ist. Hierbei kommt es nicht allein auf das zahlenmäßige Überwiegen der in höherem Ausmaß erfüllten Kriterien an, sondern es ist auch qualitativ zu beurteilen, ob gegebenenfalls ein Antragsteller in einem Kriterium derart klare Vorzüge aufweist, dass diesem ungeachtet des „Unterliegens“ in anderen Kriterien der Vorzug zu geben wäre.

Im vorliegenden Fall ist die Behörde auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens und der vorgenommenen Abwägung hinsichtlich der einzelnen Auswahlkriterien zum Ergebnis gekommen, dass den Zielsetzungen dieses Gesetzes – deren Erfüllung in § 7 Z 1 PrTV-G als eines von mehreren Kriterien genannt wird – am Besten dadurch Rechnung getragen wird, dass der ATV Privatfernseh-GmbH gegenüber der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH der Vorzug gegeben wird. Die Behörde geht davon aus, dass das Erreichen der Zielsetzungen des Gesetzes von besonderer Bedeutung bei der Auswahlentscheidung ist und daher dem in § 7 Z 1 PrTV-G genannten Kriterium auch ein besonderer Stellenwert zukommt. Die ATV Privatfernseh-GmbH erfüllt zudem auch die Kriterien nach § 7 Z 3 und 4 PrTV-G in höherem Ausmaß als die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH. Der zu erwartende größere Umfang an eigengestalteten Beiträgen bei der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH kann somit die Vorzüge der ATV Privatfernseh-GmbH bei den übrigen Kriterien des § 7 PrTV-G nicht aufwiegen; dies umso mehr, als sich das hohe Ausmaß an eigengestalteten Beiträgen bei der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH zu einem großen Teil aus möglichst billig produzierten Reality-TV-Formaten und Berichten über selbst veranstaltete Ereignisse ergibt.

Gemäß § 7 PrTV-G war daher der Antragstellerin ATV Privatfernseh-GmbH der Vorrang bei der Erteilung der bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen vor der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH einzuräumen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, ist zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Das Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats gründet sich darauf, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Dem Rundfunkbeirat wurden die eingereichten Anträge unmittelbar nach Einlangen übermittelt. Der Rundfunkbeirat hat diese Anträge geprüft und in der Sitzung vom 13.12.2001 auch ausführlich erörtert und eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme wurde

den Verfahrensparteien auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben und es wurde auch das Protokoll der Beiratssitzung zu diesem Tagesordnungspunkt den Parteien zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme der ATV Privatfernseh-GmbH, zu deren Gunsten die Stellungnahme des Rundfunkbeirates abgegeben worden war, haben alle anderen Parteien Kritik an der Beiratsempfehlung geübt; die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH hat auch die neuerliche Einberufung des Rundfunkbeirates beantragt.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu zunächst festzuhalten, dass ein Antragsrecht der Verfahrensparteien auf Einberufung des Rundfunkbeirates nicht besteht; dem Antrag der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH auf neuerliche Einberufung des Rundfunkbeirates war daher nicht Folge zu geben, er ist mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrags gemäß § 59 Abs 1 (zweiter Satz) miterledigt. Der Rundfunkbeirat ist in diesem Verfahren nur beratend tätig; die von ihm abgegebenen Stellungnahmen können auch nur insoweit in das Verfahren Eingang finden, als sie den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurden. Die Stellungnahmen des Rundfunkbeirates unterliegen damit wie sämtliche andere Beweismittel der Würdigung durch die Regulierungsbehörde, die ausschließlich auf Grund der gesetzlichen Grundlagen, im Rahmen des Auswahlverfahrens also insbesondere auf Grund des § 7 PrTV-G, zu entscheiden hat. Die Befassung des Rundfunkbeirates erfolgt durch die KommAustria unmittelbar nach Einlangen der Anträge, wie dies im Falle des Stellungnahmerechts der Landesregierungen bei nicht bundesweiten Fernsehzulassungen und bei Hörfunkzulassungen gesetzlich vorgesehen ist. Im Hinblick auf das – grundsätzlich vergleichbare – Stellungnahmerecht der Landesregierungen im Hörfunkbereich wurde die mit BGBl I Nr 2/1999 erfolgte Novellierung des RRG, wonach die Stellungnahme der Landesregierung *unmittelbar nach Einlangen eines Antrages* auf Zulassung einzuholen ist, in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1521 BlgNR XX. GP) damit begründet, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können. Diese Überlegungen sind auch für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates von Bedeutung.

Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, dass die Antragsteller rechtzeitig vor dem Ende der Ausschreibungsfrist einen vollständigen, ihr Antragsbegehren nachvollziehbar darlegenden und mit den notwendigen Nachweisen versehenen Antrag vorlegen, der auch Gegenstand einer vertiefenden Erörterung im Rundfunkbeirat sein kann. Der Rundfunkbeirat kann nicht nach jeder Antragsänderung oder behaupteten Veränderung von Umständen in der Sphäre einzelner Antragsteller neuerlich einberufen und gehört werden. Dem Rundfunkbeirat fehlen insbesondere auch Ermittlungsbefugnisse oder behördliche Entscheidungsbefugnisse. Das Verfahren ist ausschließlich durch die gesetzlich zuständige Regulierungsbehörde zu führen, die auch in eigener Verantwortung über die Anträge unter Würdigung aller Beweismittel zu entscheiden hat.

Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates hat sich auf der Basis der bis zum 13.12.2001 vorliegenden Unterlagen – für die Erteilung der Zulassung an die ATV Privatfernseh-GmbH ausgesprochen. Im Ergebnis steht die Stellungnahme des Rundfunkbeirates im Einklang mit den sonstigen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens.

Befristung

Gemäß § 5 Abs 2 PrTV-G ist die Zulassung von der Regulierungsbehörde für 10 Jahre zu erteilen. Da über Antrag der ATV Privatfernseh-GmbH in diesem Bescheid auch die aufschiebende Wirkung der Berufung ausgeschlossen wurde und die Zulassung daher ab dem Zeitpunkt der Zustellung ausgeübt werden kann, war der Beginn der 10-jährigen Befristung daher auch mit dem Datum der Zustellung festzulegen.

Programmgattung, –schema und –dauer

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 7 PrTV-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Das Versorgungsgebiet ist in § 2 Z 3 PrTV-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gebiete umschrieben wird. Die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogen terrestrischen Privatfernsehen umfasst im Sinne der Ausschreibung gemäß § 16 Abs 1 PrTV-G sowie der Definition der bundesweiten Zulassung in § 2 Z 4 PrTV-G das Gebiet der Republik Österreich, wobei es näher durch die mit diesem Zulassungsbescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben wird.

Die ATV Privatfernseh-GmbH hat mit ihrem Antrag auch die fernmelderechtliche Bewilligung der Errichtung und des Betriebs von Rundfunksendeanlagen begehrte. Die beantragten Übertragungskapazitäten sind in der Anlage 1 zum Privatfernseh-Gesetz ausgewiesen und stehen für die bundesweite Zulassung zur Verfügung, die technischen Parameter (Betriebsdaten) sind mit anderen Frequenznutzungen verträglich, sodass die Bewilligung gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 TKG erfolgen konnte. Hinsichtlich der Übertragungskapazität BAD ISCHL (Katrín) K 25 war im beantragten technischen Datenblatt ein Erhebungswinkel von 0° eingetragen, dies musste zur Gewährleistung der frequenztechnischen Verträglichkeit in der in Beilage 1 zu diesem Bescheid erteilten Errichtungs- und Betriebsbewilligung dahingehend korrigiert werden, dass der Erhebungswinkel mit -3,5° festgesetzt wurde.

Gemäß § 78 Abs 5 TKG sind die Funkanlagen-Errichtungs- und -Betriebsbewilligungen auf höchstens 10 Jahre befristet zu erteilen, wobei die Bewilligung zudem längstens für die Dauer der aufrechten Zulassung nach dem Privatfernseh-Gesetz zu erteilen war.

Auflage zur Bevölkerungsversorgung

Gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Zulassung insbesondere Auflagen hinsichtlich des Zeitpunktes vorschreiben, an dem die Versorgung des in der Zulassung festgelegten Versorgungsgebietes gewährleistet sein muss. Bei der Vorschreibung derartiger Auflagen hat die Regulierungsbehörde die Größe des Versorgungsgebietes und die technische Realisierbarkeit zu berücksichtigen. Die ATV Privatfernseh-GmbH hat in ihrem Antrag angegeben, dass innerhalb weniger Monate nach Lizenzerteilung die Phase 1 des vorgelegten roll-out-Planes umgesetzt wird und damit eine Gesamtreichweite von ca. 75 % aller österreichischen Haushalte inklusive Kabelnetze erreicht wird. Die ATV Privatfernseh-GmbH geht daher in ihrem Antrag von der technischen Realisierbarkeit dieses kurzfristigen Netzausbau aus, sodass dies auch grundsätzlich der gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G zu erteilenden Auflage zu Grunde gelegt werden kann. Unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass bei der Errichtung und Inbetriebnahme von

Sendeanlagen grundsätzlich technische Schwierigkeiten im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können, scheint eine Auflage dahingehend, dass bis zum 01.02.2003 eine Bevölkerungsversorgung von 70 % erreicht werden muss, im Hinblick auf die Größe des Versorgungsgebietes und die technische Realisierbarkeit angemessen. Darüber hinaus hat die ATV Privatfernseh-GmbH sich ausdrücklich mit der Erteilung einer Auflage bereit erklärt, wonach eine Versorgung von mindestens 75 % der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Kabelnetze zu erreichen ist. Da gemäß § 14 Abs 1 PrTV-G die Regulierungsbehörde die Nutzungsberechtigung für einzelne Übertragungskapazitäten, die länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden, zu entziehen hat, hat eine entsprechende Versorgung im Vollausbau jedenfalls innerhalb von zwei Jahren ab Zulassungserteilung zu erfolgen. Es war daher gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G die Auflage zu erteilen, dass bis zum 1.2.2004 ein Versorgungsgrad von mindestens 75 % der Bevölkerung erreicht und über die restliche Dauer der Zulassung aufrecht erhalten wird.

Auflage zum Eigenproduktionsanteil

Die weitere Auflage, dass das Programm zumindest einen Eigenproduktionsanteil von 20 % zu enthalten hat, gründet sich ebenfalls auf § 5 Abs 4 PrTV-G. Diese Auflage ist zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes erforderlich, da mit der Zulassung auch das von der ATV Privatfernseh-GmbH beantragte Programmschema genehmigt wurde, in dem ein entsprechender Eigenproduktionsanteil vorgesehen ist. Da der Anteil an Eigenproduktionen für die Auswahlentscheidung von Bedeutung war, ist durch die erteilte Auflage zu gewährleisten, dass nicht nachträglich die der Auswahlentscheidung zu Grunde liegende Abwägung der Kriterien gemäß § 7 PrTV-G durch eine Veränderung des Eigenproduktionsanteils unterlaufen wird. Unter Eigenproduktionen sind Produktionen zu verstehen, die vom Rundfunkveranstalter selbst oder in seinem Auftrag von Produktionsfirmen erstellt werden, wobei die redaktionelle Verantwortung beim Rundfunkveranstalter liegt; in den Eigenproduktionsanteil sind auch Wiederholungen, wie im Programmschema vorgesehen, einzurechnen.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

An der mündlichen Verhandlung nahmen für die Ganymedia Network GmbH auch die Vitold Chrzanowski und Russell Pontone teil; da diese der deutschen Sprache nicht mächtig sind und der Regulierungsbehörde kein amtlicher Dolmetsch zur Verfügung steht, war die Beziehung eines nicht amtlichen Dolmetschs erforderlich, dessen Kosten gemäß § 53b in AVG Verbindung mit dem Gebührenanspruchsgesetz mit ATS 4.494,72 (€ 326,64) bestimmt wurden. Gemäß § 76 AVG gelten die den nichtamtlichen Dolmetschern zustehenden Gebühren als Barauslagen, für die die Partei aufzukommen hat, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Die Ganymedia Network GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogen terrestrischen Privatfernsehen gestellt, im Zuge dessen Behandlung die mündliche Verhandlung erforderlich war; zudem war die Beziehung des Dolmetschs ausschließlich deshalb erforderlich, weil seitens der Ganymedia Network GmbH in deren Interesse nicht deutschsprachige Vertreter beigezogen worden waren. Zwar haben auch die anderen Verfahrensparteien verfahrenseinleitende Anträge gestellt, diese Parteien waren jedoch sämtlich durch deutschsprechende Vertreter in der Verhandlung vertreten. Nach den Grundsätzen des § 76 Abs 1 iVm § 76 Abs 3 AVG hat daher eine angemessene Verteilung der Barauslagen auf die einzelnen Beteiligten zu erfolgen und es war der Ganymedia

Network GmbH, in deren ausschließlichem Interesse die Beiziehung der nicht deutschsprechenden Personen zur mündlichen Verhandlung erfolgte, die Tragung der Kosten für den Dolmetsch aufzuerlegen.

Zum Antrag der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH vom 31.1.2002 auf Wiedereröffnung des Ermittlungsverfahrens

Die KommAustria hat das Ermittlungsverfahren wegen Entscheidungsreife am 31.1.2002 um ca. 9:30 Uhr geschlossen und die Antragsteller hievon mittels Telefax verständigt. Um ca. 17 Uhr desselben Tages langte per Telefax ein Schriftsatz der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH ein, in dem mitgeteilt wurde, dass nunmehr Rechtsanwalt Dr. Georg Zanger die rechtsfreundliche Vertretung der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH übernommen habe. In diesem Schriftsatz wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass es der ATV Privatfernseh-GmbH an Finanzmitteln zur Veranstaltung und Verbreitung des von ihr geplanten Programmes mangle, dass kein Hauptversammlungsbeschluss oder Aufsichtsratsbeschluss über die Zusage der zur Finanzierung der Anlaufkosten notwendigen Finanzierungsmittel durch die ATV Privat-TV Services AG vorliege (und ein derartiger Beschluss nach den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und den konkreten Satzungen der beteiligten Unternehmen erforderlich wäre), dass die Bewerbung der ATV Privatfernseh-GmbH aus Gründen der Marktbeherrschung durch UPC im Bereich der österreichweiten Kabelnetze ausscheide, dass durch die Beteiligung des Freistaates Bayern an der Bayrischen Landesbank Girozentrale (die mittelbar Gesellschafterin der ATV Privatfernseh-GmbH ist) der Ausschlussgrund des § 10 Abs 2 Z 4 PrTV-G verwirklicht werde, und dass schließlich von der ATV Privatfernseh-GmbH unvollständige und unrichtige Angaben im Zusammenhang mit den von der Firma Red Entertainment GmbH produzierten Talkshows vorgebracht wurden.

Gemäß § 39 Abs 3 AVG sind neue Tatsachen und Beweismittel von der Behörde, wenn das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt wurde, nur zu berücksichtigen, wenn sie allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens eine anders lautende Entscheidung der Sache herbeiführen könnten.

Das Vorbringen der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH im Schriftsatz vom 31.1.2002 wiederholt die von der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH bereits – auch mehrfach – vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der finanziellen Situation der ATV Privatfernseh-GmbH, der fehlenden Gesellschafterbeschlüsse, der Ausschlussgründe der §§ 10 und 11 PrTV-G, sowie der nicht mehr bestehenden Geschäftsbeziehungen zur Red Entertainment GmbH. Der Schriftsatz enthält im Wesentlichen rechtliche Ausführungen; an neuen Beweismitteln werden ein Telefax der ATV Privatfernseh-GmbH vom 28.9.2001, gerichtet an die Red Entertainment GmbH, sowie ein Telefax der Wirtschaftstreuhankanzlei Dr. Primus Österreicher und Dr. Andreas Staribacher OEG vom 31.1.2002, gerichtet an Rechtsanwalt Dr. Georg Zanger, vorgelegt. Das Telefax der ATV Privatfernseh-GmbH an die Red Entertainment GmbH enthält eine Mängelrüge betreffend den mit Red Entertainment abgeschlossenen Vertrag; unter anderem wird darin ausgeführt, dass die vereinbarten Formate beim Publikum nicht ausreichend Anklang fanden, sodass es zu katastrophal niedrigen Einschaltquoten gekommen war. Dieses Telefax ist nicht geeignet, eine anderslautende Entscheidung betreffend die Vergabe der bundesweiten Privatfernsehzulassung herbeizuführen. Das Schreiben belegt, dass die ATV Privatfernseh-GmbH bemüht war, durch eine Zusatzvereinbarung zu einem im Jahr 2000 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag den zu diesem Zeitpunkt als zu niedrig erachteten Einschaltquoten entgegen zu wirken und dass weiters die ATV Privatfernseh-GmbH in der Folge Mängel in der Werkleistung des Vertragspartners wahrgenommen hat und diese abzustellen versuchte. Die konkrete Seherreichweite des Kabelrundfunkprogrammes der ATV Privatfernseh-GmbH ist nicht Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren, sodass auch eine allfällige

Feststellung, dass die Talkshows, die von der Red Entertainment GmbH produziert wurden, „katastrophal niedrige Einschaltquoten“ erzielt haben, nicht geeignet wäre, eine andere Entscheidung im Verfahren herbeizuführen. Schon Beweiszweck des vorgelegten Schreibens ist zudem nicht klar erkennbar, zumal RA Dr. Georg Zanger – als Rechtsvertreter der Red Entertainment GmbH – gegenüber der Behörde auch angegeben hat, dass die Red Entertainment GmbH wegen ungerechtfertigter Vertragsauflösung durch die ATV Privatfernseh-GmbH – was implizieren dürfte, dass die Mängelrüge der ATV Privatfernseh-GmbH unzutreffend war oder die Mängel inzwischen behoben wurden – Schadenersatzansprüche in Millionenhöhe geltend macht. Das diesbezügliche Schreiben war auch dem von RA Dr. Georg Zanger am 31.1.2002 eingebrachten Schriftsatz neuerlich angeschlossen.

Im weiters vorgelegten Schreiben der Wirtschaftstreuhandkanzlei Dr. Primus Österreicher und Dr. Andreas Staribacher OEG vom 31.1.2002 wird ausgeführt, dass nach Auffassung dieser Wirtschaftstreuhandkanzlei ein „aufschiebend bedingter“ Bestätigungsvermerk nicht zulässig ist. Ferner wird darin ausgeführt, dass die Frage der buchmäßigen Überschuldung erst dann endgültig beurteilt werden kann, wenn die Höhe des zu erwartenden Verlustes feststeht, sodass eine endgültige Beurteilung des Jahres 2001 hinsichtlich der ATV-Gruppe mit der Prüfung einer allfälligen Überschuldung erst nach Feststellung des sich ergebenden Jahresverlustes möglich sein kann.

Auch in diesem Schreiben werden keine für die Entscheidung erheblichen neuen Tatsachen vorgebracht. Das Zahlenwerk, auf das sich die Stellungnahmen von Dr. Staribacher (wie auch die von der ATV Privatfernseh-GmbH vorgelegte Stellungnahme der TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH) beziehen, steht unter den Parteien außer Streit. Weder hat die TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH behauptet, dass die von Dr. Staribacher in seiner ersten Stellungnahme wiedergegebenen Zahlen unzutreffend wären (mit einer geringfügigen Ausnahme, die sich aus der Nichtberücksichtigung der unversteuerten Rücklagen bei der ATV Privat-TV Services AG in der Stellungnahme von Dr. Staribacher ergibt), noch bringt Dr. Staribacher vor, dass die Ausführungen der TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH unzutreffend wären. Auch hat die TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH nicht festgestellt, dass keine buchmäßige Überschuldung der ATV-Gruppe nach Prüfung des Jahresergebnisses 2001 besteht, sondern der Erwartung Ausdruck gegeben, dass sich für den Fall, dass sich die vom Geschäftsführer der ATV Privatfernseh-GmbH erwarteten konsolidierten Verluste in der von ihm genannten Bandbreite bewegen, keine buchmäßige Überschuldung der ATV Privatfernseh-GmbH ergeben werde. Es steht daher grundsätzlich außer Zweifel, dass eine endgültige Beurteilung des Jahres 2001 und die Prüfung einer allfälligen Überschuldung erst nach Feststellung des sich ergebenden Jahresverlustes möglich sein kann.

Das einzig kontroversielle Vorbringen im Schreiben der Wirtschaftstreuhandkanzlei Dr. Primus Österreicher und Dr. Andreas Staribacher OEG ist die darin vorgebrachte Auffassung über die Zulässigkeit des „aufschiebend bedingten Testats“. In der Entscheidungsfindung der Regulierungsbehörde ist – wie sich auch aus der rechtlichen Begründung zur Frage der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen durch die ATV Privatfernseh-GmbH ergibt – die Frage der Gültigkeit des aufschiebend bedingten Testats nicht von Bedeutung. Die wirtschaftlich schwierige Situation der ATV Privatfernseh-GmbH sowie die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2000 wurden festgestellt; ebenso wurden die durchgeföhrten Kapitalmaßnahmen auf Grund des Schreibens der TPA Control Wirtschaftsprüfungs GmbH, welches von der ATV Privatfernseh-GmbH vorgelegt wurde, festgestellt. Auch das nunmehr vorgelegte Schreiben der Wirtschaftstreuhandkanzlei Dr. Primus Österreicher und Dr. Andreas Staribacher OEG ist nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit des durch das Schreiben der TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH gestützten Vorbringens der ATV Privatfernseh-GmbH hinsichtlich der zwischenzeitig getroffenen Kapitalmaßnahmen zu erschüttern, sodass sich auch daraus kein Einfluss auf die im Verfahren zu treffende Entscheidung ergibt.

Die sonstigen Vorbringen im Schriftsatz der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH enthalten im Wesentlichen rechtliche Ausführungen, die das bisherige Vorbringen der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH wiederholen und auf die bereits in der Begründung dieses Bescheides eingegangen wurde. In verfahrensmäßiger Hinsicht führt die "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH aus, dass die Behörde verpflichtet wäre, von Amts wegen das Gutachten eines „dritten Sachverständigen“ einzuholen, da seitens der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH das Privatgutachten des Wirtschaftsprüfers Dr. Staribacher vorgelegt worden wäre, welches die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der ATV Privatfernseh-GmbH in Zweifel ziehe. Hier ist zunächst auf die Ausführungen in diesem Bescheid zur Glaubhaftmachung des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen zu verweisen, aus denen sich ergibt, dass nicht der Nachweis der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit zu erbringen ist, sondern glaubhaft zu machen ist, dass der Antragsteller auch in finanzieller Hinsicht zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programmes in der Lage sein wird. Zudem ist jedoch auch festzuhalten, dass in der Stellungnahme der Wirtschaftstreuhandkanzlei Dr. Primus Österreicher und Dr. Andreas Staribacher vom 10.1.2002 zwar dringend die Prüfung der Geschäftszahlen des Jahres 2001 empfohlen wird, da bei gleichbleibender Geschäftsentwicklung (gemeint: wie im Jahr 2000) eine buchmäßige Überschuldung des Gesamtkonzerns zum Ende 2001 zu befürchten ist. Entgegen dem Vorbringen der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH im Schriftsatz vom 31.1.2002 kann dem Schreiben der Wirtschaftstreuhandkanzlei Dr. Primus Österreicher und Dr. Andreas Staribacher OEG vom 10.1.2002 jedoch nicht entnommen werden, dass die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der ATV Privatfernseh-GmbH in Zweifel gezogen wird; dies war auch nicht Gegenstand der Stellungnahme der Wirtschaftstreuhandkanzlei Dr. Primus Österreicher und Dr. Andreas Staribacher OEG, die sich auf eine zusammenfassende Darstellung des der Behörde vorliegenden Jahresabschlusses beschränkt und insbesondere keine Beurteilung des der Geschäftstätigkeit der ATV Privatfernseh-GmbH zu Grunde liegende Businesscases beinhaltet. Die KommAustria findet daher auch nach dem Vorbringen der "KANAL 1" Fernsehbetriebsgesellschaft mbH im Schriftsatz vom 31.1.2002 keinen Anlass, ein Sachverständigengutachten zu den von Dr. Staribacher beschriebenen (und auf Basis dieser Stellungnahme auch festgestellten) Umständen einzuholen.

Aufschiebende Wirkung

Gemäß § 64 Abs 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Im gegenständlichen Fall ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sowohl im Interesse der ATV Privatfernseh-GmbH als auch des öffentlichen Wohles geboten. Im öffentlichen Interesse ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung schon deshalb, weil mit dem Privatfernsehgesetz die gesetzliche Grundlage für die Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen durch andere Veranstalter als den ORF geschaffen wurde (vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage 635 BlgNR XXI. GP); es handelt sich dabei um eine der Verwirklichung des Grundrechts der Kommunikationsfreiheit im Sinne des Art 10 EMRK dienende Norm. Die Regierungsvorlage geht davon aus, dass durch das Privatfernsehgesetz „vordringlich die gesetzlichen Voraussetzungen von analogem terrestrischen Privatfernsehen in Österreich geschaffen werden“ (vgl. das Vorblatt zur Regierungsvorlage 635 BlgNR XXI. GP), woraus sich auch ergibt, dass eine rasche Herstellung eines dem Art 10 EMRK jedenfalls entsprechenden Rechtszustandes bezoagt wurde. Das Privatfernsehgesetz geht von einem öffentlichen Interesse aus, dass neben der öffentlich-rechtlichen Grundversorgung mit zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens durch den ORF (vgl. § 3 Abs 1 Z 2 ORF-Gesetz) vordringlich eine Versorgung Österreichs durch analoges terrestrisches Privatfernsehen ermöglicht werden

soll. Durch die Schaffung einer bundesweiten Zulassung für privates Fernsehen wollte der Gesetzgeber den Fernsehmarkt öffnen und somit eine Vergrößerung der Meinungsvielfalt sicherstellen.

Würde die aufschiebende Wirkung der Berufung nicht ausgeschlossen, wäre es der ATV Privatfernseh-GmbH zum einen nicht möglich, diese Zulassung durch die Aufnahme des tatsächlichen Sendebetriebs auszuüben, aber zum anderen auch nicht zumutbar, bereits Handlungen, die auf einen alsbaldigen Sendestart abzielen, durchzuführen, womit die Verwirklichung der vordringlichen Intention des Gesetzgebers, neben den beiden öffentlich-rechtlichen Programmen ein bundesweit empfangbares privat gestaltetes Programm im Sinne der Meinungsvielfalt zu ermöglichen, hinausgezögert würde, was dem öffentlichen Interesse zuwider läuft.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 64 Abs 2 AVG liegt auch im Interesse der ATV Privatfernseh-GmbH. So hat nämlich die ATV Privatfernseh-GmbH eine personelle und technische Ausstattung auf einem Niveau erhalten, die über dem eines Kabelrundfunkveranstalters liegt, um eine möglichst schnelle Aufnahme des Sendebetriebs zu gewährleisten. Eine Verzögerung der Aufnahme des Sendebetriebes würde zu einer finanziellen Belastung der ATV Privatfernseh-GmbH führen.

Da eine möglichst schnelle Aufnahme des Sendebetriebes nicht nur im offensichtlichen wirtschaftlichen Interesse des Inhabers der bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen ist, sondern wie bereits dargestellt auch der Intention des Gesetzgebers entspricht und im öffentlichen Interesse liegt, ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung gemäß § 64 Abs 2 AVG dringend geboten. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen. Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro (ATS 180) zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 31. Jänner 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Beilage 1

zum Bescheid der KommAustria

KOA 3.005/02-24 vom 31.1.2002

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		BLUDENZ 1		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N1410	009E4409	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1554		
8	Kanal		39		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		615.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		90		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-10,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		50.8		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	18	18	18	16
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	18	18	16	13
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	4	2	1	1
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	4	6	9	9
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	5	5	7	9
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	16	18	18	18
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)		PAL-G		
20	Aussendung Bild		6M25C3FNN		
21	Aussendung Ton (1 u.2)		750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk		O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standort	PFÄNDER					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N3031	009E4703	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	Kanal	21					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	471.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	90					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	60.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
	Zutreffendes ankreuzen						
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	BRUCK MUR 1					
5	Standort	MUGL					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N2157	015E1103	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1433					
8	Kanal	35					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	583.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N 0		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	70					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	57.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	5	3	2	2		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	5	7	10	14		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	17	17	17	17		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	17	17	14	10		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	3	2	2	2		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	7	9	8	8		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen		
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	GMUNDEN							
5	Standort	SCHARNSTEIN							
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N5357	013E4911	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	984							
8	Kanal	49							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	695.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	P	0			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	50							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	40.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	0	5	5	5	0			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	0	0	0	0	5			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	5	5	0	0	0			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)			PAL-G					
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN						
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN						
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH			
2	Senderbetreiber		ORF			
3	Programmname					
4	Name der Funkstelle		GRAZ 1			
5	Standort		SCHÖCKL			
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N1156	015E2759	WGS84	
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1445			
8	Kanal		26			
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		511.250			
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400	
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		90			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		ND			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-1,2°			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					
15	Polarisation		H			
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		60.0			
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)					
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:					
	Grad	0	10	20	30	40
	dB H	3	3	3	3	3
	dB V					
	Grad	60	70	80	90	100
	dB H	3	3	3	3	3
	dB V					
	Grad	120	130	140	150	160
	dB H	3	3	3	3	3
	dB V					
	Grad	180	190	200	210	220
	dB H	3	3	3	3	3
	dB V					
	Grad	240	250	260	270	280
	dB H	3	3	3	3	3
	dB V					
	Grad	300	310	320	330	340
	dB H	3	3	3	3	3
	dB V					
19	TV-System (PAL-B oder -G)		PAL-G			
20	Aussendung Bild		6M25C3FNN			
21	Aussendung Ton (1 u.2)		750KF8EHN			
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13		
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20		
24	Gerätetype					
25	Datum der Inbetriebnahme					
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk		O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen	
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)					
28	Bemerkungen					

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	HALLEIN					
5	Standort	ZINKENKOGEL					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N3901	013E0526	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1310					
8	Kanal	44					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	655.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N 0		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	30.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	2	1	1	2		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	1	2	4	2		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	1	3	4	6		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	20	20	20	20		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	20	20	20	20		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	17	14	12	8		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen		
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 1					
5	Standort	PATSCHERKOFEL					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N1235	011E2743	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2247					
8	Kanal	36					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	591.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N 0		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	70					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	57.8					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	7	7	7	5		
	dB V				3		
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	3	5	7	10		
	dB V				14		
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	17	17	17	16		
	dB V				13		
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	9	8	8	9		
	dB V				9		
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	7	8	9	7		
	dB V				5		
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	5	7	7	7		
	dB V				7		
19	TV-System (PAL-B oder -G)			PAL-G			
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN				
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN				
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen		
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 2					
5	Standort						
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N1837	011E2306	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1905					
8	Kanal	32					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	559.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	31.8					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	20	20	20	20		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	16	12	8	6		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	2	2	4	5		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	5	6	4	2		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	3	4	6	8		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	18	20	20	20		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
	Zutreffendes ankreuzen						
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH			
2	Senderbetreiber		ORF			
3	Programmname					
4	Name der Funkstelle		KLAGENFURT 1			
5	Standort		DOBRATSCH			
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		46N3612	013E4027	WGS84	
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		2115			
8	Kanal		30			
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		543.250			
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400	
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		155			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-1,0°			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					
15	Polarisation		H			
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		61.8			
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)					
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:					
	Grad	0	10	20	30	40
	dB H	11	9	9	10	7
	dB V					5
	Grad	60	70	80	90	100
	dB H	4	3	3	4	5
	dB V					7
	Grad	120	130	140	150	160
	dB H	9	11	13	15	15
	dB V					
	Grad	180	190	200	210	220
	dB H	15	15	15	15	15
	dB V					
	Grad	240	250	260	270	280
	dB H	15	15	15	15	14
	dB V					12
	Grad	300	310	320	330	340
	dB H	10	9	8	8	9
	dB V					11
19	TV-System (PAL-B oder -G)		PAL-G			
20	Aussendung Bild		6M25C3FNN			
21	Aussendung Ton (1 u.2)		750KF8EHN			
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13		
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20		
24	Gerätetype					
25	Datum der Inbetriebnahme					
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk		O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen	
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)					
28	Bemerkungen					

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	LINZ 1					
5	Standort	LICHTENBERG					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	48N2307	014E1520	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	925					
8	Kanal	37					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	599.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N 0		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	150					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	60.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	2	2	2	2		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	2	2	2	2		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	2	2	2	2		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	2	2	2	2		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	2	2	2	2		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	2	2	2	2		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen		
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	RECHNITZ					
5	Standort	HIRSCHENSTEIN					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N2044	016E2249	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	859					
8	Kanal	30					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	543.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	86					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1,5°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	50.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	4	3	3	3		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	8	11	15	18		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	23	20	18	15		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	3	3	3	5		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	4	5	6	4		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	6	6	6	5		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)			PAL-G			
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN				
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN				
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
	Zutreffendes ankreuzen						
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	S POELTEN					
5	Standort	JAUERLING					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	48N2007	015E2022	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	954					
8	Kanal	31					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	551.250					
10	Offset (1/12) Offset type Präz.offset Hz	8	N	10400			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	130					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,8°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	60.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dB H	2	2	2	2	2	2
	dB V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dB H	2	2	2	2	2	2
	dB V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dB H	2	2	2	2	2	2
	dB V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dB H	2	2	2	2	2	2
	dB V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dB H	2	2	2	2	2	2
	dB V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dB H	2	2	2	2	2	2
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen	
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber	ORF		
3	Programmname			
4	Name der Funkstelle	SALZBURG		
5	Standort	GAISBERG		
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N4817	013E0638	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1283		
8	Kanal	29		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	535.250		
10	Offset (1/12) Offset type Präz.offset Hz	8	N	10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	90		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-			
15	Polarisation	H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	60.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)			
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:			
	Grad	0	10	20
	dB H	1	1	1
	dB V			
	Grad	60	70	80
	dB H	1	1	1
	dB V			
	Grad	120	130	140
	dB H	1	1	1
	dB V			
	Grad	180	190	200
	dB H	1	1	1
	dB V			
	Grad	240	250	260
	dB H	1	1	1
	dB V			
	Grad	300	310	320
	dB H	1	1	1
	dB V			
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G		
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20
24	Gerätetype			
25	Datum der Inbetriebnahme			
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)			
28	Bemerkungen			

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		SPITTAL DRAU 1		
5	Standort		GOLDECK		
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		46N4533	013E2732	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		2132		
8	Kanal		66		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		831.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		75		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-1,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		50.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	2	5	3	2
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	5	3	3	5
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	2	2	3	5
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	14	17	17	17
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	17	14	10	7
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	2	2	3	5
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)		PAL-G		
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN		
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk		O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	WEITRA					
5	Standort	NEBELSTEIN					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	48N3912	014E4853	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	930					
8	Kanal	55					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	743.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8 N 10400			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	125					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-2,0°					
15	Polarisation	M					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	50.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)	37.0					
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dB H	11	8	6	4	3	3
	dB V	12	15	15	15	15	15
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dB H	3	4	5	4	4	6
	dB V	15	15	15	15	15	15
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dB H	7	6	6	6	7	8
	dB V	15	15	15	15	15	15
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dB H	9	11	15	17	17	17
	dB V	15	15	15	15	15	15
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dB H	17	17	17	17	17	17
	dB V	15	15	15	15	12	10
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dB H	17	17	17	17	15	15
	dB V	6	2	0	1	4	10
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	WIEN 1							
5	Standort	KAHLENBERG							
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	48N1638	016E2011	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485							
8	Kanal	65							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	823.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N	0			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	160							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,8°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	60.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	2	2	2	2	2			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	2	2	2	2	2			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	2	2	2	2	2			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	2	2	2	2	2			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	2	12	12	12	12			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	12	2	2	2	2			
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G							
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN							
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN							
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	WIEN 2							
5	Standort	HIMMELHOF							
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	48N1100	016E1500	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	325							
8	Kanal	30							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	543.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N	0			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	50							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	40.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	9	8	6	6	6			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	8	9	7	5	3			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	1	1	1	3	5			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	11	14	16	16	14			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	11	10	8	5	3			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	1	1	1	3	5			
	dB V					7			
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G							
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN							
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN							
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber	ORF		
3	Programmname			
4	Name der Funkstelle	WOLFSBERG 1		
5	Standort	KORALPE		
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	46N4750	014E5735	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2070		
8	Kanal	22		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	479.250		
10	Offset (1/12) Offset type Präz.offset Hz	8	N	10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	45		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-			
15	Polarisation	H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	44.8		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)			
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:			
	Grad	0	10	20
	dB H	6	9	13
	dB V			
	Grad	60	70	80
	dB H	16	16	16
	dB V			
	Grad	120	130	140
	dB H	16	16	16
	dB V			
	Grad	180	190	200
	dB H	9	6	4
	dB V			
	Grad	240	250	260
	dB H	1	3	4
	dB V			
	Grad	300	310	320
	dB H	4	2	1
	dB V			
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G		
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20
24	Gerätetype			
25	Datum der Inbetriebnahme			
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)			
28	Bemerkungen			

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	BAD ISCHL							
5	Standort	KATRIN							
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N4130	013E3453	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1542							
8	Kanal	25							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	503.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N	- 10400			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	55							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,5°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	M							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	50.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)	40.0							
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	7	6	4	2	1			
	dB V	19	19	19	19	19			
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	1	2	4	2	4			
	dB V	19	19	19	15	12			
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	3	1	1	1	1			
	dB V	0	0	3	0	3			
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	5	7	9	11	11			
	dB V	7	3	0	0	3			
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	11	10	8	6	4			
	dB V	15	19	19	19	19			
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	1	1	1	2	4			
	dB V	19	19	19	19	19			
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G							
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN							
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN							
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	FELDKIRCHEN KT							
5	Standort	KANITZERHÖHE							
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	46N4055	014E0319	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	940							
8	Kanal	34							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	575.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	6	N	7800			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	30.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	6	3	1	0	0			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	2	3	5	8	12			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	15	15	15	15	15			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	15	15	15	15	12			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	8	5	3	2	0			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	0	1	3	6	5			
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G							
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN							
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN							
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	HIRTENBERG					
5	Standort	STEINKAMPERL					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N5603	016E1033	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	310					
8	Kanal	26					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	511.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N 0		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	50					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	24.8					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)			PAL-G			
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN				
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN				
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen		
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	KOEFLACH					
5	Standort	GÖSSNITZERBERG					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N0322	015E0055	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	960					
8	Kanal	47					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	679.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	32	N 41600		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	54					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	37.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	9	7	5	3		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	2	1	1	1		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	2	3	5	7		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	13	16	16	16		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	16	16	16	16		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	16	16	16	16		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
	Zutreffendes ankreuzen						
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	KUFSTEIN					
5	Standort	KITZBÜHLER HORN					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N2835	012E2549	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1989					
8	Kanal	30					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	543.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N 0		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	81					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	50.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	9	8	7	6		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	4	4	4	6		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	13	16	18	18		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	7	6	5	4		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	5	6	7	6		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	4	4	4	5		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen		
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	LANDECK 1							
5	Standort	KRAHBERG							
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N0847	010E3735	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2208							
8	Kanal	26							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	511.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N	- 10400			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	80							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-10,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	40.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)			PAL-G					
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN						
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN						
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	LEND					
5	Standort	LUXKOGEL					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N1702	013E0556	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1824					
8	Kanal	54					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	735.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	20	N 26000		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	34.8					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	11	10	7	6		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	6	8	10	13		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	12	10	8	6		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	3	3	4	6		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	7	5	3	2		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	3	5	7	10		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
	Zutreffendes ankreuzen						
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	LIENZ					
5	Standort	RAUCHKOFEL					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	46N4758	012E4710	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1905					
8	Kanal	35					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	583.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	55					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	50.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	1	1	1	1		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	1	1	1	3		
	dB V				5		
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	7	11	15	16		
	dB V				18		
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	18	18	18	16		
	dB V				15		
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	7	5	3	1		
	dB V				1		
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	1	1	1	1		
	dB V				1		
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
	Zutreffendes ankreuzen						
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	MAYRHOFEN 1					
5	Standort	GERLOSSKOGERL					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N1210	011E5420	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1650					
8	Kanal	27					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	519.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N 0		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	40.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	1	2	4	6		
	dB V				9		
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	16	18	18	18		
	dB V				18		
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	18	18	18	18		
	dB V				16		
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	9	6	4	2		
	dB V				1		
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	2	4	7	7		
	dB V				5		
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	7	7	4	2		
	dB V				1		
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen		
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	S JOHANN PONG							
5	Standort	HAHNBAUM							
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N2031	013E1337	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1160							
8	Kanal	25							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	503.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8 N 10400					
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	40.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40	50		
	dB H	0	0	1	3	5	8		
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100	110		
	dB H	12	14	16	16	16	14		
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160	170		
	dB H	12	8	5	3	1	0		
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220	230		
	dB H	0	0	3	3	1	1		
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280	290		
	dB H	3	2	0	0	0	1		
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340	350		
	dB H	3	1	1	3	2	0		
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)			PAL-G					
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN						
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN						
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	SAALFELDEN					
5	Standort	HUGGENBERG					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N2550	012E4819	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1115					
8	Kanal	45					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	663.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	55					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	30.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
	Zutreffendes ankreuzen						
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		SCHLADMING 1		
5	Standort		HAUSER KAIBLING		
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N2244	013E4615	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1858		
8	Kanal		34		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		575.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		65		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-1,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		54.8		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	8	5	3	2
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	1	2	3	5
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	13	18	18	18
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	18	18	18	15
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	6	4	2	1
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	2	4	7	8
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)		PAL-G		
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN		
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk		O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	SCHLADMING 2					
5	Standort	RAMSAU					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N2410	013E4022	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1080					
8	Kanal	27					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	519.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	24.8					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	15	15	15	15		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	15	12	10	7		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	2	4	7	10		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	15	15	15	15		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen		
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	STEYR							
5	Standort	TRÖSCHBERG							
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	48N0217	014E2640	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	440							
8	Kanal	53							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	727.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 10	N	- 13000			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	80							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	M							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	30.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)	27.0							
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	0	0	1	3	5			
	dB V	20	20	20	20	20			
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	11	13	15	15	15			
	dB V	20	15	12	10	2			
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	15	15	15	15	15			
	dB V	3	10	15	20	20			
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	15	15	13	11	8			
	dB V	20	20	20	20	20			
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	3	1	0	0	0			
	dB V	20	20	20	20	20			
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	3	1	1	3	3			
	dB V	20	20	20	20	20			
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G							
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN							
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN							
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	WOERGL					
5	Standort	ANGERWALD					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N2953	012E0223	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	670					
8	Kanal	43					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	647.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	6	N 7800		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	50					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	24.8					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	1	1	1	1		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	1	1	1	1		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	1	1	1	1		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	1	1	1	1		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	1	1	1	1		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	1	1	1	1		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)	PAL-G					
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
	Zutreffendes ankreuzen						
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	ZELL AM SEE 1							
5	Standort	LECHNERECK							
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N1824	012E5124	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1500							
8	Kanal	37							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	599.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N	- 10400			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	80							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	50.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)			PAL-G					
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN						
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN						
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	ZELL AM SEE 2					
5	Standort	SCHMITTENHÖHE					
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N1949	012E4422	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1968					
8	Kanal	52					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	719.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	10					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	20.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	16	16	16	13		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	4	2	1	1		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	4	2	2	4		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	1	1	2	4		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	13	16	16	16		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	16	16	16	16		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)			PAL-G			
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN				
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN				
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
	Zutreffendes ankreuzen						
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		AIGEN MUEHLKR		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		48N4145	013E5510	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		808		
8	Kanal		46		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		671.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N 0
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		40		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-3,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		40.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	11	11	11	11
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	11	11	11	1
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	1	1	1	1
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	1	1	1	1
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	1	1	1	1
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	1	1	11	11
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		BADGASTEIN 1		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N0650	013E0600	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		2237		
8	Kanal		26		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		511.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		27		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-10,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		30.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	1	1	1	2
	dB V				3
	Grad	60	70	80	90
	dB H	7	8	8	9
	dB V				7
	Grad	120	130	140	150
	dB H	4	1	1	1
	dB V				2
	Grad	180	190	200	210
	dB H	6	9	13	16
	dB V				18
	Grad	240	250	260	270
	dB H	18	18	18	18
	dB V				18
	Grad	300	310	320	330
	dB H	16	13	9	6
	dB V				4
					2
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	BLEIBURG					
5	Standort						
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	46N4000	014E4750	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	870					
8	Kanal	35					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	583.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N 0		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	52					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	24.8					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	0	0	0	0		
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder -G)						
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN				
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN				
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen		
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		DEUTSCHLANDSBG		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		46N4806	015E2535	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		560		
8	Kanal		54		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		735.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		52		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-2,5°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		37.8		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	2	2	3	5
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	17	18	20	20
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	20	20	20	20
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	20	20	18	17
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	5	3	2	2
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	2	2	2	2
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen	
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	KNITTELFELD							
5	Standort								
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N0912	014E4807	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	920							
8	Kanal	39							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	615.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N	- 10400			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	50							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	34.8							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)								
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN							
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN							
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	MAUTERNDORF							
5	Standort								
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N0748	013E3850	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2080							
8	Kanal	33							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	567.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N	0			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	55							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	44.8							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	6	6	6	6	6			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	6	6	6	1	1			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	1	1	1	1	1			
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)								
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN							
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN							
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		MITTELBERG 1		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N2011	010E1228	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1950		
8	Kanal		50		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		703.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		30		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-5,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		30.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	0	0	0	2
	dB V				4
	Grad	60	70	80	90
	dB H	6	9	12	18
	dB V				18
	Grad	120	130	140	150
	dB H	18	18	18	18
	dB V				18
	Grad	180	190	200	210
	dB H	18	18	18	13
	dB V				11
	Grad	240	250	260	270
	dB H	6	4	2	2
	dB V				2
	Grad	300	310	320	330
	dB H	4	4	1	1
	dB V				3
					2
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen	
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		MUERZZUSCHLAG		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N3545	015E4043	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		870		
8	Kanal		49		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		695.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N 0
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		50		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-3,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		30.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	5	7	7	6
	dB V				7
	Grad	60	70	80	90
	dB H	5	4	4	4
	dB V				5
	Grad	120	130	140	150
	dB H	9	12	15	15
	dB V				15
	Grad	180	190	200	210
	dB H	12	9	6	4
	dB V				2
	Grad	240	250	260	270
	dB H	1	1	2	4
	dB V				6
	Grad	300	310	320	330
	dB H	5	7	5	4
	dB V				4
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen	
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		PINKAFELD		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N2500	016E0709	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		670		
8	Kanal		35		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		583.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		40		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-0,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		30.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	6	6	7	9
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	16	16	17	15
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	13	13	9	7
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	6	7	6	4
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	3	1	0	0
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	3	5	5	5
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
27	Zutreffendes ankreuzen				
28	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	PODERSDORF							
5	Standort								
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N5100	016E5000	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	120							
8	Kanal	56							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	751.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	P	0			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	50							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	34.8							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	1	3	4	6	10			
	dB V					13			
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	14	15	15	15	15			
	dB V					15			
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	15	15	15	15	15			
	dB V					14			
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	13	10	6	4	3			
	dB V					1			
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	0	0	0	3	4			
	dB V					1			
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	1	4	3	0	0			
	dB V					0			
19	TV-System (PAL-B oder -G)								
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN						
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN						
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber	ORF		
3	Programmname			
4	Name der Funkstelle	POYSDORF		
5	Standort			
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	48N4230	016E3528	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	425		
8	Kanal	57		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	759.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8 N 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	80		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-			
15	Polarisation	H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	40.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)			
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:			
	Grad	0	10	20
	dB H	12	12	12
	dB V			
	Grad	60	70	80
	dB H	7	7	2
	dB V			
	Grad	120	130	140
	dB H	2	2	2
	dB V			
	Grad	180	190	200
	dB H	2	2	2
	dB V			
	Grad	240	250	260
	dB H	2	2	2
	dB V			
	Grad	300	310	320
	dB H	7	7	7
	dB V			
19	TV-System (PAL-B oder -G)			
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20
24	Gerätetype			
25	Datum der Inbetriebnahme			
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)			
28	Bemerkungen			

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		REUTTE 1		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N2842	010E3835	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1940		
8	Kanal		24		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		495.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		30		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-4,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		40.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	14	14	14	10
	dB V				8
	Grad	60	70	80	90
	dB H	4	2	1	1
	dB V				2
	Grad	120	130	140	150
	dB H	6	4	3	4
	dB V				5
	Grad	180	190	200	210
	dB H	1	1	1	3
	dB V				6
	Grad	240	250	260	270
	dB H	3	4	4	2
	dB V				1
	Grad	300	310	320	330
	dB H	1	2	4	5
	dB V				9
					11
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	RIED INNKREIS					
5	Standort						
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	48N1053	013E2631	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	583					
8	Kanal	23					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	487.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	50					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	V					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)						
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)	24.8					
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H						
	dB V	2	1	0	0		
	Grad	60	70	80	90		
	dB H						
	dB V	2	0	2	4		
	Grad	120	130	140	150		
	dB H						
	dB V	2	0	2	4		
	Grad	180	190	200	210		
	dB H						
	dB V	0	0	2	4		
	Grad	240	250	260	270		
	dB H						
	dB V	5	4	3	3		
	Grad	300	310	320	330		
	dB H						
	dB V	18	15	11	9		
					7		
					4		
19	TV-System (PAL-B oder -G)						
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
	Zutreffendes ankreuzen						
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	SCHWAZ					
5	Standort						
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N2148	011E4247	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	800					
8	Kanal	58					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	767.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	24.8					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	15	12	8	5		
	dB V				3		
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	0	0	0	1		
	dB V				3		
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	5	5	9	8		
	dB V				6		
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	8	10	12	15		
	dB V				17		
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	17	17	17	17		
	dB V				17		
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	17	17	17	17		
	dB V				17		
19	TV-System (PAL-B oder -G)						
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen		
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	VIKTRING					
5	Standort						
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	46N3437	014E1755	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	715					
8	Kanal	44					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	655.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	M					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	24.8					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)	27.0					
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	1	1	3	6		
	dB V	20	20	20	20		
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	12	15	15	15		
	dB V	20	20	20	20		
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	15	15	15	12		
	dB V	15	8	4	0		
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	5	3	1	1		
	dB V	8	15	20	20		
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	1	1	1	1		
	dB V	20	20	20	20		
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	1	1	1	1		
	dB V	20	20	20	20		
19	TV-System (PAL-B oder -G)						
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
	Zutreffendes ankreuzen						
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		VILLACH		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		46N3240	013E5531	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		928		
8	Kanal		41		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		631.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		30		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-2,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		34.8		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	3	4	4	3
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	17	14	5	2
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	18	10	10	12
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	21	21	20	17
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	8	5	3	3
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	5	2	2	2
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
27	Zutreffendes ankreuzen Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		WAGRAN		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N2041	013E1728	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1200		
8	Kanal		50		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		703.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		30		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		ND		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-10,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		24.8		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	2	2	2	2
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	2	2	2	2
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	2	2	2	2
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	2	2	2	2
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	2	2	2	2
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	2	2	2	2
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN		
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		WERFEN		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N2906	013E1045	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		880		
8	Kanal		55		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		743.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N 0
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		50		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-10,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		27.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	7	9	11	14
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	14	14	11	8
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	2	1	1	1
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	6	8	11	14
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	17	17	17	17
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	11	9	7	6
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
27	Zutreffendes ankreuzen				
28	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	ARNOLDSTEIN					
5	Standort						
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	46N3245	013E4314	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	680					
8	Kanal	67					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	839.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	50					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	V					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)						
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)	24.8					
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H						
	dB V	8	7	5	4		
	Grad	60	70	80	90		
	dB H						
	dB V	1	1	2	4		
	Grad	120	130	140	150		
	dB H						
	dB V	13	16	16	16		
	Grad	180	190	200	210		
	dB H						
	dB V	16	15	9	5		
	Grad	240	250	260	270		
	dB H						
	dB V	2	3	2	1		
	Grad	300	310	320	330		
	dB H						
	dB V	3	3	2	3		
19	TV-System (PAL-B oder -G)						
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
	Zutreffendes ankreuzen						
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	BIRKFELD					
5	Standort						
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N1853	015E4326	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1015					
8	Kanal	34					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	575.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N 0		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	80					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	34.8					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	2	4	6	9		
	dB V				13		
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	17	17	17	17		
	dB V				17		
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	17	16	13	9		
	dB V				7		
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	3	2	1	1		
	dB V				3		
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	4	5	7	7		
	dB V				6		
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	4	5	2	1		
	dB V				1		
19	TV-System (PAL-B oder -G)						
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen		
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		BREGENZ 2		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N2650	009E4210	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		405		
8	Kanal		26		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		511.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		110		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-1,5°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		V		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)				
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)		33.0		
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H				
	dB V	2	1	1	1
	Grad	60	70	80	90
	dB H				
	dB V	1	3	4	3
	Grad	120	130	140	150
	dB H				
	dB V	1	1	3	5
	Grad	180	190	200	210
	dB H				
	dB V	16	16	16	16
	Grad	240	250	260	270
	dB H				
	dB V	16	16	16	16
	Grad	300	310	320	330
	dB H				
	dB V	16	16	13	9
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		BRUECKL		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		46N4406	014E3037	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		942		
8	Kanal		45		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		663.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		80		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-4,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		44.8		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	2	4	4	2
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	2	4	7	7
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	7	4	2	1
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	2	4	6	9
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	16	16	13	9
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	2	1	1	2
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
27	Zutreffendes ankreuzen				
28	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	IMST 1							
5	Standort								
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N1227	010E4530	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050							
8	Kanal	34							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	575.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N	0			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	24.8							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	4	4	2	2	4			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	2	0	0	0	2			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	2	2	3	2	1			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	0	0	1	3	5			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	12	15	15	15	12			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	5	3	1	0	0			
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)								
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN						
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN						
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		JENNERSDORF		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		46N5629	016E0715	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		363		
8	Kanal		37		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		599.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		30		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-3,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		23.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	6	7	9	8
	dB V				9
	Grad	60	70	80	90
	dB H	7	4	2	1
	dB V				1
	Grad	120	130	140	150
	dB H	2	4	7	7
	dB V				9
	Grad	180	190	200	210
	dB H	8	9	7	6
	dB V				6
	Grad	240	250	260	270
	dB H	7	9	12	14
	dB V				16
	Grad	300	310	320	330
	dB H	14	12	9	7
	dB V				6
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
27	Zutreffendes ankreuzen Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		KIRCHDORF		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N5401	014E0440	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		850		
8	Kanal		28		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		527.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		30		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-0,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		30.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	3	1	0	0
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	3	5	6	5
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	3	3	4	6
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	14	15	15	15
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	15	15	15	15
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	15	15	15	12
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen	
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	KLAGENFURT 2							
5	Standort								
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	46N3403	014E2156	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	874							
8	Kanal	42							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	639.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N	0			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	125							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	37.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	1	3	5	8	10			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	10	10	10	10	10			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	10	10	10	8	5			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	3	1	0	0	0			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)								
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN							
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN							
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	LINZ 2							
5	Standort								
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	48N1753	014E1606	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	374							
8	Kanal	30							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	543.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N	0			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	117							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	30.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	3	2	2	3	2			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	0	0	2	3	2			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	3	2	0	0	2			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	3	5	8	14	15			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	14	16	15	14	8			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	3	2	0	0	2			
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)								
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN							
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN							
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	MARIA SAAL							
5	Standort								
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	46N4303	014E2352	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	740							
8	Kanal	68							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	847.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N	- 10400			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	40							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,5°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	24.8							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	12	16	18	22	22			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	22	22	22	22	22			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	22	22	18	16	15			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	9	6	5	3	2			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	2	2	2	2	2			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	2	2	3	4	6			
	dB V					9			
19	TV-System (PAL-B oder -G)								
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN						
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN						
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		POELLAU HARTBG		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N1709	015E4645	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1010		
8	Kanal		42		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		639.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		50		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		N		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-0,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		24.8		
17	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	0	0	0	0
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	0	0	0	0
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	0	0	0	0
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	0	0	0	0
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	0	0	0	0
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	0	0	0	0
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN		
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	RADSTADT							
5	Standort								
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N2226	013E2435	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1074							
8	Kanal	48							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	687.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N	- 10400			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	27.8							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)								
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN							
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN							
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		REUTTE 2		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N2715	010E4031	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1080		
8	Kanal		39		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		615.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		25		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-3,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		20.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	3	1	0	0
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	3	5	8	12
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	15	15	15	15
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	15	12	8	5
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	0	0	0	1
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	8	10	10	10
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH					
2	Senderbetreiber	ORF					
3	Programmname						
4	Name der Funkstelle	ROTTENMANN					
5	Standort						
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N3233	014E2020	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1388					
8	Kanal	30					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	543.250					
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N 10400		
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	52					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	M					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	40.0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)	33.0					
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	0	10	20	30		
	dB H	16	16	16	16		
	dB V	15	15	15	15		
	Grad	60	70	80	90		
	dB H	16	13	9	4		
	dB V	15	15	15	15		
	Grad	120	130	140	150		
	dB H	1	1	2	4		
	dB V	15	15	15	15		
	Grad	180	190	200	210		
	dB H	14	13	13	14		
	dB V	10	4	1	0		
	Grad	240	250	260	270		
	dB H	5	4	4	5		
	dB V	10	15	15	15		
	Grad	300	310	320	330		
	dB H	11	14	16	16		
	dB V	15	15	15	15		
19	TV-System (PAL-B oder -G)						
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
	Zutreffendes ankreuzen						
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	S MICHAEL LUNG							
5	Standort								
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	47N0423	013E3624	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1730							
8	Kanal	50							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	703.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	8	N	10400			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	M							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	30.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)	20.0							
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	8	9	7	4	2			
	dB V	2	6	12	15	15			
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	2	2	4	5	8			
	dB V	15	15	15	15	15			
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	15	17	19	20	20			
	dB V	15	15	15	15	15			
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	20	20	20	20	20			
	dB V	15	15	15	15	15			
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	20	15	11	8	6			
	dB V	15	15	15	15	15			
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	5	5	5	7	9			
	dB V	15	15	15	12	6			
19	TV-System (PAL-B oder -G)								
20		Aussendung Bild	6M25C3FNN						
21		Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN						
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	S VEIT GLAN							
5	Standort								
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	46N4618	014E2330	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	640							
8	Kanal	39							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	615.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	0	N	0			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	20.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)								
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN							
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN							
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		TAMSWEGL		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N0703	013E4819	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1350		
8	Kanal		26		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		511.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		21		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		ND		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-10,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		24.8		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	1	1	1	1
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	1	1	1	1
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	1	1	1	1
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	1	1	1	1
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	1	1	1	1
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	1	1	1	1
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein Zutreffendes ankreuzen
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber		ATV Privatfernseh GmbH		
2	Senderbetreiber		ORF		
3	Programmname				
4	Name der Funkstelle		VOMP		
5	Standort				
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)		47N2020	011E4313	WGS84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m		840		
8	Kanal		39		
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz		615.250		
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N - 10400
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		20		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-5,0°		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				
15	Polarisation		H		
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)		20.0		
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)				
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:				
	Grad	0	10	20	30
	dB H	7	8	10	12
	dB V				
	Grad	60	70	80	90
	dB H	15	15	15	15
	dB V				
	Grad	120	130	140	150
	dB H	15	15	15	15
	dB V				
	Grad	180	190	200	210
	dB H	15	14	12	8
	dB V				
	Grad	240	250	260	270
	dB H	1	0	0	0
	dB V				
	Grad	300	310	320	330
	dB H	4	4	5	7
	dB V				
19	TV-System (PAL-B oder -G)				
20	Aussendung	Bild	6M25C3FNN		
21	Aussendung	Ton (1 u.2)	750KF8EHN		
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13	
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20	
24	Gerätetype				
25	Datum der Inbetriebnahme				
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen	
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)				
28	Bemerkungen				

1	Lizenzinhaber	ATV Privatfernseh GmbH							
2	Senderbetreiber	ORF							
3	Programmname								
4	Name der Funkstelle	WEITENSFELD							
5	Standort								
6	Geographische Koordinaten (Breite und Länge)	46N4954	014E1005	WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1171							
8	Kanal	35							
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	583.250							
10	Offset (1/12)	Offset type	Präz.offset Hz	- 8	N	- 10400			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	54							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5,0°							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-								
15	Polarisation	H							
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	30.0							
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)								
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:								
	Grad	0	10	20	30	40			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	dB H	0	0	0	0	0			
	dB V								
19	TV-System (PAL-B oder -G)								
20	Aussendung Bild	6M25C3FNN							
21	Aussendung Ton (1 u.2)	750KF8EHN							
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,50	13					
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	5,74	20					
24	Gerätetype								
25	Datum der Inbetriebnahme								
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)								
28	Bemerkungen								